

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1903

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **17/1903 (1905)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das **Unterrichtswesen in der Schweiz** im Jahre 1903.

Erster Abschnitt.

Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.

Referat vor der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Aarau am
4. Juli 1904 von A. Locher, Erziehungsdirektor in Zürich. *)

I. Die eidgenössische Hochschule.

Der Gedanke, eine eidgenössische Hochschule zu gründen, reicht zurück bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. Er ist allemal dann wieder aufgetaucht, wenn der nationale Geist mächtiger seine Schwingen regte und dem politischen Leben neue Impulse gab. In einer im Jahre 1758 erschienenen Flugschrift, betitelt: „Patriotische Träume eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidgenossenschaft wieder zu verjüngen, Freistadt bei Wilhelm Tells Erben“, gab der luzernische Ratsherr Franz Urs Balthasar dem Gedanken Ausdruck, daß den unbefriedigenden Zuständen, die zu seiner Zeit in der alten Eidgenossenschaft herrschten, am besten ein Ende bereitet werde durch gemeinschaftliche Erziehung der Jugend, welche später dazu berufen sei, das Staatsschiff zu lenken.

***) Quellen:**

Geiser, Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule, 1758 bis 1874, Bern 1890.

Zutt, Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund; Denkschrift zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern, Basel 1888.

Die Bundessubvention an die kantonalen Hochschulen, nach den Verhandlungen im *Zürcher Hochschulverein*, Zürich 1888.

Einige Jahre später ließ der damals in der Schweiz sich aufhaltende deutsche Dichter Wieland eine Flugschrift ausgehen, „Plan einer Akademie zur Bildung des Verstandes und Herzens junger Leute“, worin er anhangsweise über die „Patriotischen Träume“ Balthasars sich verbreitet, von den Vorzügen der Republik vor den monarchischen Staaten spricht und Basel als Sitz einer eidgenössischen Pflanzschule, welche an die alte, berühmte Universität anknüpfen könne, in Aussicht nimmt.

Im Jahre 1762 wurde die „Helvetische Gesellschaft“ gegründet. Der Zürcher Bodmer frischte den Gedanken Balthasars wieder auf, ebenso der erste Präsident dieser Gesellschaft, Dr. K. Hirzel aus Zürich, Zellweger und andere; allein die praktische Ausführung der patriotischen und mit viel warmer Empfindung aufgenommenen und verfochtenen Idee scheiterte an ihrer Schwierigkeit. Im Jahre 1786 eröffnete der bernische Landvogt von Fellenberg die Helvetische Gesellschaft mit einer Rede, in welcher er die Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie empfahl und von der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung des Unterrichtes im allgemeinen sprach. Ebenso elend, wie mit der Erziehung der Handwerker, Künstler, Kaufleute, Ärzte und Geistlichen sei es mit der Erziehung der der Magistratur sich widmenden Jugend bestellt. An den fremden Hochschulen werden keine eidgenössischen Staatsmänner herangezogen, es sei vielmehr anzunehmen, daß die helvetischen Jünglinge, welche sich dorthin begeben, „aus dem angehörten Gemisch von allerhand fremden Rechten allerhand in ihrem Vaterlande unanwendbare Regeln nach Hause bringen werden“; Korn und andere Bedürfnisse des Lebens aus fremden Ländern holen zu müssen, werde für nachteilig und gefährlich gehalten; aber noch mehr solle einem Volke an hinlänglichen Hilfsmitteln zu einer zweckmäßigen Erziehung seiner Kinder gelegen sein und deshalb solle man auf die „freilich nicht schlechterdings unausführbare, aber doch unzähligen Schwierigkeiten ausgesetzte Errichtung einer allgemeinen eidgenössischen Akademie bedacht sein“.

Meili, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, Zürich 1890.

Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878.

Hilty, Gutachten über das Studium des Rechtes an schweizerischen Hochschulen, Bern 1889.

Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Jahrgang, Bern 1890.

Öchsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, Leipzig 1903.

Bluntschli, Über die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften, Zürich 1858.

Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. Teil, Zürich 1878.

Schäppi, Ein Beitrag zur richtigen Lösung der Hochschulfrage, Zürich 1889.

Aus dem *Bundesarchiv* die auf die Eingabe der Hochschulkantone von 1888 bezüglichen Akten.

Der Helvetik war der Gedanke nationaler Erziehung von fundamentaler Bedeutung. Es wurde ein besonderes „Ministerium für Künste und Wissenschaften“ geschaffen und diese Stelle einem Manne übertragen, der zu den hervorragendsten seiner Zeit gehörte, Philipp Albert Stapfer von Brugg. Im Oktober 1798 legte Stapfer (vergleiche W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 1. Band, pag. 203 und 204) dem Direktorium den Entwurf eines Volksschulgesetzes vor, eines der schönsten Denkmäler der Helvetik: Allgemeine mit Staatszwang durchgeführte Schulpflicht für Knaben und Mädchen, gründliche pädagogische Vorbildung des Lehrstandes und entsprechende Besoldung, Anpassung des Unterrichts an den natürlichen Entwicklungsgang des Kindes, Verbindung des geistigen Unterrichts mit dem gymnastischen finden sich schon in dem Stapfer'schen Entwurf, dazu Ideen und Anforderungen selbst der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht, bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale. Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapfer'schen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter der Utopie. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden; immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November 1798 den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer selbst verfaßten Botschaft, welcher den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klar legte. Mit der Volksschule sollten in den größern Gemeinden Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden und auf ihr Anstalten für höhere Bildung sich aufbauen, Gymnasien und als Krone des Ganzen eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hilfsmitteln zur Heranbildung von Ärzten, Theologen, Juristen, höhern Beamten, Gelehrten und Technikern aller Art.

In der Stapfer'schen Botschaft wird speziell zur Begründung dieses Projektes eines schweizerischen Nationalinstitutes gesagt: „Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in eine Zentralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung heranreifen. Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen, begeisternden Unterrichte aufgeklärter und patriotisch gesinnter Lehrer Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Täler unseres Vaterlandes Einheit der Absichten und Gesinnungen verbreiten müssen. Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie dürftig

sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt, und die vorzüglicheren Köpfe nach der Zentralakademie geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Vereinigung mit der Blüte der helvetischen Jugend zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinnütziger Arbeiten auszubilden. Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamten nicht mehr verlegen sein, auf welche Männer sie ihre Wahl fallen lassen wolle. Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer Völkerschaften und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Nationen sein, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht. Es ist vielleicht bestimmt, deutschen Tiefsinn mit fränkischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer ehrfurchtgebietenden Rechtschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.“

Aus diesen Auseinandersetzungen Stapfers spricht klarer und lebendiger, als es durch fremde Darstellung geschehen könnte, der Geist der Helvetik und ihrer Führer; sie charakterisieren das Wesen jener kurzen Zeitepoche unserer schweizerischen Geschichte, deren Irrtümer wir alle erkennen, deren Ideale aber uns nicht unberührt lassen, so oft wir sinnend bei ihnen verweilen.

Aus dem großen Projekte eines schweizerischen Nationalinstitutes, einer helvetischen Universität, ist nichts geworden. Die unmittelbar darauf folgenden Kriegswirren haben es begraben und die Helvetik selbst mußte der Mediation weichen.

Die schöpferische Regenerationsperiode der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts nahm den Gedanken einer eidgenössischen Hochschule wieder auf. In der helvetischen Gesellschaft wurde 1830 der Vorschlag gemacht, die damals in der Schweiz einzig bestehende Universität Basel, deren Gründung in das Jahr 1460 fällt, zur eidgenössischen Hochschule zu erheben und in der Präsidialrede, womit er die helvetische Gesellschaft im Jahre 1831 eröffnete, befürwortete Dr. Casimir Pfyffer neuerdings die Gründung einer „schweizerischen Gesamthochschule“, von welcher er erwartete, daß sie für unser geistiges Leben werden würde, was die Bundesverfassung für unser politisches Leben, eine Pflanzstätte für höhere Nationalkultur. Im Jahre 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Zürich mit 148 gegen 9 Stimmen die Errichtung einer Hochschule mit Organisation nach deutschem Muster. Am 15. Juni 1832 beschloß der Große Rat des Kantons Waadt, den übrigen Ständen die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf dem Wege des Konkordats vorzuschlagen und der waadtländische Staatsrat richtete ein Kreisschreiben an sämtliche kantonale Regierungen, in welchem er das Projekt nicht nur in Rücksicht auf die notwendige Entwicklung des höhern Unterrichtswesens, sondern auch aus politischen Gesichtspunkten empfahl. Auf der Tagsatzung des

Jahres 1832 schlug der waadtländische Gesandte Monnard die Errichtung einer allgemeinen schweizerischen Universität vor. Das Resultat der darauf kommissionsweise geführten Verhandlungen war das Projekt der „Errichtung eines Konkordates zur Gründung einer schweizerischen Hochschule“. Allein das Projekt kam nicht zur Ausführung. Der Gründung der zürcherischen Hochschule vom Jahre 1832 folgte 1834 die bernische und vor der energischen Aktion der beiden größten schweizerischen Kantone mußten die eidgenössischen Bestrebungen, die nicht an einem starken und mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgerüsteten Bund einen Rückhalt hatten, zurücktreten.

Die Bundesrevision des Jahres 1848 brachte die Frage der Gründung einer eidgenössischen Hochschule neuerdings in Fluß. Die mit der Revision des Bundesvertrages von 1815 beauftragte Kommission unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Ochsenbein schlug folgenden Artikel 21 vor: „Die Bundesbehörden werden dahin wirken, daß auf dem Wege eines eidgenössischen Konkordats eine schweizerische Hochschule errichtet wird und die Gründung einer solchen Anstalt durch Beiträge aus der Bundeskasse erleichtern.“ In einer zweiten Beratung erhielt der Artikel (22) folgende Fassung: „Die Eidgenossenschaft wird für Errichtung einer schweizerischen Universität, einer polytechnischen Schule und für Lehrerseminarien sorgen. Die Organisation dieser Anstalten, sowie die Leistungen der Kantone, in welche sie verlegt werden, sind durch Bundesgesetze zu bestimmen.“ Schließlich aber erhielt in der Sitzung der Tagsatzung vom 27. Juni 1848 der Artikel folgenden definitiven Wortlaut: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“ 12 Stände hatten sich für eine Universität, 14 Stände für eine polytechnische Schule ausgesprochen. Von der Gründung von Lehrerseminarien wurde abgesehen.

Schon im November 1848 erfolgte im Nationalrate ein Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Universität. Nach Einholung der Ansichten der Kantonsregierungen bestellte der Bundesrat im Mai 1851 eine Kommission, welche ihren Bericht im Juli desselben Jahres abgab, mit Mehrheit sich für eine Universität aussprach und in diesem Sinne einen Gesetzesentwurf vorlegte, während eine Minderheit wesentlich aus Opportunitätsgründen sich oppositionell verhielt. Vor der Behandlung des Gesetzesentwurfes, welcher eine eidgenössische Universität und eine polytechnische Schule vorsah, in den eidgenössischen Räten machte sich im Volke eine ziemlich lebhaft Agitation für und gegen die Universität geltend. Die Gegensätze fanden ihren Wiederhall in den Räten. Vier Tage lang debattierte der Nationalrat im Januar 1854 über die Eintretensfrage und bejahte sie schließlich mit 64 gegen 43 Stimmen. Mit ungefähr demselben Stimmenverhältnis genehmigte der Nationalrat am 29. Januar 1854 einen Gesetzesentwurf, nach welchem eid-

genössische Universität und Polytechnikum in Zürich vereinigt werden sollten. Der Entwurf ging an den Ständerat. Hier richtete sich der Widerstand namentlich gegen die Universität und trat das Polytechnikum in den Vordergrund. Mit 24 gegen 17 Stimmen wurde das Eintreten auf den Beschluß des Nationalrates vom Ständerat abgelehnt und grundsätzlich die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule „in Verbindung mit einer Schule für das höhere Studium der exakten, politischen und humanistischen Wissenschaften“ beschlossen. Der Nationalrat trat in der Sitzung vom 7. Februar 1854 mit 63 gegen 25 Stimmen diesem Beschlusse bei.

Damit war das Projekt einer schweizerischen Universität zu Grabe getragen. Es scheiterte an den Einwendungen politischer, religiöser und sprachlicher, zum Teil auch finanzieller Natur, die dagegen erhoben wurden und an der Konkurrenz der bestehenden kantonalen Hochschulen.

Im Jahre 1869 wurde durch übereinstimmenden Beschluß der eidgenössischen Räte der Bundesrat eingeladen, „die Frage der Errichtung einer oder mehrerer höherer Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz und über die Beibringung der nötigen Mittel in reifliche Erwägung zu ziehen“. Auch aus dieser Anregung ist nichts geworden; sie wurde durch die politischen Tagesfragen in den Hintergrund gedrängt.

In den Verhandlungen der Jahre 1871/72 und 1873/74 über Revision der Bundesverfassung kehrte zwar die Frage der eidgenössischen Hochschule wieder, aber sie fand nicht eine praktische, sondern nur eine theoretische Lösung in dem zur Zeit noch in Kraft bestehenden Artikel 27, erstes Alinea, unserer Bundesverfassung, lautend: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“ Von dieser Befugnis ist bis zur Stunde kein Gebrauch gemacht worden, und heute, nachdem zu den drei kantonalen Hochschulen von Basel, Zürich und Bern im Jahre 1872 Genf, im Jahre 1889 Freiburg gekommen ist, im Jahre 1890 infolge der neuen Kantonsverfassung und Revision der Schulgesetzgebung Waadt die Akademie Lausanne zur Universität erhob und Neuenburg mit seiner Akademie dasselbe zu tun im Begriffe steht, liegt wohl die Errichtung einer neuen grossen Universität in unserm Vaterlande durch den Bund in weiterer Ferne als je zuvor. Ob man zu dieser Tatsache sich so oder anders stelle, sie ist vorhanden und auf dem Boden der Tatsachen haben wir uns mit unsern Betrachtungen zu bewegen.

II. Die schweizerische Akademie.

Die Wahrnehmung der zunehmenden Schwierigkeiten, mit welchen die Ausführung der Idee einer eidgenössischen Hochschule

zu kämpfen hat, ließ den Gedanken an andere Projekte aufkommen, deren Verwirklichung man sich weniger schwierig dachte. In drei Briefen an einen schweizerischen Staatsmann, erschienen in Zürich im Jahre 1858, empfiehlt Dr. Bluntschli die Gründung einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften und bezeichnet im allgemeinen die Bedeutung und Aufgabe dieses Instituts mit folgenden Worten: „Sie soll als wissenschaftliches Bundesorgan das wissenschaftliche Gesamtleben der Schweiz in ähnlicher Weise konzentrieren und fördern, wie die Bundesbehörden dem politischen Gesamtleben der Schweiz als Halt und Ausdruck dienen.“ Nach Bluntschlis Idee hätte die schweizerische Akademie der Wissenschaften zu bestehen aus fünfundzwanzig ordentlichen und einer unbestimmten Zahl (doch nicht unter fünfzig und nicht über hundert) außerordentlichen Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und Korrespondenten. Sie teilt sich in drei Sektionen, eine Sektion für historische und politische Wissenschaften, eine für Sprachwissenschaften und schöne Literatur, eine für mathematische und Naturwissenschaften. Der Präsident der Akademie gehört allen Sektionen an. Der Präsident, die Sektionssekretäre und ordentlichen Mitglieder werden vom Bunde besoldet. Im speziellen weist Bluntschli der schweizerischen Akademie folgende Aufgaben zu: 1. Sie erhält eine Verbindung mit den höhern wissenschaftlichen Anstalten der Schweiz und der Kantone und zwar sowohl mit den Staatsanstalten als auch mit den gelehrten Gesellschaften. 2. Sie nimmt Kenntnis von dem wissenschaftlichen Leben und der wissenschaftlichen Tätigkeit sowohl in der Schweiz als im Auslande, soweit letztere auf die Schweiz Bezug haben und erläßt periodische Berichterstattungen darüber an den Bundesrat und durch Veröffentlichung an das ganze schweizerische Publikum. 3. Sie begutachtet wissenschaftliche Anfragen sowohl von seite der Bundesbehörden als der kantonalen Regierungen. 4. Sie begründet selbständige eigene Unternehmungen von allgemeinem wissenschaftlichem Interesse für die Schweiz (Zeitschrift, wissenschaftliche Werke, welche der Nation nützlich und als Denkmale schweizerischer Wissenschaft rühmlich sind). 5. Sie fördert wissenschaftliche Unternehmungen anderer, sei es durch Unterstützung talentvoller und tüchtiger Arbeiter mit Empfehlungen und Geldmitteln, sei es durch Belohnung ausgezeichneter Leistungen mit Preisen. 6. Sie legt eigene Sammlungen an und unterstützt kantonale Sammlungen. 7. Sie veranstaltet während des Jahres in kürzeren Terminen Vorlagen und Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände in den Sektionen und öffentliche Vorträge in der Gesamtsitzung der Akademie. Die für alle diese Zwecke erforderlichen Mittel werden auf ungefähr Fr. 200,000 veranschlagt, eine Summe, welche für die Kräfte der Schweiz und für ihre Stellung unter den Kulturstaaten jedenfalls nicht übermäßig, sondern eher noch zu geringfügig erscheine.

Im Jahre 1888, als die Eingabe der Regierungen der Hochschulkantone an den Bundesrat das Verhältnis des Bundes zu den kantonalen Universitäten neuerdings in Diskussion brachte, entwickelte Professor Kym in Zürich vor dem dortigen Hochschulverein die Idee einer schweizerischen Akademie der Wissenschaften. Nach seiner Ansicht müßte diese Akademie in eine organische und innere Verbindung mit den kantonalen Hochschulen und dem Polytechnikum gebracht werden, so daß zwischen der Akademie und den übrigen Hochschulen ein Dualismus gar nicht aufkommen könne. Dies wäre dadurch zu erreichen, daß an jeder Hochschule mit einigen Professuren ein Sitz in der Akademie verbunden wäre. Auf diese Weise würde jede einzelne Hochschule gestärkt, ohne an ihrer Autonomie geschädigt zu werden. Mit dem Sitz in der Akademie wäre eine entsprechende Besoldung verbunden. Die besoldeten und an den einzelnen Hochschulen wirkenden Mitglieder würden die ordentlichen genannt; ihnen läge die wissenschaftliche Leitung ob. Daneben wären noch Ehrenmitglieder zu ernennen, welche zwar zu keiner wissenschaftlichen Leistung verpflichtet wären, jedoch ihre Untersuchungen der Akademie vorlegen resp. in derselben vortragen dürften. Ehrenmitglieder würden sein: 1. diejenigen Lehrer an Gymnasien und Industrieschulen, welche in ihrer Wissenschaft Bedeutendes geleistet haben; 2. diejenigen Privatgelehrten, welche, ohne sich dem Lehramte zu widmen, durch ihre Muße die Wissenschaft gefördert haben; 3. zu Ehrenmitgliedern wären zu ernennen hervorragende Dichter und Künstler, ausgezeichnete Staats- und Schulmänner, welche durch ihr praktisches Geschick die Lehranstalten gehoben hätten. So würde ein Netz über die ganze Schweiz ausgebreitet und würden die wissenschaftlichen und geistigen Kräfte der Nation einheitlich zusammengefaßt. Die Aufgaben der Akademie wurden von Kym in folgender Weise umschrieben: 1. die besoldeten Akademiker halten von Zeit zu Zeit Sitzung, in welcher je ein oder zwei Mitglieder das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Untersuchung vortragen; 2. die Akademie würde gewisse wissenschaftliche Unternehmungen unterstützen, z. B. wissenschaftliche Reisen oder Unternehmungen wie das Idiotikon, überhaupt Unternehmungen in vaterländischem Interesse; 3. die Akademie unterstützt hervorragende Talente, die entschlossen sind, sich der Wissenschaft als solcher zu widmen. Die Unterstützung würde erst eintreten nach glänzend bestandenem Staats- oder Doktorexamen. Aus diesen Talenten gingen die künftigen Professoren hervor; 4. die schweizerische Akademie hätte sich in Verbindung zu setzen mit denjenigen des Auslandes (Deutschlands); 5. ihre Leistungen hätte die Akademie in einem bestimmten Organe von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Prof. Kym stellt auch die Frage auf, wo die Akademie ihren Sitz haben solle und findet, daß in dieser Hinsicht sich zwei Möglichkeiten darbieten: 1. Sie hat ihren Sitz in einer bestimmten Universitätsstadt; rein objektiv

gefaßt, hätte Zürich durch seine Verbindung mit dem Polytechnikum das erste Anrecht; 2. der Turnus, derselbe wäre indes auf zwei Hochschulen zu beschränken; demnach hätte die Akademie ihren Sitz auf je ein oder mehrere Jahre in einer der beiden Universitätsstädte.

Noch einmal tauchte der Gedanke einer schweizerischen Akademie in der Öffentlichkeit auf. Aus bernischen Universitätskreisen wurde im Laufe des Jahres 1902 beim eidgenössischen Departement des Innern die Gründung einer eidgenössischen Akademie der Wissenschaften angeregt, gewissermaßen im Sinne einer obersten schweizerischen wissenschaftlichen Instanz, welcher eine Anzahl allgemeiner und spezieller Aufgaben zugewiesen werden, als da sind: Sammlung aller wissenschaftlichen Kräfte des Landes, Förderung und Unterstützung aufstrebender Talente, Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungen und Expeditionen, Kundgebung wissenschaftlicher Entdeckungen, die in der Schweiz gemacht wurden, Gewährung von Reisestipendien an junge Forscher. Sie soll die intellektuelle Einheit der Schweiz darstellen und dazu beitragen, daß die wissenschaftliche Abhängigkeit der Schweiz vom Auslande, d. h. der Zustand aufhöre, wonach die schweizerischen Forscher von den ausländischen Akademien Förderungen entgegennehmen, für welche die Schweiz kein Gegenrecht zu halten vermag. Als Sitz der Akademie wurde Bern vorgeschlagen.

Dieser Anregung wurde seitens der maßgebenden Behörden keine weitere Folge gegeben; es ist ihr auch in der Presse ziemlich übel ergangen. Und in der Tat hat der Gedanke für uns in der Schweiz und in der Gegenwart etwas Fremdartiges und Antiquiertes an sich. Was große Länder und mit reichen Hilfsmitteln an allerlei Luxus sich gestatten können, das paßt deshalb noch nicht für ein kleines Land mit beschränkten Hilfskräften. Die Wissenschaft kennt keine geographischen und keine politischen Grenzen, und es ist für die Gelehrten und Forscher diesseits und jenseits des Stromes keine Schande, heute die Empfangenden zu sein, wo sie morgen schon wieder die Gebenden sind, nicht die Spender von Titeln und allerlei ähnlichem Zierrat, sondern die Entdecker neuer wissenschaftlicher Wahrheiten und die anerkannten Förderer großer Probleme. Es gibt keine mit der Idee einer schweizerischen Akademie verbundenen Vorzüge und Vorteile, die nicht entweder durch den Bund direkt, sofern er nur die dafür notwendigen Mittel erschließt, oder durch eine innigere Verbindung der zur Zeit bestehenden schweizerischen Universitäten unter sich erreicht werden könnten. Die schweizerischen Hochschulen haben angefangen, sich in der Aufstellung von Vereinbarungen über Immatrikulation u. dgl. zu versuchen, ist erst einmal ein Anfang gemacht, so werden bald sich weitere Aufgaben einstellen, die über Dinge bloß formaler Natur hinausgehen. Der Artikel 33 der Bundesverfassung, welcher von der Freizügigkeit wissenschaft-

licher Berufsarten spricht, enthält die stille Aufforderung, diese Freizügigkeit noch weiter auszudehnen, als es durch die eidgenössischen Medizinalprüfungen geschehen ist.

Der Gedanke einer schweizerischen Akademie ist fremdes Gewächs auf unserm Boden, er wird sich niemals akklimatisieren, er kann ohne Schaden „aus Abschied und Traktanden fallen“. Die natürlichen Konzentrationspunkte wissenschaftlichen Lebens sind unsere Universitäten und es ist keine Frage, daß neben diesen eine schweizerische Akademie, die der im lebendigen Unterricht liegenden Förderung, Anregung und Erfrischung entbehren müßte, eine mehr quieszierende als aktive Rolle spielen würde.

III. Eidgenössische Unterstützung der kantonalen Hochschulen.

1. Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888.

Am 15. Dezember 1887 übermittelte das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt infolge vorausgegangener Verhandlungen im Großen Räte den übrigen schweizerischen Universitätskantonen den Entwurf zu einer Kollektiveingabe an den Bundesrat betreffend Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund mit der Anfrage, ob die betreffenden Kantonsregierungen sich anschließen wollen. Die zürcherische Erziehungsdirektion fand, daß zum Zwecke einer Besprechung dieser Frage vor dem Entscheid eine Konferenz der Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone angeordnet werden sollte; sie stellte in diesem Sinne Antrag an den Regierungsrat und am 28. Dezember 1887 erhob der Regierungsrat den Antrag zum Beschluß. Demgemäß erfolgte ein Schreiben der zürcherischen Erziehungsdirektion an das Erziehungsdepartement von Baselstadt, worin vorgeschlagen wurde, die Frage der Subventionierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund vorerst zum Gegenstand einer mündlichen Besprechung zwischen den Erziehungsdirektoren der beteiligten Kantone zu machen, um die Tunlichkeit eines solchen gemeinsamen Unternehmens einläßlich zu erörtern, sowie eventuell die genauere Vereinbarung, für welche spezielleren Einrichtungen und Institute eine Bundessubvention nachzusuchen wäre, festzustellen.

Am 4. Februar 1888 ging mit Zuschrift des Erziehungsdepartements Baselstadt in Zürich eine gedruckte, an den Bundesrat gerichtete Petition ein betreffend Subventionierung der kantonalen Hochschulen durch den Bund mit dem Beifügen, die Anregung der zürcherischen Regierung, die Frage vorerst einer Konferenz der Erziehungsdirektoren zu unterbreiten, habe bei den übrigen Beteiligten keine Unterstützung gefunden; vielmehr hätten sich die Regierungen von Basel, Bern, Genf, Waadt und Neuenburg bereit erklärt, die vom Erziehungsdepartement Basel vorgelegte Petition ohne weiteres zu unterzeichnen. Darauf beschloß am 18. Februar

1888 auch der zürcherische Regierungsrat, der Eingabe seine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Petition wurde am 28. April 1888 dem Bundesrate eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen stellen hiermit das ergebene Ansuchen, Sie möchten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Art. 27 der Bundesverfassung im Sinne einer Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien von seiten des Bundes zur Ausführung zu bringen. Wir erlauben uns, dieses Begehren in nachfolgendem zu begründen.

„Die Erkenntnis, daß die Förderung der kantonalen Bildungsanstalten und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit im Interesse der gesamten Eidgenossenschaft liege, hat den Bund bereits veranlaßt, zu Gunsten der kantonalen gewerblichen und industriellen Bildungsinstitute namhafte Subventionen auszuwerfen, deren wohlthätige Wirkung eine unbestrittene ist und überall dankbar anerkannt wird. Nachdem nun auch der Kunst eine erhebliche eidgenössische Unterstützung zugesichert worden ist, dürfte kein innerer Grund mehr vorhanden sein, der Wissenschaft allein die Bundeshilfe zu versagen. Bedarf es doch keiner weitem Ausführung, daß die bestehenden reinwissenschaftlichen Bildungsstätten von höchster Wichtigkeit sind, nicht nur für die Besucher dieser Anstalten und ihre künftige Wirksamkeit auf privatem und auf öffentlichem Gebiet, sondern auch für den geistigen Einfluß, der von diesen Stätten aus auf unser öffentliches Leben durch ihr Dasein überhaupt ausgeübt wird. An der Vermehrung dieses segensreichen Einflusses haben daher nicht bloß die betreffenden Kantone, sondern vielmehr der schweizerische Gesamtstaat ein intensives Interesse.

„Ein Blick auf die Entwicklung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in den letzten Jahren lehrt uns, daß allorts mächtige Anstrengungen zur Hebung und Erweiterung dieser Institute gemacht worden sind. Die Frequenz ist nahezu überall eine steigende und es zeigt sich eine erfreuliche Opferwilligkeit von Staat, Korporationen und Privaten für die Zwecke der Wissenschaft. Diese Opferwilligkeit hat aber ihre Grenzen: sie wird auf Seite des Staates namentlich beschränkt durch die vermehrten Ansprüche, welche auf andern öffentlichen Gebieten an denselben herantreten, nicht zum mindesten durch die steigenden Ausgaben, welche auf die Verbesserung des Volksschulwesens verwendet werden müssen. Andererseits mehren sich aber auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Anstalten. Die größtenteils reich fundierten und subventionierten hohen Lehranstalten des Auslandes machen unsern vaterländischen Instituten eine gefährliche Konkurrenz. Es ist daher einleuchtend, daß die Kantone, welche zu Nutz und Frommen auch des Gesamt Vaterlandes wissenschaftliche Anstalten mit gewissen Opfern unterhalten und eine

Ehre darein setzen, sie fortzuführen, es lebhaft begrüßen würden, wenn der Bund von der durch die Verfassung ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen und vornehmlich im Interesse der Spezialinstitute, Sammlungen und Bibliotheken, unsern kantonalen höheren Lehranstalten einen jährlichen Zuschuß bewilligen würde.

„Die unterzeichneten Kantonsregierungen halten dafür, es könne mit einer jährlichen Bundessubvention von insgesamt Fr. 300,000 bis Fr. 400,000 eine Hebung unserer kantonalen Universitäten und Akademien in der angedeuteten Richtung wirksam durchgeführt werden. Wir denken uns die Verteilung dieser Summe in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Bedingungen, wie die Repartition der Bundesbeiträge zu gunsten industrieller und gewerblicher Bildungsinstitute. Von weitergehenden organisatorischen Bestimmungen des Bundes gegenüber den kantonalen Anstalten möchten wir fürs erste abraten, da zu befürchten steht, daß durch die Erörterung von solchen Fragen die Subventionierung überhaupt auf Schwierigkeiten stoßen, verzögert oder gar verunmöglicht würde. Die Frage eines organisatorischen Eingreifens des Bundes kann ohne jede Gefährde einer spätern Zeit zur Erörterung überlassen bleiben, wenn einmal die Resultate der Bundesunterstützung in den Leistungen der subventionierten Anstalten werden zu Tage getreten sein.“

Der Bundesrat überwies diese Eingabe seinem Departement des Innern zur Prüfung und Berichterstattung. Bundesrat Schenk, der damalige Vorsteher des genannten Departements, veranstaltete auf den 20. Juli 1888 eine Konferenz der Erziehungsdirektoren der beteiligten sechs Kantone, in welcher die Eingabe einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde. Sämtliche in Betracht kommende Fragen, die Begründung und Wünschbarkeit einer Subvention überhaupt, die Höhe derselben, die Verteilung unter die einzelnen Hochschulen, die Verwendung, die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Anstalten wurden einläßlich erörtert und, nachdem in Bezug auf alle genannten Fragen eine vollständige Einigung der Erziehungsdirektionen stattgefunden, Erziehungsdirektor Dr. Zutt in Basel eingeladen, die geäußerten Ansichten in einer Denkschrift zusammenzufassen, die als Ergänzung und Erläuterung der Eingabe der sechs Universitätskantone dem eidgenössischen Departement des Innern übergeben werden solle. Diese Eingabe ist (Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1888) als Manuskript gedruckt erschienen und führt den Titel: „Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund, Denkschrift zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern“.

Gehen wir dem Gedankengang und den Argumenten dieser Denkschrift nach, so ergibt sich folgendes. Die Neuerung im Schulartikel der Bundesverfassung von 1874 gegenüber 1848 besteht, soweit es das höhere Unterrichtswesen angeht, darin, daß die Verfassung von 1848 den Bund lediglich befugt erklärte, eine

Universität und eine polytechnische Schule zu errichten, während die von 1874 diese Befugnis auf die Errichtung „anderer höherer Unterrichtsanstalten“ und auf die Unterstützung solcher Anstalten ausdehnte, oder wie der Bundesrat selbst zum Revisionsentwurf von 1874 in seiner Proklamation sich ausdrückte, die Verfassung „ermächtigt den Bund bestimmter als bisher, die höhern geistigen Interessen wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu fördern“. Nachdem nun das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst die finanzielle Unterstützung des Bundes erfahren, sei es nicht mehr zu früh, diese Unterstützung auch der Wissenschaft angedeihen zu lassen. Wenn gefragt werde, ob diese Unterstützung richtiger Weise auf dem Wege der Gründung einer eidgenössischen Universität oder auf dem der Unterstützung der kantonalen Hochschulen erfolgte, so sei zu sagen, daß der zweite Weg den ersten nicht ausschließe, daß aber nach einstimmiger Ansicht der Konferenz die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in jetziger oder in nächster Zeit sich in keiner Weise rechtfertigen lasse. Die Idealität des Gedankens einer eidgenössischen Hochschule und seine Bedeutung für unser nationales und wissenschaftliches Leben vollkommen anerkannt, stellen sich doch seiner Ausführung schwerwiegende Bedenken und Schwierigkeiten entgegen. Abgesehen von dem Widerstreit und der Verletzung kantonalen Interessen bei Errichtung einer einzigen Hochschule müsse bezweifelt werden, ob eine große wissenschaftliche Zentralanstalt den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei als eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonalen Anstalten. Erfahrungsgemäß leide an den großen Universitäten Lehren und Lernen unter der großen Frequenz; immer mehr empfinde man es als Bedürfnis und Hauptaufgabe der Lehrtätigkeit, das Verhältnis zwischen Dozent und Schüler inniger und näher zu gestalten durch Errichtung von Seminarien, Konservatorien, praktischen Übungskursen; an den kleinen, speziell den schweizerischen Hochschulen werde fleißiger studiert und mehr gelernt als an großen Universitäten und niemand werde behaupten wollen, daß die an den schweizerischen Hochschulen gebildeten Männer an wissenschaftlicher oder fachlicher Tüchtigkeit hinter den an den großen deutschen oder französischen Lehranstalten Gebildeten zurückstehen. Denselben Gedanken habe Professor Billroth in Wien wiederholt in seinen wissenschaftlichen Werken ausgesprochen.

Nichtsdestoweniger müsse an dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule festgehalten und seine Verwirklichung von dem Moment an mit aller Entschiedenheit angestrebt werden, wo das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt wirklich vorhanden sei und deren Notwendigkeit nicht mehr gelegnet werden könne. Dieser Zeitpunkt sei aber nicht nur noch nicht gekommen, sondern ferner als je. Er sei gekommen, sobald einmal die Hochschulkantone trotz Bundeshilfe sich außer Stand erklären, ihre Anstalten auf

bisheriger Höhe fortzuführen oder die kantonalen Hochschulen den Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr genügen und ihre gemeinschweizerische Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermögen. Die Existenzberechtigung der eidgenössischen Hochschule beginne mit dem Tage, an welchem diejenige der kantonalen Hochschulen aufhöre. Die eidgenössische Hochschule dürfe nicht ohne Not als bloße Konkurrenzanstalt den kantonalen Anstalten, solange sie lebenskräftig und leistungsfähig sind, entgegengestellt werden.

Die Eingabe enthält sodann eine Zusammenstellung aller Ausgaben, welche in dem ihr vorausgehenden Dezennium von den Kantonen für ihre Hochschulen gemacht wurden zum Beweis, daß diese Opfer von Jahr zu Jahr wachsen und bei den Kantonen das ernste Streben vorhanden sei, ihre Hochschulen auf der Höhe zu erhalten und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Eine Übersicht der Frequenzverhältnisse zeige nicht nur eine bedeutende, fortdauernde Zunahme der Studierenden, sondern auch die Tatsache, daß diese Anstalten nicht bloß den Angehörigen der betreffenden Kantone dienen, sondern von der studierenden Jugend sämtlicher Kantone mitbenützt werden, ja daß bei mehreren die Zahl der Angehörigen anderer Kantone die Zahl der eigenen Kantonsangehörigen übersteige.

So erfüllen diese kantonalen Hochschulen, wenn auch in kleinerem Maßstabe, bereits die Aufgaben, welche der eidgenössischen Universität zugedacht seien; würden sie eingehen, so müßte der Bund im Interesse des Landes sofort eine Hochschule errichten. Die Kompetenz, die kantonalen Hochschulen zu unterstützen, sei dem Bunde sicherlich nicht verliehen worden, damit sie auf dem Papier bleibe, vielmehr sei der Zeitpunkt, von ihr Gebrauch zu machen, nunmehr gekommen. Die zunehmende Frequenz, die gewaltigen Fortschritte der Naturwissenschaften, welche eine Vermehrung und Vervollkommnung wissenschaftlicher Apparate, technischer Hilfsmittel und Materialien bedinge, das Bedürfnis, für gewisse Abzweigungen der Wissenschaft und zeitgemäße Disziplinen besondere Lehrstühle zu errichten, die Notwendigkeit, hervorragende Gelehrte durch ökonomische Besserstellung heranzuziehen, all das steigere die Ausgaben. Die Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit der Kantone dürfe um so eher als an der Grenze angelangt bezeichnet werden, als die Anforderungen an den Staat von allen Seiten wachsen. In Anbetracht dieser Sachlage sei es begreiflich und gerechtfertigt, wenn die Hochschulkantone sich nach anderweitigen Hilfsmitteln umsehen, wenn sie vom Bunde die Ausübung eines Rechtes verlangen, das ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen sei, wenn sie wünschen, daß von den Einnahmen des Bundes, zu denen die Gesamtheit beisteure, ein Teil für die Zwecke der Wissenschaft verwendet werde und wiederum der Gesamtheit zu gute komme. Die Hochschulkantone werden diese Unterstützung nicht zur Entlastung ihrer Hochschulbudgets und Verminderung der eigenen Ausgaben verwenden.

Eine eidgenössische Subvention von Fr. 400,000 würde die Hochschulkantone in den Stand setzen, ihrer Aufgabe besser als bisher nachzukommen. Die Verteilung der Subventionssumme auf die einzelnen Hochschulen würde am besten und gerechtesten nach den Leistungen der Kantone und nach den Frequenzziffern der immatrikulierten Studierenden bemessen. Die Bundesbeiträge würden nach Analogie der Repartition der Unterstützungen für gewerbliche und industrielle Berufsbildung einen gewissen Prozentsatz derjenigen Summe erreichen, welche jährlich von den einzelnen Kantonen für Hochschulzwecke verausgabt wird. Hierzu käme ein Zuschlag per immatrikulierten Zuhörer.

Bezüglich der Verwendung werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht: Einführung neuer Lehrfächer, namentlich solcher, welche nationale Bedeutung haben und in politischer oder sozialer Beziehung für unser Land von Bedeutung sind, wie schweizerische Geschichte und Literatur, schweizerisches Bundesrecht, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Volksgesundheitslehre; Errichtung von Lehrstühlen für internationales Recht, Verkehrsrecht, Handelsgeographie; Mehrung der physikalischen, chemischen, botanischen und medizinischen Institute und Sammlungen; Förderung der Seminartätigkeit durch Anschaffung wissenschaftlicher Werke; Verteilung von Prämien für tüchtige Arbeiten; Stipendien namentlich im Sinne gleichmäßiger Berücksichtigung aller studierenden Schweizerbürger; Mehrung der Mittel zur Heranziehung oder Erhaltung besonders hervorragender Lehrkräfte.

In sehr entschiedener Weise habe die Konferenz Stellung genommen gegen den Gedanken der Zuwendung der Subvention je an eine Fakultät. Sie sei einstimmig in der Ansicht, daß die Kreierung solcher eidgenössischen Fakultäten etwas durchaus Verfehltes wäre. Abgesehen von der Schwierigkeit, diese Fakultäten auf die bestehenden Anstalten in gerechter und zweckmäßiger Weise zu verteilen und die eidgenössischen Fakultäten in den Organismus der kantonalen passend einzureihen, würde die eidgenössische Fakultät über die andern bloß kantonalen ein derartiges Übergewicht gewinnen, daß die letztern mehr und mehr an Bedeutung verlieren und schließlich ganz eingehen würden. Dadurch ginge der Charakter der Universität verloren, an ihre Stelle würde das zweifelhafte Institut der Spezial- und Fachschulen treten, mit dem man anderwärts nichts weniger als günstige Erfahrungen gemacht habe.

Was schließlich die Stellung des Bundes gegenüber den subventionierten Kantonen anbelange, so müßte dem Bund allerdings das Recht eines maßgebenden Einflusses eingeräumt werden; indessen sei fraglich, ob von diesem Rechte gleich von Anfang an Gebrauch gemacht und dasselbe gesetzlich geregelt werden solle; vielmehr erscheine nichts gefährdet, wenn der Bund sich vorläufig

darauf beschränkte, die Subventionierung an ähnliche Bedingungen zu knüpfen wie bei Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

2. *Das Memorial des zürcherischen Hochschulvereins.*

Die Eingabe der Regierungen der Universitätskantone veranlaßte den Vorstand des zürcherischen Hochschulvereins, die Frage auf Grund eines Referates von Professor Meyer von Knonau der Frühlingsgeneralversammlung des Jahres 1888 vorzulegen. Aus der Diskussion ging der Beschluß hervor, das Begehren der Regierungen zu unterstützen und die Vorstandsmitglieder Professor Dr. Blümner und Dr. P. Schweizer mit der Ausarbeitung eines Memorials an den Bundesrat zu beauftragen. In diesem Memorial wird zunächst die konstitutionelle Seite der Frage untersucht und gefunden, daß aus dem Wortlaut des Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 die Befugnis des Bundes, die bestehenden kantonalen Universitäten zu unterstützen, trotz der etwas ungeschickten Redaktion zweifellos hervorgehe, namentlich wenn auf Grundlage der Verhandlungsprotokolle konstatiert werde, daß gemäß dem von Kappeler redigierten ständerätlichen Kommissionsbericht nach dem Beschluß des Nationalrates, welchem schließlich auch der Ständerat zustimmte und der in die Bundesverfassung überging, „der Bund die Wahl haben soll, dergleichen Anstalten, Universitäten inbegriffen, zu errichten oder zu unterstützen“. Demgemäß sei nicht notwendig, zur Herstellung der Konstitutionalität den Art. 2 der Bundesverfassung (allgemeine Wohlfahrt) herbeizuziehen.

Das Memorial findet, das Projekt einer eidgenössischen Hochschule stehe seiner Verwirklichung ferner als je. War schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Wetteifer unter den Städten ein Haupthindernis, so sei er nun, nachdem noch eine Reihe weiterer Hochschulen entstanden oder im Entstehen begriffen seien, weit größer und berechtigter. Dazu kommen die sprachlichen konfessionellen und politischen Gegensätze, denen niemals eine eidgenössische Universität zu genügen vermöchte. Dazu kommen ferner manche Vorzüge, welche kleine Hochschulen vor allzu großen Universitäten haben; den angeblichen Nachteil, daß viele Studierende aus den nicht mit Hochschulen versehenen Kantonen ins Ausland gehen, würde auch eine eidgenössische Universität nicht heben, wie das Beispiel des Polytechnikums und der dem Schweizer ebenso heilsame wie angeborne Wandertrieb und die Lust, sich in der Welt umzusehen, bewaise. Einer eidgenössischen Universität müßten ungleich größere Geldmittel schon zum jährlichen Betrieb zur Verfügung gestellt werden können als wie sie für die Subvention beansprucht werden, abgesehen von den Herstellungskosten aller der verschiedenen Institute und abgesehen davon, daß auch mit allen Geldmitteln sich gewisse Schätze nicht

kaufen ließen wie z. B. die städtischen Bibliotheken von Zürich und Genf oder die Altertumssammlung von Basel u. a. Überdies würden diejenigen Kantone, welche die eidgenössische Universität nicht erhielten, sich schwerlich zur Aufhebung ihrer Hochschulen entschließen, auch wenn die letztern dadurch zu einer kümmerlichen Existenz herabsinken müßten. Wenn die großartigen Leistungen, welche einzelne Kantone zur Zeit für die Hochschulen aufwenden, sich nur aus dem hoch entwickelten Sinn unseres Volkes für das Bildungswesen erklären lassen, so seien nun doch die Kantone an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, zum Teil auch deshalb, weil eine Reihe von Einnahmequellen ihnen durch den Bund verschlossen wurde. Und wenn die andern Kantone für die Benützung der Hochschulen keinen Kostenbeitrag leisten, so erscheine die Bewerbung um Bundesgelder um so berechtigter. Ohne die Hülfe des Bundes seien die Hochschulkantone nicht mehr im stande, die Konkurrenz mit den kleinern Universitäten des Auslandes auszuhalten und den Anforderungen der Zeit bezüglich Besoldung, Pensionierung, Witwen- und Waisenfürsorge und Erweiterung der dem akademischen Unterricht dienenden Institute zu genügen.

Die Ausführung der Subvention betreffend wendet sich das Memorial mit Entschiedenheit gegen den Vorschlag, Bundessubventionen nur einer Fakultät an jedem Orte zuzuwenden und so in dem einen Kanton eine bloße Rechtsschule, in dem andern eine Medizinschule, in dem dritten eine Philosophenschule u. s. w. entstehen zu lassen. Dieses System der Fachschulen widerspreche dem Wesen der deutschen Universität, dem Gedanken der Einheit der ganzen Wissenschaft, auf welchem die schweizerischen Hochschulen beruhen und ließe die geistige Kraft und Anregung, welche dem ungeteilten Lehrkörper und den Studierenden einer gesamten Hochschule innewohne, verloren gehen. Der Staatsrechtslehrer werde einer gewissen philosophischen und historischen Bildung nicht entraten können; der Historiker sei genötigt, je nach seiner speziellen Richtung staatswissenschaftliche oder theologische Vorlesungen neben solchen der philosophischen Fakultät zu hören und die vorbereitende Bildung der Theologen und Mediziner beruhe vorwiegend auf der philosophischen Fakultät u. s. w. Dagegen ließe der Gedanke sich wohl erwägen, durch diese Subventionen äußerlich in die Augen fallende und einheitliche Schöpfungen zu stande kommen zu lassen, teils im Sinne der Ergänzung und besseren Ausrüstung vorhandener Institute, teils im Sinne der Gründung neuer, die möglichst einen spezifisch schweizerischen Charakter tragen sollen, wie z. B. ein schweizerisches geologisches Institut, eine Zentralstelle für die Pflege schweizerischer Kunstgeschichte und andere mehr. Es wäre daher bei Durchführung der Subventionen in erster Linie zu untersuchen, welche Institute an jeder Hochschule einer Verbesserung, Ergänzung oder Er-

weiterung am dringendsten bedürfen und durch Bundessubvention zu besseren Leistungen gebracht werden könnten, sodann zu entscheiden, ob der Bund darauf ausgehen solle, den Unterhalt eines solchen Instituts samt Besoldungen ganz oder teilweise zu übernehmen, um den Kanton für bessere Erfüllung anderer Aufgaben zu befähigen.

Für die Erteilung einer Subvention gewisse Bedingungen aufzustellen, machen schon die Erfahrungen mit den industriellen und gewerblichen Bildungsanstalten ratsam; es erscheine als unumgänglich notwendig, den Begriff einer subventionsfähigen kantonalen Hochschule näher zu bestimmen, sei es durch Festsetzung eines Minimums von Studierenden (Regulierung der Aufnahmebedingungen), sei es durch Verlangen einer Minimalsumme jährlicher Geldleistungen des Kantons. Zur Aufstellung solcher Bedingungen und zur Kontrollierung der wirklichen Verwendung der Subventionen und ihrer Erfolge wird auf die Wünschbarkeit eines besondern, aus Gelehrten und Staatsmännern bestehenden Expertenkollegiums hingewiesen, eines eidgenössischen Zentralorgans, einer Begutachtungsbehörde für den Bundesrat und zugleich einer Aufsichtsbehörde für die größern wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen die Schweiz sich beteiligt. Von dieser Behörde könnten zugleich Impulse ausgehen im Interesse wissenschaftlicher Einheit der Schweiz, wie z. B. für einheitlichen Studienplan aller Hochschulen, gemeinsame Prüfung und eidgenössisches Diplom.

Von diesem Memorial wurde dem Bundesrate Kenntnis gegeben. Er verfügte die Verteilung der Broschüre an die Mitglieder der eidgenössischen Räte.

3. Die Schritte des Bundesrates.

Der erste Schritt, den der Bundesrat in der Angelegenheit tat, war die oben bereits erwähnte Einberufung einer Konferenz der Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone auf den 20. Juli 1888 nach Bern. Der Zweck dieser Konferenz sollte wesentlich ein informatorischer sein, die Instruierung des Vorstehers des Departements des Innern über die Ansicht der Petenten in der von ihnen anhängig gemachten Frage. Das Ergebnis derselben war die darauf folgende Denkschrift der sechs Universitätskantone, deren Inhalt im vorhergehenden der Hauptsache nach wiedergegeben worden ist.

Noch im nämlichen Jahre richtete der leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes an das Departement des Innern eine Eingabe, worin er, in Unterstützung des Subventionsgedankens, das Begehren aussprach, es möchte bei der Verwendung der Gelder Bedacht genommen werden auf die Befreiung einer Anzahl Studierender der verschiedenen Fakultäten von den Kollegiangeldern und auf Verabreichung von Stipendien an Unvermögende. Die Ver-

teilung dieser Nachlasse und Stipendien solle erfolgen durch eine Behörde, in welcher Bund, Kantone und Schulbehörde gleichmäßig vertreten seien.

Schon im Januar 1888 war beim eidgenössischen Departement des Innern eine Eingabe der schweizerischen Ärztekommision erfolgt, welche verlangte, der Bund möge, die Volksgesundheitspflege als hochwichtigen Verwaltungszweig zur „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ anerkennend, 1. den theoretischen und praktischen Unterricht in der Hygiene, insbesondere die Errichtung hygienischer Museen und Laboratorien durch Gesetzgebung und ökonomische Unterstützung begründen und fördern; 2. insbesondere den Art. 27 der Bundesverfassung, welcher Unterstützung der Universitäten in Aussicht stellt, zur Tat und Wahrheit werden lassen. Die Eingabe sagt weiter: „Unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen halten wir die Subvention der Universitäten für die einzig mögliche Lösung der ebenso wichtigen wie dringenden Frage einer schweizerischen Volksgesundheitspflege.“

Die „Section des Sciences de l'Institut national genevois“ richtete im Februar 1889 an den schweizerischen Bundespräsidenten ein Schreiben, worin sie das oben besprochene Memorial des zürcherischen Hochschulvereins unterstützt. Die Regierung des Kantons Freiburg schloß sich mit Eingabe vom Oktober 1888 dem Begehren der Universitätskantone an. Von einem andern Schreiben, welches dem Departement zugeing, sei an dieser Stelle mehr um der Kuriosität willen Notiz genommen. Es ging von einem aargauischen Bezirkslehrer aus und machte folgende Vorschläge: der Bund übernimmt die Zürcher Universität und baut sie zu einer großen eidgenössischen Hochschule aus. Die Tierarzneischule in Zürich wird aufgehoben; der Bund übernimmt die Berner Tierarzneischule und die Genfer Handelsschule und erweitert sie zu eidgenössischen Anstalten. Basel erhält das Nationalmuseum. Jeder Kanton, welcher eine eidgenössische Anstalt erhält, bezahlt an einen zu gründenden schweizerischen Universitätsfonds einen einmaligen Beitrag, je nach der dem Kanton gebrachten finanziellen Erleichterung und der Wichtigkeit des Instituts: Zürich 6 Millionen, Genf und Bern je 1,5, Basel 1 Million.

Das Departement des Innern berief eine Konferenz von Vertrauensmännern und Sachkundigen auf 30. Oktober 1889 nach Bern ein und legte ihnen ein Programm der zu besprechenden Fragen betreffend das Subventionsgesuch der Hochschulkantone zur Beratung vor. Die Kommission bestand aus Nationalrat Curti in Zürich, Nationalrat Favon in Genf, Oberst Frey in Arlesheim, Direktor Guillaume vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern, Nationalrat Häberlin in Frauenfeld, Professor Hilty in Bern, Nationalrat Künzli in Ryken, Bundesrichter Morell in Lausanne, Ständerat Munzinger in Solothurn, Nationalrat Pedrazzini in Bellinzona, Ständerat Schmid in Altdorf, Professor Soldan in Lausanne,

Dr. Sonderegger in St. Gallen, Professor Jul. Wolf in Zürich und Regierungsrat Zutt in Basel.

In seinem Eröffnungsworte ließ Bundesrat Schenk sich u. a. folgendermaßen vernehmen: „Die Bestrebungen, welche die petitionierenden Kantone vertreten, hochhaltend und voll mit ihnen sympathisierend, sind wir in Zweifel darüber geraten, ob der Weg, den wir nach ihrer Denkschrift gehen sollen, der richtige und für das Land ersprießliche resp. beste sei, und diese Zweifel sind für uns um so beunruhigender, als es uns scheinen will, daß es sich um einen Scheideweg handle, der, einmal eingeschlagen, uns festhält und das Zurückgehen auf einen andern, vielleicht bessern Weg uns kaum mehr erlaubt. Und je höher uns die Interessen gelten, die in Frage stehen, desto mehr fallen jene Bedenken bei uns ins Gewicht und desto ernstlicher sehen wir uns zu vorsichtiger und gründlicher Prüfung gemahnt.“

Das Ergebnis dieser Konferenz waren zunächst folgende eventuelle Beschlüsse: 1. Der Bundessubvention sollen nur die Universitäten teilhaftig werden, nicht auch die Akademien. 2. Die Bundessubvention im ganzen beträgt jährlich Fr. 350,000. 3. Der Bund leistet an den ganzen für eine Universität in Aussicht genommenen Mehraufwand eines Jahres die Hälfte. 4. Die Bundessubvention kann dienen: *a)* für Einführung neuer Lehrfächer; *b)* Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden zu wissenschaftlichen Lehrzwecken, *c)* bessere Ausstattung der physikalischen, chemischen, botanischen, medizinischen Institute und Sammlungen; *d)* Bibliotheken und Seminarien; *e)* Stipendien an schweizerische Studierende; *f)* Erhaltung hervorragender Lehrkräfte. 5. Der Bund überwacht die Verwendung. Definitiv aber wurde die Erklärung abgegeben, daß die Errichtung einer eidgenössischen Universität zwar dormalen nicht ausführbar sei, immerhin aber wünschbar bleibe und es sollen folgende Anträge an die Bundesbehörden gestellt werden:

A. Der Bund errichtet in Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung folgende höhere Unterrichtsanstalten: 1. eine rechts- und staatswissenschaftliche Schule; 2. ein hygienisches Institut; 3. eine Tierarzneischule; 4. eine Kunstschule.

B. Der Bund unterstützt diejenigen kantonalen Hochschulen, an deren Sitz keine der vorstehenden eidgenössischen Anstalten errichtet wird, durch Subventionen, welche per Jahr und per Hochschule den Betrag von Fr. 50,000 nicht übersteigen dürfen und welche an Bedingungen geknüpft sind (diese Bedingungen sind enthalten unter Ziffer 4—5 der oben angegebenen eventuellen Beschlüsse).

C. Der Bund fördert die Pflege der Wissenschaften an den kantonalen Hochschulen durch Entrichtung von Stipendien an schweizerische Studierende bis zum jährlichen Betrage von Fr. 20,000.

Zu näherer Präzisierung dieser definitiven Beschlüsse wurde weiter beschlossen: In der rechts- und staatswissenschaftlichen Schule soll eine höhere Handelsschule inbegriffen sein. Unter dem Ausdruck „Kantonale Hochschulen“, wie er oben gebraucht ist, sind die Akademien nicht inbegriffen, da auf sie die Bundesunterstützung sich nicht erstrecken soll. Das Maß, in welchem die Kantone an die durch die Barsubventionen des Bundes zu deckenden Hochschuleausgaben beizutragen haben, ist bestimmt auf mindestens $\frac{1}{3}$, in dem Sinne, daß z. B. an eine Hochschuleausgabe von im ganzen Fr. 30,000 der Beitrag des Bundes auf Fr. 20,000, derjenige des Kantons auf Fr. 10,000 zu stehen käme.

Die Eingabe der Universitätskantone vom 28. April 1888 beantwortete der Bundesrat mit Schreiben vom 23. Mai 1890 in folgender Weise: „Es ist selbstverständlich, daß eine bleibende Unterstützung kantonalen Universitäten und Akademien, welche nennenswerte Resultate zu Tage zu fördern im stande wären — die Eingabe berechnete dieselbe vor dem Auftreten Freiburgs auf jährlich 350,000 bis 400,000 Franken — nicht auf dem Wege des jährlichen Voranschlags eingeführt werden kann, sondern ein Gesetz erheischt. Wenn ein solches Gesetz bis jetzt nicht vorgelegt wurde, so hat dies seinen Grund in folgenden Umständen und Erwägungen. Der Art. 27 der Bundesverfassung, welcher in Alinea 1 dem Bunde Befugnisse bezüglich des höhern Unterrichtswesens erteilt, sieht in erster Linie die Errichtung eigener Anstalten vor, außer der polytechnischen Schule „die Errichtung einer Universität und anderer höherer Unterrichtsanstalten“. Unser vorberatendes Departement nahm hiervon mit Grund Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob die Errichtung einer schweizerischen Universität in Aussicht genommen werden solle und könne, ob und welche höhere Unterrichtsanstalten vom Bunde zu errichten seien und welche Mittel die zu errichtenden Schulen erheischen; ob die Erfüllung dieser Aufgaben mit einer gleichzeitigen Subventionierung der kantonalen Hochschulen und Akademien sich vereinigen lasse. Die vorgenommenen speziellen Studien und bezüglich konferenzuelle Beratungen ergaben nach dem Berichte unsers Departements vorläufig das Resultat, daß von dem Gedanken der Errichtung einer schweizerischen Universität Umgang zu nehmen sei, daß hinwieder von höheren Unterrichtsanstalten die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule, eines schweizerischen hygienischen Instituts, einer schweizerischen Tierarzneischule und einer schweizerischen Kunstschule, welche beide letztern von der Bundesversammlung bereits erheblich erklärt seien, in Aussicht genommen werden solle; daß der Betrieb dieser Anstalten eine jährliche Ausgabe von zirka Fr. 380,000 erheische und daß überdies die Jahresdotations der polytechnischen Schule einer namhaften Erhöhung bedürfe. Was die kantonalen Hochschulen und Akademien anbelange, so sei anzuerkennen, daß, auch die Errichtung sämt-

licher genannten schweizerischen Anstalten vorausgesetzt, den Bedürfnissen, welche die Stellung des Subventionsbegehrens veranlaßt haben, durch jene nur teilweise abgeholfen werde und daß es wesentlich eine Frage der finanziellen Mittel sei, ob und in welchem Umfange neben jenen Bundesaufgaben auch dem Subventionsbegehren entsprochen werden könne. Der Bundesrat war nun nicht im Falle, dermalen diesen Fragen überhaupt näher zu treten. Wie dieselben sachlich auch gelöst werden mögen, so handelt es sich unter allen Umständen um neue bleibende Ausgaben von so großem Belange, daß es unstatthaft erschiene, der Bundesversammlung bezügliche Anträge vorzulegen, ohne mit einiger Sicherheit nachweisen zu können, daß und wie die erforderlichen Jahresausgaben gedeckt werden können. Da dies nun gegenwärtig nicht möglich erscheint, und nachdem die Bundesversammlung sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen veranlaßt gesehen hat, an den Bundesrat die Einladung zu richten, mit neuen Ausgaben von größerer Bedeutung, welche nicht absolut dringlich seien, zurückzuhalten, haben wir uns genötigt gesehen, die Beratung der den höhern Unterricht betreffenden Postulate und damit auch das gestellte Subventionsbegehren bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo jene Hindernisse in genügendem Maße beseitigt sein werden.“

Die Regierungen der Universitätskantone beeilten sich, noch im Juni 1890 auf diese Antwort des Bundesrates zu erwidern: „Wir können die Ansicht des Bundesrates nicht teilen, weder in Bezug auf die Gründe, welche den Bundesrat bewegen, vorläufig auf das Gesuch der Kantonsregierungen nicht einzutreten, noch namentlich in Bezug auf die Verbindung der Frage der Unterstützung der kantonalen Universitäten und Akademien mit derjenigen der Gründung höherer eidgenössischer Lehranstalten. In der Meinung der Kantonsregierungen war ihre Zuschrift vom 28. April 1888 betreffend die Unterstützung der Hochschulen und Akademien an die eidgenössischen Räte gerichtet, welche allein kompetent sind, die notwendigen Kredite zu bewilligen. Wir ersuchen Sie daher, fragliches Gesuch der Bundesversammlung vorzulegen. Es wäre uns angenehm, wenn diese Mitteilung im Laufe der gegenwärtigen Session stattfinden könnte.“

Darauf richtete am 20. Juni 1890 der Bundesrat ein Schreiben an die gesetzgebenden eidgenössischen Räte, in welchem er unter Kenntnissgabe dieses Begehrens der Universitätskantone erklärt: „Da der Bundesrat dermalen nicht in der Lage ist, über fragliche Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen, so muß er sich, um dem Wunsche der obgenannten Regierungen gerecht zu werden, darauf beschränken, Ihnen das Subventionsgesuch vom April 1888 samt der Zuschrift der Regierungen zu weiterer Schlußnahme, d. h. zu förmlicher Überweisung an den Bundesrat, hiermit einzubegleiten.“

Der Nationalrat beschloß in seiner Sitzung vom 21. Juni 1890, die Subventionsangelegenheit im Sinne der Zuschrift des Bundesrates vom 20. desselben Monats an die letztere Behörde zu überweisen.

Seither ist in dieser Sache vor den eidgenössischen Behörden nichts mehr gegangen.

4. *Die eidgenössische Rechtsschule.*

Bei den Studien, die das eidgenössische Departement des Innern infolge der Eingabe der Hochschulkantone über die Hochschulfrage anstellte, scheint ihm der Gedanke der Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule sich in den Vordergrund gestellt zu haben. Es ließ sich darüber verschiedene Gutachten erstatten, z. B. von Professor Stammler in Halle, Professor Menger in Wien, Professor Jul. Wolf in Zürich, Dr. Simon Kaiser in Solothurn, Professor Meili in Zürich und Professor Hilty in Bern. Der Vollständigkeit halber ziehen wir von diesen Gutachten wenigstens zwei, diejenigen von Meili und Hilty, in den Kreis unserer Betrachtung.

Die Schrift von Professor Meili führt den Titel: „Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule“. Sie ist nachher als Referat betreffend die Förderung des Rechtsunterrichts in der Schweiz dem schweizerischen Juristenverein in seiner Jahresversammlung zu Genf am 21. September 1891 vorgelegt worden. Das Referat stellt die These auf, der schweizerische Juristenverein möge erklären, daß nach seiner Überzeugung der Bund den Rechtsunterricht am besten durch die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule fördere. Professor Meili glaubt, daß diese Rechtsschule ohne Zerstörung der kantonalen Universitäten errichtet werden könne und daß sie auch mehr bedeuten werde als eine bloße Fachschule, da der Bund die Rechtsschule nur an einem Orte errichten werde, wo schon eine Universität besteht und die Verbindung der Jurisprudenz mit allen andern Disziplinen hergestellt werden könne. Der Bund habe alle Veranlassung, eine solche Schule zu gründen, weil seit der Verfassungsrevision von 1874 alle Rechtsentwicklung von ihm ausgeht. Es ist daher die intensive Pflege des eidgenössischen Rechtes eine der wichtigsten Aufgaben des vorgeschlagenen Instituts. Eine nicht minder wichtige ist die wissenschaftliche Pflege des internationalen Rechtes, und die Schweiz erscheint hierzu vorzüglich geeignet, weil sie eine eigenartige völkerrechtliche Stellung einnimmt und weil sie aus Elementen zusammengesetzt ist, die im kleinen gewissermaßen die großen Kulturvölker wieder spiegeln. Es wird daran erinnert, daß eine Reihe von internationalen Rechtsinstituten, die in den letzten Dezennien gegründet worden sind, ihren Sitz in der Schweiz haben. Als weitere Aufgaben

wären der neuen Rechtsschule zuzuweisen die vergleichende Rechtswissenschaft, das moderne soziale Recht und das moderne Recht überhaupt; ihr Charakter soll der einer Rechtsschule in Verbindung mit den Staatswissenschaften sein. Das Programm sieht folgende Disziplinen vor: 1. Das Privatrecht (das römische Privatrecht, das germanische Privatrecht mit Code civil, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Assekuranzrecht, modernes Verkehrsrecht, modernes Industrierecht, das geistige Autorrecht, das soziale Recht, Wasserrecht und Bergrecht; 2. Öffentliches Recht (allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Politik, Strafrecht, Strafprozeß- und Zivilprozeßrecht, das protestantische und katholische Kirchenrecht); 3. Internationales Recht (internationales Zivil-, Handels-, Wechsel-, Seerecht, internationales Straf- und Prozeßrecht, Völkerrecht mit spezieller Behandlung des Konkursrechts, internationales Verwaltungsrecht); 4. Das einheimische schweizerische Recht (eidgenössisches Zivil- und Strafrecht und das Prozeßrecht, schweizerisches Militärstrafrecht, schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht, schweizerische Politik, schweizerisches Kirchenrecht); 5. Rechtsvergleichende Jurisprudenz; 6. Die sämtlichen Gebiete der Nationalökonomie (allgemeine Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, schweizerisches Steuerrecht); 7. Rechtsgeschichte (römische Rechtsgeschichte, deutsche und französische Rechtsgeschichte, schweizerische Rechtsgeschichte); 8. Rechtsenzyklopädie; 9. Hilfswissenschaften (Philosophie, Logik und Psychologie, Allgemeine und Schweizergeschichte, Sprachen und Literaturen der alten und der modernen Völker, Ethnographie, Technologie, Technik des Handelswesens, speziell des Bank- und Versicherungswesens, Wissenschaftliche und Handelsgeographie, gerichtliche Medizin, gerichtliche Beredsamkeit).

Es ist nicht ohne Bedeutung, welche Stellung der schweizerische Juristenverein zu der Frage einnahm. Der Korreferent, Prof. Gentet aus Genf, stellte folgende Hauptthesen auf: 1. Auf Grund der Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung muß sich der Bund an der Entwicklung des Rechtsstudiums beteiligen; 2. Diese Beteiligung hat zu erfolgen in der Form jährlicher Subventionen an die kantonalen Rechtsfakultäten. In der Abstimmung erhielt nach einläßlicher Diskussion der Antrag Meili, Gründung einer eidgenössischen Rechtsschule, 14 Stimmen, die Anträge Gentet 68 Stimmen. Alt Nationalrat Dr. Simon Kaiser vertrat den Standpunkt, den er in seinem Gutachten an das eidgenössische Departement des Innern verteidigt hatte: Entwicklung der Rechtsabteilung des Polytechnikums zu einer eidgenössischen Fakultät und Errichtung einer eidgenössischen Rechtsfakultät in Lausanne. Das System der eidgenössischen Subventionen sei verderblich, weil es die Entwicklung des eidgenössischen Gedankens hemme.

Das Gutachten von Professor Hilty führt den Titel „Gutachten über das Studium des Rechts an den schweizerischen Hochschulen“.

Die vom Departement des Innern gestellte Frage wünschte Auskunft über die zweckmäßige Einrichtung der juristischen Studien, für den Fall, daß die Eidgenossenschaft in die Lage kommen sollte, diese Studien in irgend einer Weise zu subventionieren und daran gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Indem Hilty zunächst die Frage aufwirft, weshalb die Eidgenossenschaft überhaupt solche Studien unterstützen wolle, und findet, daß dabei in erster Linie in Betracht komme die Selbsterhaltung des eidgenössischen Staatswesens durch solche Juristen, welche dazu den festen Willen und die geistige Kraft besitzen, erklärt er, dieser Zweck lasse sich vollkommen nur erreichen durch eine einheitliche eidgenössische Hochschule, welche nicht bloß die juristischen, sondern alle wissenschaftlichen Fächer in möglichster Vollkommenheit enthalte und alle künftigen Juristen der Schweiz auf eine Zeit lang in ihren Hörsälen vereinige. Nicht bloß auf Fachschulen Spezialkenntnisse für das Berufsleben sich anzueignen, sondern in einer einzigartigen Zeit des Lebens mit dem gesamten Gebiete des menschlichen Wissens in lebendige Berührung zu kommen und daraus einen das ganze Leben hindurch dauernden Schwung der Seele schöpfen zu können, das sei bis jetzt als der eigentliche Zweck des Universitätsbesuchs angesehen worden. Die beständige geistige Anregung, die von einer guten Universität auf ein ganzes Land ausströme, würde von keiner Fachschule ausgehen können; eine solche würde nur Leute erziehen, wie sie jetzt schon häufig genug seien, die eine kleinere Abteilung des menschlichen Wissens vielleicht mit einer gewissen mechanischen Virtuosität beherrschen, für alles Übrige aber kein richtiges Verständnis haben und sich in dem, was nicht zu ihrem Fache gehört, blindlings an Autoritäten halten. Auch die Lehrer an solchen Fachschulen könnten unmöglich die geistige Lebendigkeit und Universalität bewahren, die zu einem guten Hochschullehrer vor allen Dingen gehöre. Dazu habe der persönliche Verkehr aller künftigen Bürger der obersten Bildungsklasse eines Staates an einer Hochschule neben der größern wissenschaftlichen Anregung unverkennbare politische Vorteile. Manche Gegensätze mildern sich, sobald man die Menschen kenne; fanatisch, unversöhnlich seien nur Ideen oder solche Gedankenwesen, wie die Kirche, der Staat, die Gesellschaft, die Partei, hinter denen man keine lebendigen Menschen mehr erblicke. Eine Trennung der schweizerischen studierenden Jugend, aus deren Reihen in kurzer Zeit darauf die maßgebenden politischen Führer des Volkes hervorgehen, nicht mit allen Kräften zu hindern, sondern durch Unterstützung von Sonderschulen direkt zu befördern, das wäre der größte politische Fehler, den die Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre innern Verhältnisse begehen könnte. Die technischen Einwendungen gegen eine einheitliche eidgenössische Anstalt seien bisher wesentlich nur von medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ausgegangen, die eine gewisse Demon-

stration oder gewisse körperliche Fertigkeiten und Anleitung hierzu erfordern, bei denen in der Tat eine größere Zahl von Zuhörern oder besser Zuschauern hinderlich sein könne.

Wenn hingegen bei Beantwortung der aufgestellten Frage nur das Bedürfnis nach geeigneten Berufsleuten und der Erziehung eigener Vertreter der juristischen Wissenschaft in Betracht komme, so können kantonale Anstalten oder selbst nach Fächern getrennte Schulen als möglich angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kommt Hilty zu dem Schlusse, daß die Eidgenossenschaft zum Zwecke der Verbesserung des Rechtsunterrichts kantonale Hochschulen unterstützen sollte, aber nur solche, welche sich verpflichten, ihre Einrichtungen allgemeinen vom Bunde aufzustellenden Grundsätzen anzupassen und sich einer Aufsicht von eidgenössischen Schulbehörden, wie sie auf dem Wege des Gesetzes näher festzustellen sei, unterziehen. Auch hier in diesem Eventualfall gibt also Hilty aus Rücksichten auf die Wünschbarkeit universeller Studien den Universitäten, ob sie auch kantonal sind, den Vorzug vor juristischen Fachschulen. Er zählt dann im weiteren in den von ihm entworfenen Grundzügen eines Gesetzes die Anforderungen auf, welche der Bund an die Einrichtung juristischer Fakultäten der kantonalen Hochschulen zu stellen hätte, falls letztere des Bundesbeitrages theilhaftig werden wollten. Es handelt sich dabei um die Aufstellung eines förmlichen juristischen und staatswissenschaftlichen Studienplanes, der im einzelnen hier nicht reproduziert werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch eines weiteren Vorschlages erwähnt, der seinerzeit zu öffentlicher Behandlung Veranlassung gab. Vor der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hielt am 22. September 1891 Prof. Dr. G. Vogt ein Referat über die Hochschulfrage. Darin lehnte er die Gründung einer eidgenössischen Hochschule als zurzeit unmöglich ab. Er fand, die Schweiz habe gegenwärtig der Hochschulen zu viele; der Bund habe kein Interesse, diese Überzahl zu erhalten und darum sei das Begehren um Subventionierung der bestehenden Hochschulen oder je einer Fakultät an jeder derselben (wie dies kurz vorher auch in einer Artikelserie der „Neuen Zürcher Zeitung“ von einem Einsender verlangt worden war) abzulehnen. Der Bund solle vielmehr durch Errichtung eigener Anstalten Lücken ausfüllen, die im gegenwärtigen Hochschulunterricht bestehen. Bei der Gründung solcher Anstalten sei die Sitzfrage jeweilen im Gesetze selbst zu lösen. Das beste Anrecht, den Sitz solcher Anstalten zu erhalten, habe die romanische Schweiz und in erster Linie Genf. Der Bund solle eine Schule für die Ausbildung von Verwaltungsbeamten gründen, mit welcher eine juristische Fakultät zu verbinden wäre. An dieser staats- und rechtswissenschaftlichen Schule können die Prüfungsausweise erhoben werden, von denen die Ernennung zu eidgenössischen Beamten abhängig gemacht

werden sollte. Sie steht ausschließlich unter den Bundesbehörden; der Kanton, welcher Sitz der Schule wird, hat seine juristische Fakultät aufzulösen.

In der Diskussion fand der Standpunkt des Referenten wenig Unterstützung, die meisten Redner betonten die Vorzüge der kleineren Hochschulen, wie solche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Italien, Belgien, Holland bestehen. Das Monopol einer Hochschule beseitige die wünschbare Konkurrenz und drücke das geistige Niveau herab. Ein Niedergang der Fakultäten an den schweizerischen Hochschulen sei nicht zu erweisen und da ein Universitätskanton auch seinen Nachbarn Dienste leiste, so sei eine Subvention durch den Bund als Gesamtheit angezeigt.

5. *Neuer Vorschlag.*

Drei Wege sind in Art. 27 unserer Bundesverfassung dem Bund vorgezeichnet, die er zum Zwecke der Förderung des durch Universitäten vermittelten wissenschaftlichen Unterrichtes gehen kann:

1. Errichtung einer eidgenössischen Hochschule;
2. Errichtung anderer höherer Unterrichtsanstalten;
3. Unterstützung bereits bestehender Anstalten dieser Art.

Diese drei Wege schließen sich aus, nicht zwar theoretisch, aber praktisch. Errichtet der Bund neben dem bestehenden Polytechnikum eine eidgenössische Hochschule, so wird er nie mehr dazu kommen, daneben noch höhere Fachschulen, die dem akademischen Studium dienen, zu errichten oder die kantonalen Hochschulen zu unterstützen. Errichtet er Fachschulen, so ist damit der Verzicht auf eine eidgenössische Hochschule und die Ablehnung eidgenössischer Unterstützung kantonalen Hochschulen ausgesprochen. Entschließt er sich zur Unterstützung der bestehenden kantonalen Anstalten, so schwindet, wenn auch nicht aus dem Reich der Ideale, so doch dem der Wirklichkeit, die eidgenössische Hochschule, und es fällt der Gedanke der Gründung akademischer Fachschulen definitiv dahin.

A. Der Gedanke der Errichtung einer eidgenössischen Universität, so praktisch, schön und erhaben er erscheint, hat doch in den letzten dreißig Jahren, seit er seinen Ausdruck im Schulartikel unserer Bundesverfassung fand, keine Fortschritte gemacht. Konnte im Jahr 1888 gesagt werden, daß seine Verwirklichung weniger an dem Widerstreit und der Verletzung kantonalen Interesses, als an der unzweifelhaft richtigen Erwägung gescheitert sei, daß eine Reihe kleinerer, gut funktionierender kantonalen Hochschulen den Zwecken der Wissenschaft und dem Studium förderlicher sei, als eine große Zentralanstalt, so hat dieser Satz an seiner Wahrheit dadurch nichts verloren, daß heute die Zahl dieser Hochschulen größer ist als damals. Der Widerstreit der kantonalen Interessen

würde zu Tage treten, sobald es sich um den Sitz der Schule handelte. Erfahrungen aus neuerer und neuester Zeit lassen das mit aller Bestimmtheit voraussehen. Und daß durch diese Frage wirkliche Interessen verletzt würden, wer wollte es in Abrede stellen? Man stelle sich die Situation vor: Würden die übrigen sechs kantonalen Hochschulen eingehen, wenn der siebenten der Bund sich annehmen und sie zur eidgenössischen Hochschule erheben würde? Das wäre kaum anzunehmen; wohl aber würde das bittere Gefühl der Zurücksetzung in ihnen sich festsetzen, wenn nach und nach neben der mit Bundesmitteln reich ausgerüsteten eidgenössischen Hochschule die kantonalen Anstalten verkümmerten und all das geistige Leben und die mannigfaltigen Impulse der Bildung und Wissenschaft, die von der Hochschule ausgehen, ersticken würden. Schwerlich würde in diesen Städten beziehungsweise Kantonen das Gefühl aufkommen, daß der Bund von den verschiedenen ihm offen stehenden Wegen den richtigen gewählt habe.

Es wäre aber auch die andere Möglichkeit denkbar, daß die nicht zur eidgenössischen Universität erhobenen kantonalen Hochschulen auf das äußerste sich anstrengen würden, um die neue von Bundes wegen geschaffene Konkurrenz auszuhalten und auf der Höhe zu bleiben. Dann wäre wiederum nichts gewonnen; die von vielen gewünschte Einheit wäre nicht gefördert und alle die schönen und idealen Gedanken, die mit dem Projekt einer eidgenössischen Hochschule sich verbinden, würden nicht in Erfüllung gehen. Wir hätten sieben schweizerische Hochschulen nach wie vor, mit dem einen Unterschiede, daß eine davon Bundesanstalt wäre.

Im Oktober 1888 schrieben die „Basler Nachrichten“: „Als zu Anfang der sechziger Jahre infolge eines Antrages von Oberst Hans Wieland Basel sich um die eidgenössische Hochschule bewarb, machte sich sofort und in erster Linie die Rivalität der andern Universitätskantone geltend. Bern, Zürich und die romanische Schweiz traten ebenfalls auf den Plan und jeder der Rivalen wußte eine Reihe triftiger Gründe für sich anzuführen; keiner ließ auch nur entfernt die Absicht erkennen, zu Gunsten einer eidgenössischen Hochschule zurückzutreten. Gar bald mußte man zu der Überzeugung gelangen, daß es etwas ganz anderes sei, ein eidgenössisches Polytechnikum ins Leben zu rufen, als eine schweizerische Zentralhochschule zu gründen. Ein eidgenössisches Polytechnikum war ein für die Schweiz ganz neues Institut, kein Kanton konnte sich rühmen, bis dahin etwas ähnliches besessen zu haben; für das Polytechnikum bestand recht eigentlich reiner Tisch. Ganz anders bei der Zentralhochschule; diese konnte nur auf den Trümmern der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien gegründet werden, oder sie mußte mit diesen einen Kampf auf Leben und Tod führen, dessen Ausgang fraglich sein

konnte, dessen Ergebnisse aber auf Jahrzehnte hinaus weder für die Pflege der Wissenschaft, noch für die Wohlfahrt und den Frieden des Landes erwünscht sein konnten.“

Ein anderer Gesichtspunkt: Sind die finanziellen Hilfsmittel des Bundes auch sehr bedeutende, so wäre doch die Gründung einer eidgenössischen Hochschule für ihn eine Sache von großer ökonomischer Tragweite auch dann, wenn er von demjenigen Kanton, dessen Hauptstadt Sitz der Anstalt würde, die bereits vorhandenen Gebäulichkeiten, Lehrinstitute, Hilfsanstalten u. s. w. sich schenkungsweise abtreten ließe. Keine der vorhandenen Anstalten würde heute nach irgend einer Richtung den an eine eidgenössische Hochschule zu stellenden Anforderungen genügen. Wenn man berücksichtigt, in wie reichem Maße der Bund für die Bedürfnisse des Polytechnikums zu sorgen bemüht ist, wie hier im Laufe der Jahre ein Institut an das andere sich gereiht hat und diese Reihe heute noch nicht abgeschlossen ist, wie sehr im Laufe der Jahre die Betriebsausgaben sich gemehrt haben und heute eine jährliche Summe von rund einer Million Franken ausmachen, so wird man ungefähr eine Vorstellung sich machen können von der neuen Belastung, welche die eidgenössische Hochschule dem Bundesbudget brächte und deren Berechnung umsomehr ins Gewicht fallen müßte, je weniger sie bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge mit dem Nachweis der wirklichen Notwendigkeit gestützt werden könnte. Diese Erwägungen lassen erklärlich scheinen, weshalb in den maßgebenden Kreisen des Bundes selbst kaum ernstlich mehr an die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gedacht wird. Warum sollte der Bund auf sich allein nehmen, was die Kantone bis jetzt getragen haben und was sie zum weitaus größten Teil auch künftig zu tragen sich noch nie geweigert haben?

Im Frühjahr 1888 hielt Professor Valentin von Bern an der Versammlung des bernischen Hochschulvereins in Langenthal ein Referat über die Hochschulfrage und kam dabei zum Schlusse, für Juristen, Theologen und spekulative Philosophen möge eine einzige eidgenössische Hochschule aus politischen Gründen heute noch ein erstrebenswertes Ideal geblieben sein. Für die Mediziner lasse sich aber dieses Ideal nicht mehr ausführen, und zwar aus materiellen Gründen, weil ein genügendes Kranken- und Leichenmaterial und eine Reihe anderer für Medizin und Naturwissenschaften notwendiger Dinge gar nicht beschafft werden könnten. Deshalb müßte der Bund, wollte er nicht auf die immer mehr als prinzipiell notwendig erachtete Universitas litterarum verzichten und bloß handwerksmäßige Fachschulen gründen, wenigstens zwei, höchstens vier eidgenössische Universitäten erstellen und für jede derselben ein der Vermehrung fähiges Budget von über einer halben Million jährlich in Aussicht nehmen. Da aber dies ohne Zweifel doch nicht wohl angehe, so befürwortete Valentin die Errichtung

einer schweizerischen Akademie u. s. w. Dieser Vorschlag ist oben bereits besprochen worden; es ist nicht notwendig, hier nochmals auf denselben einzutreten.

Wenn nun aber die Idee einer eidgenössischen Universität sich nicht verwirklichen läßt, wenn man sagen muß, daß sie vor fünfzig und dreißig Jahren leichter zu verwirklichen gewesen wäre als heute, so soll doch dieses Ideal nicht ewig das Hindernis sein, das jeder andern Lösung des Problems in den Weg gestellt wird.

B. Diese andere Lösung ist nun allerdings nicht zu finden auf dem Wege der Errichtung von Fachschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten durch den Bund, wie sie in der vom Departement des Innern im Oktober 1889 einberufenen Konferenz, dann vom Bundesrat selbst in seiner Antwort an die Universitätskantone vom Mai 1890, ferner in den Vorschlägen Meili, Vogt und andern vertreten worden ist. Jedenfalls würde diese Auflösung in Fachschulen, die der Bund da und dort in den schweizerischen Städten zerstreut errichtet, würden diese „membra disjecta“ am allerwenigsten dem Ideal entsprechen, das die begeisterten Freunde der eidgenössischen Hochschule jeweilen mit ihrem großen Projekt verbunden haben. Aber auch ganz abgesehen von einer grundsätzlichen Erörterung der Kontroverse „Universitäten oder Fachschulen“, auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann, die aber jedenfalls noch auf lange Zeit hinaus im Sinne allgemeiner Bildungsanstalten auf Grund aller jener Argumente, die von den Freunden der Universitäten angeführt werden und oben zum Teil wiedergegeben worden sind, gelöst werden dürfte, hat man sich, unsere schweizerischen Verhältnisse ins Auge gefaßt, auch hier auf den Boden der Tatsachen zu stellen. Wir haben keine tabula rasa, bei uns ist die Situation nicht so, daß wir freie Wahl hätten zwischen der Errichtung von Universitäten oder Fachschulen. Die kantonalen Universitäten bestehen, sie werden auch in Zukunft bestehen und es wird schlechterdings nicht angehen, ihr Dasein einfach zu ignorieren. Im Schweizerlande wird kein Gesetz angenommen, welches, die Hochschulfrage regulierend, die kantonalen Hochschulen außer acht lassen und neue Gebilde teils neben teils zur Verdrängung der alten schaffen wollte. Ist doch der Bund auch da, wo alle Möglichkeiten ihm noch offen stunden, bei Gründung des eidgenössischen Polytechnikums, nicht den Weg der Fachschulen geschritten, sondern hat eine technische Hochschule mit einer Reihe von Unterabteilungen geschaffen, von denen die meisten, theoretisch genommen, sehr viel leichter für sich hätten bestehen können, als die einzelnen Fakultäten einer Universität. Und niemand wird es heute einfallen, etwa im Interesse der Zentralisation, oder um die Zwecke des Unterrichts besser zu erreichen, den Vorschlag zu machen, das Polytechnikum in Fachschulen aufzulösen. Im Gegenteil ließe sich wohl eher erwägen, ob der bestehenden Anstalt nicht neue Fachschulen anzugliedern

wären. In den meisten Kantonen bestehen die Lehrerseminarien noch als isolierte, von Bildungsinstituten ähnlichen Charakters räumlich und organisch geschiedene Anstalten, Fachschulen im vollen Sinne des Wortes. Gewiß wird die künftige Entwicklung der Zeit nicht nach Beibehaltung oder gar weiterer Ausbildung dieser Scheidung gehen, sondern nach Vereinigung mit andern Schulen ähnlichen Charakters und ähnlicher Ziele, ohne daß deshalb die fachliche Ausbildung gestört würde. Wo dieser Weg noch nicht betreten wurde, sind es in der Regel Schwierigkeiten finanzieller oder lokaler Natur, aber nicht grundsätzliche Erwägungen, die den Ausschlag geben.

Die Errichtung von Fachschulen ist aber auch nicht notwendig. Vogt hat in seinem Referate vor der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu Zürich im Herbst 1891 gefunden, zu den Symptomen, aus denen sich ergebe, daß die schweizerischen Hochschulen ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, zähle zunächst der große Besuch ausländischer Universitäten durch die Schweizer. Das ist ein Trugschluß. Nicht die ungenügenden eigenen Hochschulen, sondern der Trieb, die Fremde kennen zu lernen, den geistigen Horizont zu erweitern und aus der Betrachtung des Fremden das eigene Wesen besser zu würdigen, veranlassen schweizerische Studierende ins Ausland zu gehen. Dieses Bedürfnis nimmt mit gründlicher Ausbildung eher zu als ab und es wäre eine schlimme Folge der Gründung einer eidgenössischen Hochschule, wenn sie den Wandertrieb nach den fremden Bildungsanstalten unterdrücken oder ertöten würde. Jedenfalls aber müßte die Auflösung unserer Universitäten in Fachschulen, ob sie direkt oder indirekt geschehen würde, unter der heranwachsenden Jugend gerade diejenigen, die nach möglichst allgemeiner Bildung streben, ins Ausland treiben. Von diesem Gesichtspunkte aus also würde die Errichtung von Fachschulen für uns nicht nur nicht als notwendig, sondern als direkt schädlich erscheinen.

Vogt wollte eine Schule für Verwaltungsbeamte, Meili eine Rechtsschule gründen, der Bundesrat sprach neben der Rechtsschule noch von einer Kunstschule, einem eidgenössischen hygienischen Institut und einer eidgenössischen Tierarzneischule. Warum sollte die Schule für Verwaltungsbeamte losgelöst werden von der Hochschule? Gerade der Verwaltungsbeamte bedarf nicht bloß einer fachlichen, sondern einer möglichst allgemeinen Ausbildung, wenn er sein Amt richtig verwalten soll. Vogt sprach davon, daß diese Schule mit einer juristischen Fakultät verbunden werden sollte, als ob lediglich juristische Kenntnisse dem Beamten notwendig wären. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Ausscheidung der künftigen Beamten von allen andern Bildungsgelegenheiten beziehungsweise Anschauungs- und Umgangskreisen jene üble Erscheinung fördern und weithin verbreiten würde, die wir heute unter dem Namen der Bureaukratie als eine sehr wenig sympath-

ische und nicht zur Verbesserung oder Popularisierung der Verwaltung dienende kennen. Oder wozu brauchen wir eine eigene Kunstschule, wo doch ein solches gewiß sehr vorteilhaft wirkendes Institut am einfachsten und mit relativ den geringsten Opfern als weitere Abteilung dem eidgenössischen Polytechnikum sich anfügen ließe? Die Rechtsschule in dem Umfang und mit allen den Hilfsmitteln, wie sie Professor Meili vorgeschlagen hat und in Verbindung gebracht wissen möchte mit einer kantonalen Hochschule, würde nicht nur alle die bereits besprochenen Nachteile für die übrigen Hochschulen in sich schließen, sondern auch gleich der eidgenössischen Hochschule sowohl an diesen Schwierigkeiten, wie an der Bestimmung ihres Sitzes scheitern. Als durch das Antwortschreiben des Bundesrates an die Universitätskantone diese eidgenössische Rechtsschule in die öffentliche Diskussion geworfen wurde, war es gerade die Sitzfrage, welche sich in den Vordergrund stellte. Im fünften Jahrgang seines Politischen Jahrbuchs (1890) sagt Professor Hilty in Bern (pag. 986): „Die eidgenössische Staats- und Rechtsschule, die natürlich nur an einem Orte begründet wird, wo bereits eine vollständige Universität mit allen dazu gehörigen Lehrern sich befindet, wird dieser Universität unfehlbar den Charakter einer eidgenössischen Hochschule verleihen. Es handelt sich daher jetzt darum, dafür zu sorgen, daß sie an ihren rechten Platz kommt, dahin nämlich, wo die Hauptkraft der Nation sich befindet.“ Die „Revue“ in Lausanne ließ sich schon im Jahre vorher dahin vernehmen, es sei selbstverständlich, daß der Kanton Waadt und die Stadt Lausanne als Sitz des schweizerischen Bundesgerichtes und daheriges Zentrum des schweizerischen Rechtes keinen Augenblick zögern würden, ihrer alten Akademie (bald darauf Hochschule) diejenige Erweiterung zu geben, die notwendig sei, um sie künftig zum Sammelpunkt aller angehenden schweizerischen Juristen und Staatsmänner zu machen.

C. Wir kommen zur Subventionsfrage. Zunächst darf wohl gesagt werden, daß, nachdem der im Jahre 1888 unternommene Anlauf der Hochschulkantone erfolglos geblieben ist und überhaupt seither in der Sache nichts mehr geschah, es nicht mehr zu frühe ist, heute den Gedanken wieder aufzunehmen. Alle die Gründe, die damals angeführt worden sind, bestehen heute noch, und die meisten mit verstärktem Gewicht.

Nach der konstitutionellen Seite darf die Frage als gelöst betrachtet werden, nachdem an Hand des Protokolles der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Revision der Bundesverfassung von 1874 der Nachweis erbracht werden kann, wie dies im Memorial des zürcherischen Hochschulvereins geschehen ist, daß der Bundesrat in seinem Antrage von einer Unterstützung „solcher Anstalten“ zunächst nichts wissen wollte, daß durch Beschluß des Nationalrates der Zusatz aufgenommen wurde: „oder solche Anstalten zu unterstützen“, daß der Ständerat, auf die

ausdrückliche Erklärung des gedruckten Kommissionsberichtes, es seien unter diesen „Anstalten“ die Universitäten der Kantone inbegriffen, in einer ersten Beratung und speziellen Abstimmung die Unterstützung der Universitäten verworfen, in der zweiten Beratung aber dem Zusatz des Nationalrates zugestimmt habe. Es hat also in der Tat, wie das Memorial sich ausdrückt, „die Ansicht, daß der Bund auch kantonale Universitäten unterstützen könne, den Sieg davon getragen über die Opposition, die sich speziell gegen die Unterstützung der Universitäten wendete“.

Dieser Ansicht ist auch Dubs, wenn er in seinem „Öffentlichen Recht der schweizerischen Eigenschaft“, zweiter Teil pag. 241, in Bezug auf das erste Alinea des Art. 27 der Bundesverfassung sich folgendermaßen vernehmen läßt: „Das praktische Verfahren wird, wenn der Bund in der Folge wieder einmal zu finanziellen Kräften kommt, unseres Erachtens die Unterstützung der Bestrebungen der Kantone sein. Der Bund darf füglich in diesen Stücken die Initiative der Kantone walten lassen und der Regel nach sich auf die Prüfung dessen beschränken, was von den Kantonen organisiert zu werden wünscht. Nach unserer Ansicht soll er sich aber hüten, Konkurrenzbestrebungen auf den gleichen Gebieten zu unterstützen; es würde dies großen moralischen Schaden stiften und zugleich den Bundesfinanzen sehr schädlich sein. Bezeichne der Bund jeweilen lieber den Punkt, wo er seine Unterstützung anbringen will, ganz genau und nähe er dann nicht anderswo mit doppeltem Faden! Es ist möglich, daß sich dann mit der Zeit auf dieser veränderten Basis der Universitätsgedanke in veränderter Weise neu entwickeln und zu praktischer Durchführung gelangen wird.“

Die an den Bundesrat gerichtete Denkschrift des Jahres 1888 konnte sich darauf berufen, daß der Bund für notwendig erachtet habe, im Interesse des Landes das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, sowie die Kunst, durch finanzielle Unterstützung zu fördern; seither ist die gleiche Unterstützung nicht nur dem kommerziellen, sondern auch dem landwirtschaftlichen Bildungswesen zu teil geworden. Nur der rein wissenschaftlichen Ausbildung und ihren Instituten soll diese Unterstützung versagt sein und bleiben? An der Erziehung tüchtiger Landwirte, Handwerker, Kaufleute, gewerblicher und industrieller Unternehmer soll der Bund fördernden Anteil nehmen, nicht aber trotz der bestehenden Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, an der Heranbildung tüchtiger Ärzte? Nicht an den Instituten der öffentlichen Gesundheitspflege? Nicht an der Ausbildung der Lehrer, welche den Unterricht an den höhern Berufsschulen erteilen und vielfach die kantonalen Hochschulen besucht haben? Nicht an der Heranbildung tüchtiger Gelehrter, welche die Rechtsentwicklung des Bundes fördern und künftigen Staatsbeamten die erforderliche Ausbildung vermitteln? Wenn unser Land bis jetzt wissenschaft-

lich einen ehrenvollen Platz unter viel größeren und bedeutenderen Völkern eingenommen hat, so waren es, von der Wirksamkeit des eidgenössischen Polytechnikums abgesehen, die Kantone und nur die Kantone, welche dafür aufgekommen sind. Sie haben eine Kulturaufgabe erfüllt, die zu den höchsten gehört und für die der Bund sich bis jetzt teilnahmslos erwies. Einer nach uns kommenden Zeit wird es nicht leicht werden, dieses Verhältnis zu verstehen. Man wird es nicht verstehen, daß der Bund, der bis dahin für so viele Unternehmungen der Kantone sich fördernd interessierte, gerade das ignorieren konnte, was die Kantone auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Unterrichts und der Förderung der Wissenschaft überhaupt getan haben.

Die Kantone haben bis jetzt das Mögliche getan zur Förderung des akademischen Studiums und des wissenschaftlichen Unterrichts. Wenn im Laufe der Zeit auf schweizerischem Boden eine Mehrzahl von Universitäten entstanden sind, so geschah das nicht aus Gründen bloßer Rivalität, sondern einem Zuge der Zeit folgend, der nach Dezentralisation des höhern Unterrichtswesens geht und unter dem Einfluß eines schul- und bildungsfreundlichen Geistes, dem auf dem Gebiete der Erziehung keine Opfer zu groß sind. Man wird nicht sagen können, daß in der Schweiz auch mit einer geringern Zahl von Hochschulen, als wir sie jetzt haben, nicht auszukommen gewesen wäre, allein sie sind nun einmal da, sie beanspruchen ihr Recht aufs Dasein und die Anstrengungen, die ein Gemeinwesen macht, um der Wissenschaft eine Stätte zu bereiten, sind deshalb nicht weniger achtenswert, weil das Gemeinwesen klein an Umfang und Bevölkerungszahl ist. Die Männer der Helvetik träumten von einer großen Zentralanstalt, die als hell leuchtende Flamme Licht und Wärme ausstrahlen werde in alle Täler unseres Landes. Heute dürfen wir sagen, daß das Licht und die Wärme, die von der Mehrzahl der schweizerischen Universitäten aus über das Land sich ergießen, zum mindesten so intensiv und wirksam sind als jene.

Es war von Dezentralisation der höhern Unterrichtsanstalten die Rede. Wir sehen diesen Vorgang überall da sich vollziehen, wo man mit der Dezentralisation die höhern Schulen dem Volke näher bringen und gewisse Hindernisse ihres Besuches beseitigen will. So ist keine Frage, daß durch die Verteilung der Hochschulen auf eine Anzahl von Kantonen ihr Besuch viel zahlreicher geworden, der akademische Unterricht in Volkskreise gedrungen ist, die ihm sonst verschlossen geblieben wären. Das ist die eine Seite der Popularisierung der Wissenschaft, die wir den kantonalen Hochschulen verdanken; die andere ist die, daß die akademische Wissenschaft, indem sie gewissermaßen örtlich dem Volke näher trat, anfang, vom Katheder herunterzusteigen und zu dem Volk hinauszutreten. Sie tritt zu ihm mit Vorträgen und Demonstrationen aller Art, sie wandert von Ort zu Ort nicht nur um Wissens-

begierige um sich zu sammeln, sondern auch um darzutun, wie die Ergebnisse der Wissenschaft sich fruchtbar gestalten lassen für die Praxis des gewöhnlichen, täglichen Berufes. So weitgehende Dienste kann nur eine Mehrzahl solcher Anstalten dem Lande leisten, eine einzige vermöchte es nicht. Gestützt auf diese Erkenntnis dürfte darum unser Volk heute schwerlich seine Zustimmung dazu geben, die Mehrzahl der kantonalen Hochschulen einer einheitlichen schweizerischen Anstalt zum Opfer zu bringen.

Wenn nun auch diese Hochschulen kantonale Institute sind, so entbehren sie doch nicht des allgemein schweizerischen Charakters. Konnte dieser Nachweis schon zur Zeit der ersten Eingabe der Universitätskantone geleistet werden, so heute noch viel besser. Im Jahre 1888 wurden die damaligen vier schweizerischen Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich von 582 Angehörigen des eigenen Kantons, 655 Angehörigen anderer Kantone und 535 Ausländern, im ganzen von 1772 immatrikulierten Studierenden besucht. Heute lauten diese Ziffern ganz anders. Im Sommersemester 1904 zählen die sieben schweizerischen Universitäten und Akademien an immatrikulierten Zuhörern:

	Angehörige des eigenen Kantons	Angehörige anderer Kantone	Ausländer	Total
Basel . . .	181	210	105	496
Bern . . .	370	308	734	1412
Freiburg . .	32	134	257	423
Genf . . .	123	120	625	868
Lausanne . .	132	116	480	728
Neuenburg .	53	35	18	106
Zürich . . .	216	288	487	991
Alle zusammen	1107	1211	2706	5025

Daraus ergibt sich, welch große Dienste die kantonalen Hochschulen dem ganzen Lande leisten, auch den andern Kantonen, die bis jetzt für sie nichts getan haben. Es ist also gewiß nicht richtig, wenn Kappeler, der Berichterstatter der ständerätlichen Kommissionsmehrheit, bei Anlaß der Revisionsberatungen des Jahres 1873 die Stellung der andern Kantone gegenüber einer eidgenössischen Unterstützung der kantonalen Universitäten dahin zusammenfaßte: „Zahlen und subventionieren wäre ihre Aufgabe, von Gewinn für sie keine Rede!“ Ganz abgesehen davon, daß über die Unrichtigkeit dieser Auffassung die darauf folgende Formulierung des gegenwärtigen Art. 27 unserer Bundesverfassung bereits entschieden hat, wird gewiß auch von jenen andern Kantonen heute keiner behaupten, daß die Existenz der bestehenden schweizerischen Hochschulen für ihr ein absolut gleichgültiges Ding sei. Mit demselben Recht oder Unrecht ließe ganz das Gleiche sich sagen von dem eidgenössischen Polytechnikum, das seinen Sitz in Zürich hat; aber wir haben doch noch keine Stimme aus

andern Kantonen gehört, daß von Gewinn aus dem Bestande des Polytechnikums für sie keine Rede sei. Ist auch ein früherer Versuch, andere Kantone in Mitleidenschaft zu ziehen und die kantonalen Hochschulen gewissermaßen zu interkantonalen zu gestalten, etwa wie Jena die Hochschule für die sächsisch-thüringischen Staaten ist, an der entschiedenen Ablehnung dieser Kantone gescheitert, so liegt doch heute, wo es sich nicht um eine direkte Beitragsleistung nur jener andern handelt, sondern der Bund der zweiundzwanzig Kantone sie zu Lasten aller übernehmen soll, die Sache ganz anders. In früherer Zeit scheiterte die Erweiterung der schweizerischen Eidgenossenschaft an der Eifersucht der einzelnen Kantone, der Städte und Länder, möge es dem Gedanken der Förderung des Hochschulunterrichtes durch den Bund heute nicht ebenso ergehen.

Fassen wir die Stellung der schweizerischen Universitäten zum Auslande ins Auge, d. h. die Anziehungskraft, welche unsere obersten kantonalen Bildungsanstalten auf die akademische Jugend anderer Länder auszuüben vermögen, so ergibt sich aus den obigen Ziffern, daß diese Anziehungskraft heute sehr viel größer ist als im Jahr 1888, und eine auf die einzelnen Jahre leicht auszu-dehnende Statistik würde ergeben, daß dieses Wachsen ein stetiges ist, auch wenn dabei ein gewisser, oft etwas unvermittelt auftretender Zudrang aus osteuropäischen Ländern nicht berechnet wird. Auf der einen Seite sind es die freiheitlichen Institutionen unseres Landes, welche die akademische Jugend anziehen, und auf der andern Seite der gute Ruf unserer Bildungsanstalten und die Wirksamkeit bedeutender Gelehrter, die eine Zierde dieser Anstalten sind. Unsere freiheitlichen Institutionen werden bleiben, so lange die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft besteht; der gute Ruf unserer Bildungsanstalten hängt ab von ihrer Organisation und den Mitteln, die wir darauf zu wenden in der Lage sind; vorzügliche Kräfte an unsere Hochschulen heranzuziehen und sie zu erhalten, kann uns nur gelingen, wenn wir ihnen eine gesicherte Lebensstellung zu schaffen vermögen. Bedeutende Gelehrte hat die Schweiz aus sich selbst schon viele hervorgebracht; viele hat das Ausland uns genommen, weil dort die Mittel reichlicher fließen als hier. Das alles hat auch seine politische Seite: Die Stärke, die Bedeutung und das Ansehen der schweizerischen Eidgenossenschaft wächst mit ihrer geistigen Bedeutung, mit dem Ansehen ihrer wissenschaftlichen Institute im Auslande. Die Jünglinge, die hieher kommen, um unser Land, seine Schulen, seine freiheitlichen Institutionen kennen zu lernen, tragen die Keime derselben weiter und mit ihnen die Sympathien für die Schweiz, die zur Befestigung unserer Unabhängigkeit beitragen.

Die jährlichen Aufwendungen der Kantone für ihre Hochschulen sind entsprechend der zunehmenden Frequenz und der steigenden Entwicklung der Wissenschaften, namentlich der Naturwissen-

schaften, sozusagen von Jahr zu Jahr gestiegen. Es wird dem Bundesrate ein Leichtes sein, hierüber die maßgebenden amtlichen Ziffern von den betreffenden Kantonen zu erhalten, beziehungsweise aus den Staatsrechnungen zusammenstellen zu lassen. Was über diese Mehrbelastung in der Denkschrift des Jahres 1888 gesagt wurde, trifft heute noch und zwar in verstärktem Maße zu. Mit Recht sagt Schäppi in seinem „Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage“, pag. 38: „Neue Fakultäten haben sich gebildet. Aus der medizinischen hat sich die naturwissenschaftliche und aus der juristischen die staatswissenschaftliche ausgeschieden. Die alten Fächer haben sich gespalten und wieder gespalten. Der Baum der Wissenschaften hat sich nach verschiedenen Richtungen hin mannigfach verästelt. Die Zahl der Lehrstühle muß überall vermehrt werden. Die Lehrgehälter sind zudem bedeutend gesteigert worden.“ Die an den Staat auf den verschiedensten Gebieten gestellten Anforderungen wachsen und die moderne Anschauung über Wesen und Aufgabe des Staates weist ihm heute einen viel weitern Pflichtenkreis zu als ehemals. Bei alledem sind die Einnahmequellen der Kantone beschränkt, und zwar beschränkt nicht am wenigsten durch den Bund, der eine Reihe dieser Quellen den Kantonen verschlossen und für sich in Anspruch genommen hat.

Diese Tatsachen hat der Bund anerkannt und ist den Kantonen darum auf einer Reihe von Gebieten mit Subventionen zu Hülfe gekommen. Um den Kantonen die Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten zu ermöglichen, ist das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule geschaffen worden als Ausbau des Art. 27 nach der einen, nach der Seite der Volksschule hin. Nun soll dieser Ausbau auch nach der andern Seite, dem akademischen Unterrichtswesen hin, erfolgen. Es dürfte am richtigsten sein, hier in analoger Weise vorzugehen wie dort, d. h. eine Anzahl von Zwecken zu nennen, welche ausschließlich bei der Verabfolgung des Bundesbeitrages in Frage kommen, dagegen dem Ermessen der Kantone zu überlassen, für welchen oder welche der genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen. Selbstverständlich ist, daß dabei von vorneherein alle die Disziplinen und Institute, welche konfessionellen Zwecken dienen, außer Betracht kommen und nur diejenigen Anerkennung finden, die einer gewissen Gemeinsamkeit schweizerischer, nationaler, volkswirtschaftlicher, sozialer Zwecke dienen oder für die internationale politische und wirtschaftliche Stellung der Schweiz von Bedeutung sind. Der Bund, der die Beiträge gibt, schränkt den Kreis ihrer Verwendbarkeit nach höheren, allgemein schweizerischen Gesichtspunkten ein.

Die Verteilung soll, wie es schon im Jahre 1888 vorgeschlagen wurde, erfolgen nach Maßgabe der kantonalen Leistungen einerseits und nach Maßgabe der Frequenz (Immatrikulationen) ander-

seits. Damit aber nicht durch ungerechtfertigte Erleichterung der Aufnahmebedingungen diese Frequenz in künstlicher Weise gesteigert, d. h. die Aufnahme an die Hochschule ungenügend vorbereitet, namentlich ausländischen Elementen allzu leicht gemacht werde, soll der Bund bei Aufstellung der Immatrikulationsbedingungen ein Wort mitsprechen; es sollen die Kantone hierfür gemeinsame, vom Bund zu genehmigende Bestimmungen aufstellen.

Die Denkschrift des Jahres 1888 nahm für die damaligen Verhältnisse einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 300,000 bis 400,000 in Aussicht. Heute dürfte diese Summe nicht mehr genügen. Es dürfte sich empfehlen, im Gesetze festzustellen, daß für die Unterstützung der bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien (die Gründung neuer dürfte nun in der Tat kein Bedürfnis mehr sein) unter den ebenfalls im Gesetze vorgesehenen Bedingungen Fr. 500,000 jährlich in das Bundesbudget aufgenommen werden, daß aber dieser Kredit erhöht werden könne, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar mache und die finanzielle Lage des Bundes es gestatte.

Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonomaler Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen und selbstverständlich ist, daß die Kantone dem Bunde Rechenschaft abulegen haben über die Verwendung der empfangenen Bundesbeiträge und zwar in Analogie der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. In Bezug auf all das ist zu verweisen auf den als Anhang beigegebenen Vorschlag eines Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung kantonomaler Universitäten und Akademien. Grundgedanke des Vorschlages ist, daß nicht die Universitäten als solche subventionsberechtigt sein sollen, sondern nur insofern, als sie bestimmte, im Gesetze vorgesehene Zwecke erfüllen.

Es dürfte sich empfehlen, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit einer neuen Eingabe, vielleicht im Sinne vorstehender Ausführungen, an den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung gelange, um die Lösung der schweizerischen Hochschulfrage auf dem vorgeschlagenen Wege herbeizuführen. Dem Bunde sollte das Entgegenkommen diesmal um so weniger schwer fallen, als finanzielle Schwierigkeiten, mit denen er bei früherer Gelegenheit seine Ablehnung begründete, diesmal nicht den Ausschlag geben können, als die Unterstützung veterinärmedizinischer Studien und Institute ihm schon auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 möglich wäre und als er durch die Subventionierung der an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Disziplinen die eidgenössische Unterstützung kantonomaler Hochschulen bereits in anerkennenswerter Weise zur Tatsache hat werden lassen.

Vorschlag Locher.

Bundesgesetz

betreffend die

Unterstützung kantonalen Universitäten und Akademien.

(In Ausführung von Art. 27 und unter Bezugnahme auf Art. 33
der Bundesverfassung.)



Art. 1. Den bestehenden kantonalen Universitäten und Akademien werden zum Zwecke der Förderung höhern wissenschaftlichen Unterrichts und wissenschaftlicher Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse verabfolgt.

Art. 2. Bei Verabfolgung dieser Beiträge kommen ausschließlich folgende Disziplinen beziehungsweise Institute in Betracht:

1. Schweizerisches Staats- und Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht.
2. Handels-, Verkehrs- und Wechselrecht.
3. Völkerrecht und internationales Recht, Konsularwissenschaft.
4. Volkswirtschaftslehre.
5. Handelswissenschaften und Welthandelssprachen.
6. Naturwissenschaftliche Vorbildung für eidgenössische Medizinalprüfungen.
7. Hygienische Institute.
8. Medizinische Polikliniken.
9. Veterinär-medizinische Institute.
10. Schweizerische Geschichte, Kunst und Literatur; schweizerische Landessprachen.
11. Alterssicherstellung, Witwen- und Waisenstiftungen akademischer Lehrer.
12. Äufnung von Sammlungen und Bibliotheken, Verabfolgung von Stipendien und Honorierung von Preisaufgaben.

Die Verwendung der Beiträge zu baulichen Zwecken ist nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Zu dem in Art. 1 genannten Zwecke wird ein jährlicher Kredit von Fr. 500,000 in das Budget des Bundes aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und die finanzielle Lage des Bundes es gestattet.

Art. 4. Die Verteilung der Beiträge unter die berechtigten Kantone steht dem Bundesrate zu; sie erfolgt nach Maßgabe der kantonalen Leistungen und der Zahl der immatrikulierten Studierenden auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Ausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Für die Immatrikulation haben die subventionierten Hochschulen bzw. Akademien übereinstimmende, vom Bundesrat zu genehmigende Bestimmungen aufzustellen.

Art. 5. Die Bundesbeiträge sollen nicht an die Stelle bisheriger kantonalen Leistungen treten, sondern dieselben ergänzen.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1904

auf

Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung
der öffentlichen Primarschule.¹⁾

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1902 hat das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 eine einläßliche, zum Teil auch kritische Behandlung erfahren und es ist im Anschluß an dieselbe mitgeteilt worden, in welcher Weise von seiten der einzelnen Kantone für das Jahr 1903 über die Bundessubvention verfügt worden ist. Während jene Verteilung für eine größere Reihe von Kantonen bloß für die Zwecke des Jahres 1903 berechnet war, regeln die Erlasse des Jahres 1904 die Verteilung der Subvention nun in der überwiegenden Zahl der Fälle in grundsätzlicher Weise auf Jahre hinaus. Nachstehend folgen die Erlasse der einzelnen Kantone, wie sie Ende des Jahres 1904 oder im Anfang 1905 in Rechtskraft erwachsen sind. Bei einzelnen Kantonen (Neuenburg, Genf, Zug) ist der Schlußentscheid zurzeit (Ende Januar 1905) durch die maßgebenden Behörden noch nicht gefallen.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621.60).

Am 27. November 1904 hat das Volk des Kantons Zürich mit großem Mehr ein neues „Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer“ angenommen, durch welches das Minimum der Barbesoldung für jeden Primarlehrer von Fr. 1200 auf Fr. 1400, für jeden Sekundarlehrer von Fr. 1800 auf Fr. 2000 gebracht wurde; außerdem wurde das Maximum der Dienstalterszulagen nach 20 Dienstjahren von Fr. 400 auf Fr. 500 für Primarlehrer und Sekundarlehrer erhöht, so daß die gesamte Besoldungsaufbesserung für einen Volksschullehrer mit 20 Dienstjahren Fr. 300

¹⁾ Vergleiche die einleitenden Arbeiten im Jahrbuch 1901, Seite 1—51: Der Kampf um die Schulsubvention, und im Jahrbuch 1902, Seite 1—68: Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.

beträgt. Durch diese Besoldungsaufbesserungen wird nun der Anteil des Kantons Zürich an der Bundessubvention im Betrage von rund Fr. 258,000 in der Folge vollständig in Anspruch genommen. Da dem Gesetze rückwirkende Kraft auf 1. Mai 1904 verliehen worden ist, so kann ein Teil der Bundessubvention schon für das Jahr 1904 für Primarlehrerbesoldungen Verwendung finden. Das ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung über die Verwendung pro 1904. Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 19. Januar 1905 werden bestimmt für:

I. Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen infolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1904:		
a. Grundgehälter	Fr. 94,354.25	
b. Alterszulage	„ 44,304.70	Fr. 138,658.95
II. Staatliche Besoldungszulagen an Lehrer	„ 9,962.65	
III. Beiträge an die freiwilligen Besoldungszulagen der Gemeinden	„ 10,000.—	
IV. Beiträge an die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	„ 20,000.—	
V. Beiträge an Schulhausbauten:		
Zürich (Schulhaus Kernstraße)	Fr. 20,000.—	
Gfenn	„ 10,000.—	
Oberuster	„ 5,000.—	
Kyburg	„ 5,000.—	
Tann-Dürnten	„ 15,000.—	
Unterwetzikon	„ 15,000.—	
Bassersdorf	„ 10,000.—	„ 80,000.—
Total der Bundessubvention		<u>Fr. 258,621.60</u>

2. Kanton Bern (Fr. 353,659.80).

Das „Dekret vom 30. November 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“ lautet folgendermaßen:

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . Fr. 100,000
2. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse . . . „ 30,000

Übertrag Fr. 130,000

	Übertrag	Fr. 130,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„	30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„	60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„	50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend	„	83,000
	Total	Fr. 353,000

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 5 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist für die Ausführung der Rubrik VI K. Bundes-subvention für die Primarschule, des Staatsbudgets pro 1904 maßgebend.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911.40).

Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1904 vom 8. März 1904:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund; in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 4. Dezember 1903 betreffend das Staatsbudget pro 1904; nach Kenntnisaufnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 27. Februar 1904; auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

A. *Betreffend Verwendung der Primarschulsubvention.*

I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1904 sei zu verwenden wie folgt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Für Aufbesserungen der Primarlehrerbesoldungen, neue Lehrstellen und Bergzulagen, Staatsbudget VII II 4, <i>a</i> und <i>b</i> | Fr. | 8,000 |
| 2. Unterstützungen an alt-Lehrer, Staatsbudget VII II 9 | „ | 8,000 |
| 3. Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Staatsbudget VII II 10 | „ | 1,800 |
| 4. Lehrerseminar, Bauarbeiten, Staatsbudget VII IV 10 | „ | 10,000 |
| 5. Stipendien an Primarlehrer, Staatsbudget VII IX 2 | „ | 1,000 |
| 6. Beitrag an den Bau einer Anstalt für schwachsinnige Kinder, 1. Rata, Staatsbudget VII X 3 | „ | 25,000 |
| 7. Subventionen an Gemeinden für Schulhausbauten, Staatsbudget VII X 4 | „ | 27,000 |
| 8. Allgemeine und individuelle Lehrmittel, Staatsbudget VII X 5 | „ | 4,000 |
| 9. Staatsbeitrag für Ernährung und Bekleidung von Schulkindern, Staatsbudget VII X 6 | „ | 3,000 |

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulschubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760).

Der Erziehungsrat des Kantons Uri schreibt unterm 22. Dezember 1904 folgendes:

„. . . . Im Hinblick darauf, daß der Entwurf einer neuen Schulordnung wohl kaum vor Neujahr zu Ende beraten wird und um

inbezug auf die Schulsubvention pro 1904 eine Eingabe nicht zu verspäten, ist dem Regierungsrat zu Handen des Landrates der Vorschlag gemacht worden, es sei ausnahmsweise die letztjährige Verteilungsart provisorisch auch pro 1904 beizubehalten.

Bis jetzt hat der Landrat betreffend die Verteilung der Schulsubvention pro 1904 noch keinen Beschluß gefaßt.“

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308).

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903“, der im letzten Jahrbuch (Seite 39 und 40) vollständig zum Abdruck gebracht wurde, ist in der Wintersession 1904 des Kantonsrates als auch für das Jahr 1904 in Kraft erklärt worden. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1904 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25% dem Kanton und 75% den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen.

Die bezügliche „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904“ lautet:

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald

beschließt:

Art. 1. Die vom Bund an herwärtigen Kanton abfließende Unterstützung an die öffentlichen Primarschulen wird verwendet:

- a. Für Hebung des Schulwesens in den Gemeinden gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen;
- b. für eine kantonale Unterstützungskasse für das Lehrpersonal;
- c. zur Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen Behörden obliegt.

Art. 2. Für die unter litt. *b* von Art. 1 angeführten Zwecke werden bis 15% und für jene unter litt. *c* genannten Zwecke bis 10%¹⁾ der Bundessubvention ausgedieken.

Eine kantonsrätliche Verordnung wird über die Verwendungsweise das Nähere bestimmen.

Art. 3. Der nach Abzug der in Art. 2 vorgesehenen Prozentsätze verbleibende Betrag wird unter Beobachtung der aufgestellten bundesgesetzlichen Vorschriften alljährlich an die einzelnen Gemeinden des Landes im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Art. 4. Die Gemeinden haben alljährlich dem Regierungsrat innert der von demselben festgesetzten Frist einzuberichten, für welche Zwecke sie die ihnen zukommenden Subventionsbetreffnisse verwenden wollen. Ebenso haben sie binnen einer ebenfalls vom Regierungsrat festzusetzenden Frist den Rechnungsausweis über die Verwendung der Subventionsquoten zu Händen des Bundes einzureichen und es ist diesem Ausweis ein ausführlicher Bericht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, sowie des gesamten Vermögensbestandes beizufügen. Der Regierungsrat hat über die von den Gemeinden einzureichenden Voranschläge und Rechnungsausweise das Gutachten des Erziehungsrates einzuholen.

Art. 5. Sofern einzelne Gemeinden den einschlägigen Bundesvorschriften nicht Genüge leisten und infolgedessen der Beiträge verlustig gehen, so hat der Regierungsrat die bezüglichenden Betreffnisse anderen Gemeinden zuzuwenden oder für die in Art. 1, litt. *b* und *c*, vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Hierbei sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, deren Steueransätze und die Leistungen für das Schulwesen, sowie diejenigen der Schule selbst angemessen zu berücksichtigen.

Über solche Zuwendungen soll speziell Rechnung geführt und entstandene Ungleichheiten sollen später tunlichst wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht, genehmigt die Verwendungsweise und vermittelt den Verkehr mit den Bundesbehörden. Es geschieht dies unter Mitwirkung des Erziehungsrates.

Art. 7. Die endgültige Zuseheidung über die Verwendung der Quoten pro 1903 steht der nämlichen Behörde zu.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Verordnung tritt sofort nach Erlaß in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Bekanntmachung und dem Vollzug derselben betraut.

¹⁾ Von den 10% (Fr. 1220.80) sind pro 1904 „Fr. 800 Lehrerstipendien an drei Kandidaten, Fr. 262 zwecks billigerer Abgabe offizieller Lehrmittel, Fr. 158.30 Zuschuß an die Lehreralterskasse.“

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Das Präsidium des Erziehungsrates von Nidwalden teilt unterm 27. Dezember 1904 folgendes mit:

Der Landrat von Nidwalden hat am 30. November 1904 die Bundessubvention von Fr. 10,456 an die Primarschulen pro 1904 nach Antrag des Erziehungsrates verteilt wie folgt:

1. An die Lehrer-Altersversicherung	Fr. 1,000. —
2. An die Schulgemeinden, 45 Cts. per Einwohner	„ 5,881. 50
3. An Erziehungsrat für bedürftige Schulen	„ 3,574. 50
	Fr. 10,456. —

Hingegen haben die Schulgemeinden noch keine Mitteilungen gemacht über ihre außerordentlichen Ausgaben für die Primarschule, noch hat der Erziehungsrat sich schlüssig gemacht über die Verteilung der Fr. 3574. 50 an bedürftige Schulen.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409. 40).

Nach einem Beschluß des Landrates vom 12. Oktober 1904 soll die Bundessubvention für die Primarschule des Kantons Glarus pro 1904 folgendermaßen verteilt werden:

1. Verwendung für Turnhallen und Turnplätze	Fr. 1,500. —
2. Beitrag an die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„ 2,000. —
3. Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	„ 2,000. —
4. Beitrag an 60 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren, je Fr. 100	„ 6,000. —
5. Beitrag an die Gründung einer kantonalen Anstalt für Schwachsinnige	„ 2,000. —
6. Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer	„ 800. —
7. Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobiliar für den Handarbeitsunterricht	„ 2,200. —
8. Reserve zur Verwendung für andere der in Art. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke	„ 2,909. 40
	Fr. 19,409. 40

Die in Ziff. 8 erwähnte Reserve soll speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, bzw. zur Ermäßigung des Preises der Lehrmittel Verwendung finden.

Für die künftige Regelung der Verwendung der Bundessubvention hat der Regierungsrat zwei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, die der Landsgemeinde im Mai 1905 vorgelegt werden sollen:

- a. Ein kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

Darnach soll der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet werden. Der Rest (zirka Fr. 6000) bleibt für die übrigen in § 2, Ziff. 1—9, bezeichneten Zwecke vorbehalten.

- b. Ein Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1 dieses Entwurfes bestimmt als Minimalbesoldung eines Primarlehrers Fr. 1800, eines Sekundarlehrers Fr. 2500 (in beiden Fällen die Wohnungsentschädigung inbegriffen). Die Minimalbesoldung betrug bisher nach § 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen Fr. 1200 (oder Fr. 1000 nebst freier Wohnung). In Wirklichkeit steht auf 30. September 1904 die niedrigste Primarlehrerbesoldung auf Fr. 1550; eine größere Zahl von Sekundarlehrern beziehen die Besoldung von Fr. 2500 schon jetzt.

§ 3 regelt die durch das Ausführungsgesetz grundsätzlich geforderten Dienstalterszulagen. Diese werden eine Leistung des Staates an die Primar- und Sekundarlehrerbesoldungen sein und dürfen keine Vermehrung der bisherigen Leistungen der Gemeinden zur Folge haben. Die Dienstalterszulagen sollen betragen Fr. 100 für das 11.—20. Dienstjahr und Fr. 200 im 21. und den folgenden Dienstjahren. Die Stellvertretung der Lehrerschaft wird in Anlehnung an § 31 des bisherigen Schulgesetzes regliert (§ 4); der Rücktrittsgehalt wird im Maximum auf Fr. 600 angesetzt (§ 5); § 7 spricht das Obligatorium des Eintritts in die Lehreralterskasse aus und setzt den jährlichen staatlichen Zuschuß an die Kasse auf Fr. 2000 fest.

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Unterm 27. Oktober 1904 hat der Kantonsrat von Zug folgenden Entwurf fertig beraten:

„Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule“.

Der Kantonsrat, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903

beschließt:

§ 1. Von der dem Kanton Zug zukommenden eidgenössischen Schulsubvention ist die Hälfte (30 Rp. auf den Kopf der Wohn-

bevölkerung) an die Einwohnergemeinden abzugeben. Die andere Hälfte der Subvention verbleibt zur Verfügung des Kantons.

§ 2. Die Gemeinden werden ihr Treffnis wie folgt verwenden:

- a. Für die Erziehung schwachsinniger Kinder, Errichtung und Unterstützung von Suppenanstalten, Bekleidung armer Schulkinder, Abgabe von Schreibmaterialien und Handarbeitsstoff, sowie für Besoldungszulagen an die Lehrkräfte;
- b. für die Ausrichtung des gemeindlichen Beitrages an die Lehrerpensions- und Krankenkasse;
- c. für Hebung des Schulwesens im Sinne der übrigen in Art. 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecke.

§ 3. Der Kanton verwendet sein Treffnis:

- a. Im Sinne des Bundesgesetzes, speziell auch zu Beiträgen an die Versorgung schwachsinniger Schulkinder in Bildungsanstalten oder zu deren Unterricht in Spezialklassen- oder Stunden;
- b. zur Deckung seiner Beiträge an die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Die Gemeinden haben alljährlich innert festzusetzender Zeit das Budget über die Schulausgaben samt Bericht dem Erziehungsrate zu Händen des Regierungsrates behufs vorläufiger Guttheißung einzusenden und sodann je im Monat Januar die Rechnung des vorangegangenen Jahres samt beglaubigten Abschriften der Belege den genannten Behörden zur definitiven Genehmigung zu übermitteln.

§ 5. Die Bundesbeiträge an die Gemeinden dürfen keine Verminderung ihrer durchschnittlichen ordentlichen Leistungen für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

Sollte eine Gemeinde nicht auf ihre volle Subventionsquote Anspruch machen können, so bestimmt über den Rest auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 6. Über die Zuteilung sowohl der gemeindlichen wie der kantonalen Subventionstreffnisse verfügt auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Bundessubvention durch die Kantonskasse.

§ 7. Der Regierungsrat ist auf Bericht und Antrag des Erziehungsrates berechtigt, Gemeinden, welche ungenügende Schullokalitäten haben, dazu zu verhalten, ihr Subventionsbetreffnis ganz oder teilweise zur Beschaffung und Einrichtung entsprechender Lokale zu verwenden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Diese Vorlage untersteht dem Referendum; die Referendumsfrist läuft am 11. Januar 1905 ab. Für das Jahr 1904 wird aber die Bundessubvention unter allen Umständen im Sinne dieses Gesetzes verwendet.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770.60).

Es wurde gemäß Beschluß des Staatsrates vom 31. Dezember 1904 für das Jahr 1904 folgende Verteilung vorgenommen:

Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 37,053. 25	
Fortbildung von Lehrern	„ 2,882. —	
Aufbesserung von Lehrerbesoldungen Fr. 893. 75		
Rücktrittsgehälter und Aufbesserung von solchen	„ 32,477. 60	„ 33,371. 35
Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„ 1,894. —	
Unentgeltliche oder billigere Abgabe individueller Lehrmittel und Schulmaterialien	„ 70. —	
Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder	„ 1,500. —	
Total	Fr. 76,770. 60	

11. Kanton Solothurn (Fr. 60.457.20).

Der Kantonsrat hat am 19. Juli 1904 folgende „Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ erlassen:

Der Kantonsrat von Solothurn — in Vollziehung des § 6, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903, auf Antrag des Regierungsrates, —

beschließt:

§ 1. Die gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Solothurn jährlich zukommende Bundessubvention (60 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung) ist vom Jahre 1904 an folgendermaßen zu verwenden:

1. Ein Drittel als jährlicher Beitrag an die den 30. April 1904 durch Revision der Statuten (genehmigt vom Regierungsrat den 13. Mai 1904) reorganisierte „Rotstiftung des Kantons Solothurn“ (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn);
2. zwei Drittel für die nachgenannten im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke: *a.* Errichtung neuer Lehrstellen; — *b.* Bau und wesentlicher Umbau von Schul-

häusern; — *c.* Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; — *d.* Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten; — *e.* Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln; — *f.* Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; — *g.* Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

§ 2. Von den in § 1, Ziffer 2 genannten zwei Dritteln der Bundessubvention erhalten die Einwohnergemeinden einen nach ihrer Wohnbevölkerung berechneten Anteil (40 Cts. auf den Kopf).

Von diesem Anteil haben die Gemeinden den vierten Teil (10 Cts. auf den Kopf) zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, den Rest nach ihrer eigenen Entschliebung für einen oder mehrere der in § 1, Ziffer 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Gemeinden für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren zur Folge haben.

§ 3. Die Gemeinden haben dem Regierungsrat auf die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte über die beabsichtigte und vollzogene Verwendung der Bundesbeiträge die verlangten Angaben zu machen und Ausweise einzureichen.

§ 4. Gemeinden, welche den Vorschriften des § 3 nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Bundesbeiträge, und es hat der Regierungsrat über dieselben nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu verfügen.

Den zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder bestimmten Anteil der Bundessubvention hat, wenn er von den Gemeinden hierfür nicht verwendet wird, der Regierungsrat zu gleichem Zwecke zu verausgaben.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

*

*

*

In Ausführung dieser Verordnung hat dann die Erziehungsdirektion des Kantons folgendes Kreisschreiben an sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn erlassen:

Laut § 2 der Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904 erhalten die Einwohnergemeinden von der auf unsern Kanton entfallenden jährlichen Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule einen zu 40 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung berechneten Anteil.

Das macht für Ihre Gemeinde, mit einer Wohnbevölkerung von Seelen, den Betrag von Fr. aus.

Davon haben Sie $\frac{1}{4}$, also Fr. , zur Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder und $\frac{3}{4}$, also Fr. , nach Ihrem eigenen Ermessen für einen oder mehrere der nachbenannten Zwecke zu verwenden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
5. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
6. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
7. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes dürfen die Bundesbeiträge keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen Ihrer Gemeinde in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Desgleichen ist die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds, sowie die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr unzulässig (Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes).

Wir ersuchen Sie nun, dem unterzeichneten Departement bis am 1. Oktober 1904 zur Kenntnis zu bringen, wie sie den obgenannten Betrag von Fr. für das Jahr 1904 im Interesse Ihrer öffentlichen Primarschule zu verwenden gedenken.

Dabei wollen wir es nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie, wenn Sie dieser Aufforderung keine Folge leisten, Ihren Anspruch auf den Bundesbeitrag verlieren (§§ 3 und 4 der Verordnung).

Zur Orientierung legen wir je ein Exemplar des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und der kantonsrätlichen Verordnung vom 19. Juli 1904 bei.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Die Bundessubvention pro 1904 wird folgendermaßen verteilt:

A. Für Besoldungen:

Knabenprimarschule	Fr. 13,400. —	
Mädchenprimarschule	„ 16,360. —	
Knabensekundarschule	„ 6,420. —	
Mädchensekundarschule	„ 7,230. —	
Schulen Riehen/Bettingen	„ 1,710. —	
Fachkurse für Primarlehrer	„ 1,800. —	
Neue Spezialklasse	„ 3,000. —	Fr. 49,920. —
Übertrag		Fr. 49,920. —

	Übertrag	Fr. 49,920. —	
B. Für Wohlfahrtseinrichtungen:			
Ferienversorgung	Fr.	6,000. —	
Schuhverteilung	„	4,270. —	
Für Kleider	„	1,100. —	
Für Milch und Brot	„	1,360. —	
Für Suppe	„	1,686. 20	
Kinderhorte für Ernährung	„	3,000. —	„ 17,416. 20
Total		Fr. 67,336. 20	

Dazu bemerkt das Erziehungsdepartement: „Die starke Inanspruchnahme der Subvention für Besoldungen rührt daher, daß die Behörden es für notwendig erachteten, die starke Belastung, die unser Budget durch die Besoldungsgesetzgebung vom 8. Oktober 1903¹⁾ erfahren hat, durch teilweise Deckung der Erhöhungen aus Bundesmitteln etwas zu erleichtern.“

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Der „Beschuß des Landrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ lautet:

Der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton Basellandschaft zufallende Bundesbeitrag im Betrage von Fr. 41,098. 20 soll für die Jahre 1904 und folgende, d. h. bis zum Erlasse eines neuen Schulgesetzes, verwendet werden wie folgt:

1. Für Gehaltsaufbesserungen bzw. Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule ^{pro 1904} ^{faktisch ausgegeben} 60% Fr. 24,657. 50
 und zwar pro 1904 nach folgender Skala:
 - a. an 65 Lehrer bis und mit 7 Jahren im kantonalen Schuldienst je Fr. 75. —
 - b. an 45 Lehrer mit 8—15 Jahren Schuldienst je „ 125. —
 - c. an 81 Lehrer über 15 Jahre im kantonalen Schuldienst stehend je „ 175. —
 2. für Beiträge an Gemeinden 25% „ 10,275. —
 und zwar in erster Linie für Beiträge von Fr. 500 bis Fr. 2000 an die Kosten
- Übertrag 85% Fr. 34,932. 50

¹⁾ Beilage I.

	Übertrag	85 ⁰ / ₀	Fr. 34,932. 50
jeder neuen Lehrstelle und sodann für außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten;			
3. für Nachhülfe bei Ernährung und Be- kleidung armer Schulkinder, an die Ge- meinden auszahlbar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl	15 ⁰ / ₀	„	6,167. 50
Zusammen		100 ⁰ / ₀	Fr. 41.100. —

Der Posten gemäß Ziffer 2 wurde verteilt

a. als Beiträge an die Kosten der Schultrennung:

an Augst	Fr. 2000. —
„ Ziefen	„ 2000. —
„ Birsfelden	„ 1525. —
„ Allschwil	„ 750. —
„ Bubendorf	„ 750. —
„ Ormalingen	„ 750. —
„ Liestal	„ 500. —
Fr. 8275. —	

b. als außerordentliche Beiträge an Gemeinden mit großen Schul-
lasten, herrührend von Schulhausbau und Schultrennung:

an Münchenstein	Fr. 400. —
„ Muttenz	„ 300. —
„ Frenkendorf	„ 300. —
„ Läfelfingen	„ 200. —
„ Maisprach	„ 300. —
„ Rünenberg	„ 200. —
„ Waldenburg	„ 300. —
Fr. 2000. —	

An die Ausrichtung der sub a aufgeführten Beiträge wird die Bedingung geknüpft, daß die beschlossene Schultrennung auf Beginn des neuen Schuljahres (1. Mai 1905) eintritt.

Die Beiträge unter b sollen zur Abzahlung von Schulhausbau-
schulden verwendet werden.

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Der Große Rat hat in seiner Dezembersession für die Bundes-
subvention für 1904 folgende Verwendung bestimmt:

1. Gehaltszulage für die Elementarlehrer.

Alle Elementarlehrer, welche zurzeit eine Besoldung von
Fr. 1400 beziehen, erhalten eine Zulage von Fr. 200, die-

- jenigen mit höherer Besoldung eine Zulage von Fr. 100.
 Erforderliche Summe Fr. 15,100. —
2. Beitrag an die gemeinnützige Gesellschaft
 für die Errichtung einer Anstalt für Schwach-
 sinnige „ 5,000. —
3. Der Rest „ 4,808. 40
 wird der Unterstützungskasse der Lehrer-
 schaft zugewiesen,

Gesamtsubvention Fr. 24,908. 40

Im fernern hat der Große Rat beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention vorläufig keine feste Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.“ hat folgenden Wortlaut:

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und gemäß kantonalem Vollziehungsgesetz zu demselben vom 24. April 1904 erläßt der Kantonsrat nachstehendes Regulativ:

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zufallende Bundessubvention wird zu folgenden Zwecken verwendet:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern, an den Bau von Turnhallen, an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen und an die Anschaffung von Turngeräten;
2. an die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und zu Beiträgen an die Gemeinden behufs unentgeltlicher Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler;
3. an die Errichtung neuer Lehrstellen bei Einführung von Ganztagschulen oder des 8. Alltagschuljahres;
4. an die Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenspensionen durch staatliche Zulagen;
5. an die Bildung Schwachsinniger und ihre Versorgung in geeigneten Anstalten, oder an den Betrieb solcher, eventuell an die Errichtung einer eigenen Anstalt;
6. eventuell, wenn die Mittel reichen, an weitere im Bundesgesetze genannte Zwecke.

§ 2. Für die in § 1, Ziffer 1 genannten Zwecke können jährlich bis auf Fr. 15,000 verwendet werden.

An den rationellen Bau oder Umbau von Schulhäusern, sowie an den Bau von Turnhallen werden Subventionen von 10—15%, an die Anlage oder Erweiterung von Turnplätzen, sowie an die Anschaffung von Turngeräten solche von 30—40% der Kosten verabfolgt.

Die in Alinea 2 genannten Bauten und Anlagen müssen nach einem vom Regierungsrate genehmigten Plane ausgeführt werden. Die Gesuche samt Plänen sind an die Landesschulkommission zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten an den Regierungsrat zu leiten hat.

Durch die in diesem Paragraph vorgesehenen Subventionen werden die in Art. 35 der Schulverordnung ausgesetzten Schulhausbauprämien nicht berührt.

Die Auszahlung der Subventionen kann bei starker Inanspruchnahme des Kredites auf mehrere Jahre verteilt werden.

§ 3. Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25—30% zurückvergütet.

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Gemeinden, welche durch Errichtung neuer Ganztagschulen für wenigstens zwei Oberklassen oder durch Einführung des achten Alltagschuljahres eine weitere Lehrkraft nötig haben, erhalten für dieselbe einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.

§ 5. Die Alterspensionen der Mitglieder der Pensionskasse, die Arbeitslehrerinnen ausgenommen, sollen durch staatliche Zulagen auf die Höhe von Fr. 1000, das Maximum der Invalidenpensionen auf Fr. 700 und dasjenige der Witwen- und Waisenspensionen auf Fr. 250 beziehungsweise Fr. 500 gebracht werden.

In Fällen besonders drückender Not kann eine Invalidenpension ausnahmsweise bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

Über die Erhöhungen der Invalidenpensionen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission.

§ 6. Denjenigen Primarlehrern und -Lehrerinnen, welche aus den in § 12 und § 5 der Statuten der Lehrerspensionskasse genannten Gründen derselben nicht mehr beitreten können, wird aus der Bundessubvention der gleiche Betrag ausbezahlt, wie er als Zulage für die Mitglieder der Lehrerspensionskasse in § 5 dieses Regulativs vorgesehen ist.

In Bezug auf den Beginn der Bezugsberechtigung und die Art der Auszahlung an solche Lehrer oder deren Hinterlassene gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Mitglieder der Lehrerpensionskasse.

§ 7. Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrate in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 8. In Jahresrechnung und Budget ist die Verwendung der Bundessubvention aufzuführen.

Der Regierungsrat beantragte pro 1904 folgende Verteilung der Bundessubvention:

Für Schulhausbauten	Fr. 14,902
„ Turngeräte und Turnplätze	„ 938
„ allgemeine Lehrmittel	„ 2,109
„ Schulmaterial	„ 3,049
„ Schwachsinnigenbildung	„ 2,365
„ Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	„ 2,450
„ Beitrag an die Lehrerpensionskasse	„ 7,355
Total	<u>Fr. 33,168</u>

Zu diesem Verteilungsvorschlag bemerkte das Aktuariat der Landesschulkommission unterm 21. Dezember 1904:

„Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate beantragt, den Rest von Fr. 7355 der Lehrerpensionskasse zuzuwenden. Der Kantonsrat nahm dann aber noch einen Posten auf „für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“, der auch pro 1905 in Aussicht genommen wurde. Die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden sollen mit 50 % subventioniert werden. Pro 1904 resultiert nun nach einer Zusammenstellung genau Fr. 300, so daß der Lehrerpensionskasse noch Fr. 7055 zufallen.“

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

In der Sitzung vom 29. November 1904 hat der Große Rat beschlossen: Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

Gemäß Ziffer 5: Je Fr. 100 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrer	Fr. 2000
Je Fr. 50 Erhöhung des Gehaltsminimums für 20 Lehrerinnen	„ 1000
Übertrag	<u>Fr. 3000</u>

	Übertrag	Fr. 3000	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für 10 Lehrer	„	1000	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrer	„	250	
Je Fr. 100 Zulage für 10 Dienstjahre im Kanton für sechs Lehrerinnen	„	600	
Je Fr. 50 Zulage für fünf Dienstjahre im Kanton für fünf Lehrerinnen	„	250	
Beitrag an die Lehreralterskasse	„	500	Fr. 5600.—
Ziffer 7: Für Abgabe obligatorischer Lehrmittel zu ermäßigten Preisen	„	2000.—	
Ziffer 9: Für Erziehung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter	„	2000.—	
Ziffer 2: Um- und Ausbau des Schulhauses in Appenzell, soweit dies Jahr gebaut wurde	Fr. 1000		
Zur Perfektionierung der Schulhausbaute in Oberegg in hygienischer Beziehung	„ 150	„ 1150.—	
Nach Ziffer 6: Für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel für ärmere Schulgemeinden der Rest	„	49.20	
			Fr. 10,799.20

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Das am 18. Mai 1904 erlassene und am 31. Juli 1904 in Kraft getretene „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses“ lautet:

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, dem Bundesbeiträge an die Primarschule eine möglichst zweckmäßige Verwendung für die Hebung des Schulwesens zu sichern,

beschließt:

Art. 1. Von der zur Verfügung stehenden Summe sollen verwendet werden:

1. 10 % zur teilweisen Deckung der dem Kanton aus dem Gesetze über die Dienstalterszulagen erwachsenen Mehrkosten;
2. 35 % für Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern und für die Amortisation von Bauschulden, sofern die betreffenden Bauten seit 1. Januar 1900 beschlossen worden sind; ferner für Beschaffung von Schulmobiliar, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten; alles nur als Zuschläge zu den nach den jeweils bestehenden Reglementen auszurichtenden kantonalen Beiträgen;
3. 20 % für Erhöhung der Ruhegehälter der Lehrer;

4. 7 % zur bessern Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule durch bauliche und organisatorische Erweiterung des Lehrerseminars Mariaberg;
5. 8 % für die obligatorischen Fortbildungsschulen;
6. 20 % für die übrigen im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule genannten Zwecke (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht, Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Errichtung neuer Lehrstellen, Beschaffung allgemeiner Lehrmittel, Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder).

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird auf vier Jahreskurse verlegt.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Eröffnung des vierten Seminarkurses betraut.

Art. 4. Durch gegenwärtiges Gesetz wird Art. 4 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonschule vom 4. Februar 1864, soweit derselbe den Unterricht am Lehrerseminar auf drei Jahreskurse beschränkt, aufgehoben. Ebenso werden die Bestimmungen des Art. 8 des genannten Gesetzes betreffend die öffentlichen Prüfungen und die Wahlfähigkeitsprüfung sachentsprechend abgeändert.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklären hiermit:

Daß vorstehendes Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses, nachdem es in der Volksabstimmung vom 31. Juli 1904 angenommen worden ist, an genanntem Tage in Kraft getreten sei.

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,816).

Folgende Erlasse sind im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes zu verzeichnen:

a. Das „Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer“ vom 11. September 1904, lautend:

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

*

*

*

b. Die „Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule“ (vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904).

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen den Gemeinden einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 für jede Lehrstelle an der öffentlichen Primarschule.

Die Gemeinden, die infolge des Gesetzes für Schulpflicht und Schuldauer vom Mai 1904 gehalten sind, ihre Schulzeit weiter auszudehnen, haben diesen Betrag ausschließlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte zu verwenden. Die übrigen Gemeinden verfügen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes über diesen Betrag nach freiem Ermessen.

Über die Verwendung ist dem Kleinen Rate jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

- a. Fr. 12,000 für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobiliar;
- b. Fr. 5000 für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- c. Fr. 5000 für Preisreduktion der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der eidgenössischen Subventionssumme wird dem Kleinen Rat zur Verfügung gestellt, sei es um die in Art. 2 genannten Zwecke ausnahmsweise ausgiebiger unterstützen zu können oder denselben anderen Aufgaben des Primarschulwesens zuzuwenden.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 sub a und b bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.

Über die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder wird der Kleine Rat ein besonderes Regulativ aufstellen.

Der Kleine Rat wird über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention alljährlich Bericht erstatten.

Art. 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer in Kraft.

NB. Mit Beschluß vom 20. Dezember 1904 hat der Kleine Rat die ihm zu freier Verfügung überlassene Summe von za. Fr. 10,000 (vide Art. 3) für einige Jahre der wechselseitigen Hilfskasse der Lehrer zugewendet.

c. Das „Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 27. September 1904“.

§ 1. Spätestens innert 14 Tagen nach Beginn eines Schulkurses haben die Ortsschulräte unter Mitberatung der Lehrer ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder aufzunehmen, denen behufs Erleichterung eines regelmäßigen Schulbesuches die staatliche Fürsorge zu teil werden soll. (Vide Formular.)

§ 2. Diese Verzeichnisse sind jeweilen bis spätestens 1. November dem Erziehungsdepartement einzureichen, welches die eingehenden Gesuche prüfen und den vorhandenen Kredit von Fr. 5000 unter Genehmigung des Kleinen Rates zweckmäßig verteilen wird.

§ 3. Diese Beiträge können verwendet werden:

- a. Zur Anschaffung notwendiger Kleidungsstücke;
- b. zur Verabfolgung warmer Mittagssuppe oder warmer Milch;
- c. zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln.

§ 4. Der Staatsbeitrag beziffert sich im Maximum auf Fr. 10 pro Kind und wird an die Bedingung geknüpft, daß die betreffende Wohngemeinde oder private Wohltätigkeitsanstalten wenigstens einen Viertel des Staatsbeitrages zu gleichem Zwecke aufwenden. Sollte obiger Kredit nicht volle Verwendung finden, so ist ein allfälliger Überschub der Anstalt für schwachsinnige Kinder zuzuwenden.

§ 5. Der Schulrat hat über die zweckmäßige Verwendung des Gesamtbeitrages an jedes einzelne Kind zu wachen und auf Ende des Schulkurses die bezüglichen Belege einzureichen.

§ 6. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898.80).

Auf Grund des bezüglichen Großratsbeschlusses vom 22. November 1904 hat der Erziehungsdirektor des Kantons Aargau am 15. Dezember 1904 folgendes Kreisschreiben an die Gemeinderäte des Kantons erlassen:

Nach Mitgabe des Großratsbeschlusses vom 22. November dieses Jahres soll die Bundessubvention für die öffentliche Primarschule pro 1904 in nachstehender Weise verwendet werden:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern Fr. 50,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten „ 5,000. —
3. Für Vermehrung der Lehrmittel an den beiden Seminarien „ 8,500. —

- | | |
|--|---------------|
| 4. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 oder mehr Dienstjahren, welche das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen | Fr. 17,000. — |
| 5. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden | „ 13,500. — |
| 6. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden | „ 10,000. — |
| 7. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel | „ 11,000. — |
| 8. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder | „ 4,500. — |
| 9. Für Erziehung schwachsinniger Kinder | „ 3,500. — |
| 10. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates | „ 898. 80 |

Demnach werden Sie ersucht, der Erziehungsdirektion bis längstens 15. Januar ein genaues, übersichtliches Verzeichnis (Abrechnung) über die Ausgaben Ihrer Gemeinde für die unter 1, 2, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Zwecke im Jahre 1904 mit den zudienlichen quittierten Belegen einzureichen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu Ziffer 1: Nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule können nur Neu- und wesentliche Umbauten in Betracht fallen. Ausgaben, welche im Gesamtbetrage pro 1904 Fr. 500 nicht übersteigen, können daher nicht berücksichtigt werden und sind nicht anzumelden. Amortisation und Verzinsung bestehender, vor dem Jahre 1904 entstandener Schulhausbauschulden, Verwendungen für Ankauf von Bauplätzen, für erst in Ausführung begriffene Bauarbeiten und für Reparaturen in andern als Schulzwecken dienenden Lokalitäten der Schulhäuser fallen ebenfalls nicht in Betracht.

Zu Ziffer 2, 6, 7, 8 und 9: Unter diesen Rubriken können nur Ausgabensummen Berücksichtigung finden, welche im Gesamtbetrage pro 1904 mindestens Fr. 25 ausmachen, da eine allzu-große Verzettlung des Bundesgeldes nicht im Sinne des Bundesgesetzes liegt. Mit Bezug auf Ziffer 8 sind die allfälligen Aufwendungen gemeinnütziger Vereine Ihrer Gemeinde mitzuberücksichtigen, wenn dieselben sich auf die Ernährung oder Bekleidung von Schulkindern beziehen. An die Erziehungskosten für schwachsinnige Kinder kann nur ein Beitrag geleistet werden, sofern dieselben in Anstalten für Schwachsinnige, wie Biberstein, Bremgarten etc. untergebracht sind.

Die Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes umfaßt die Gemeindeschule, die Arbeitsschule und die obligatorische Bürgerschule.

Verspätete, ungenügende oder lückenhafte Eingaben können pro 1904 nicht mehr berücksichtigt werden. Unrichtige Angaben haben die Rückforderung des ausbezahlten Betrages zur Folge.

Sofern und soweit für Schulhaus- und Turnhallebauten pro 1904 bei den Erziehungsbehörden bereits Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen anhängig gemacht worden sind, ist eine förmliche Bewerbung um die Bundessubvention nicht mehr nötig, immerhin sind solche Ausgaben in die einzureichende Aufstellung der Vollständigkeit wegen aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die nachfolgende genaue eidgenössische Kontrolle müssen die Gemeinderäte für pünktliche Einhaltung der vorstehenden Weisungen verantwortlich erklärt werden.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932.60).

Die vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigte „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“ lautet:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

1. zu Beiträgen an die Schulgemeinden für Schulhausbauten, mit Einschluß der Errichtung von Turnhallen und der Anlage von Turn- und Spielplätzen;
2. zu außerordentlichen Beiträgen an Schulgemeinden;
3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel;
4. zu Alterszulagen an dienstunfähig gewordene Lehrer und zur Unterstützung der Lehrerstiftung.

§ 2. Die Beiträge für Schulhausbauten sollen wesentlich zur Erhöhung der bisher üblichen kantonalen Beiträge an solche Gemeinden dienen, welche durch Neubauten oder wesentliche Umbauten stark belastet werden, in der Weise, daß der gesamte Beitrag bis auf die Hälfte der effektiven Baukosten steigen kann.

Es ist darauf zu halten, daß nur solche Bauten subventioniert werden, welche den Anforderungen der Schulgesundheitspflege entsprechen.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

- a. durch Vermehrung der Lehrstellen, durch Erhöhung der Lehrerbesoldung oder durch Bauschulden ausnahmsweise stark belastet sind, oder
- b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

§ 5. Der Fortbezug der gesetzlichen Alterszulagen nach Austritt aus dem aktiven Schuldienste soll denjenigen Lehrern zu teil werden, welche

- a. altershalber nach vollendetem 65. Altersjahre vom Dienste an einer öffentlichen Schule des Kantons zurücktreten, oder
- b. schon vorher wegen Krankheit oder Gebrechen diesen Dienst aufgeben müssen, ohne imstande zu sein, durch anderweitige Tätigkeit ein entsprechendes Einkommen zu finden.

Bei wesentlich reduzierter Erwerbsfähigkeit ist ein teilweiser Fortbezug der Alterszulage zu bewilligen.

§ 6. Die Bundessubvention für das Jahr 1903 soll ausschließlich zu außerordentlichen Beiträgen an die mit der Amortisation von Bauschulden stark belasteten Schulgemeinden verwendet werden, ohne daß daraus eine Reduktion der jährlichen Leistungen der betreffenden Gemeinden folgen darf, so lange der Stand der Bauschuld die Fortdauer dieser Leistungen als wünschbar erscheinen läßt.

§ 7. Soweit die Verwendung der Bundessubvention im einzelnen besondere Schlußnahmen erfordert, stehen dieselben dem Regierungrate zu.

Bei der Aufstellung des kantonalen Budgets und bei der Erstellung der Staatsrechnung ist jeweils auch die Verwendung der Bundessubvention in Rechnung zu bringen.

Das Budget pro 1904 weist folgende Verwendung auf:

Beiträge an Schulhausbauten	Fr. 15,000. —
„ „ belastete Schulgemeinden, sowie für besondere Zwecke (§ 3 der Verordnung) .	„ 15,000. —
Alterszulagen für außer Dienst getretene Lehrer	„ 8,000. —
Beitrag an die Lehrerstiftung	„ 17,000. —
„ für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel	„ 12,900. —
	<u>Fr. 67,900. —</u>

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910.40).

Im letzten Jahrbuch sind auf Seite 58 und 59 die Beschlüsse mitgeteilt worden, durch die über die Bundessubvention verfügt worden ist. Es wird daher hierauf verwiesen. Durch „Decreto

legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino vom 26. Mai 1904“ werden die Staatsleistungen, die zu einem Teil aus der Bundessubvention bestritten werden, aufgeführt. Art. 5 der „Statuten der Unterstützungskasse der Lehrerschaft des Kantons Tessin vom 26. Mai 1904 (Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino) bestimmt folgendes:

„Il patrimonio della Cassa è costituito:

- a. Dall'importo della sovvenzione federale alla scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;
- b. dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903¹⁾;
- c. dall'ammontare della sovvenzione federale alla scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di Fr. 100 all'onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 inclusive.
Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in Fr. 35,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;
- d. da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) Fr. 12,000, dal 1910 in poi Fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;
- e. da assegni speciali, doni, legati ecc.;
- f. dalle tasse d'ammissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Darnach ist zugunsten der Lehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung derselben auf lange Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen;
2. der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhülfskasse eingeworfen werden, vom Jahre 1910 an wird der bezügliche jährliche Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827.40).

Im letzten Jahrbuch (Seite 60) ist konstatiert worden, daß die Bundessubvention gemäß dem Gesetz vom 14. November 1903 vollständig für die Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft vom 1. Januar 1904 an verwendet werde. Die Besoldungsverhältnisse sind von da an folgendermaßen geregelt:

Das Besoldungsminimum²⁾ beträgt:

Fr. 1600 (1400)	für einen Lehrer (régent)	mit einem definitiven Fähigkeitszeugnis
„ 1200 (900)	„ „ „	„ „ provisorischen „
„ 1000 (900)	„ eine Lehrerin (régente)	„ „ definitiven „
„ 700 (500)	„ „ „	„ „ provisorischen „

¹⁾ Fr. 10,000.

²⁾ Die Zahlen in Klammern geben die bisherigen Ansätze.

Das Besoldungsminimum für Arbeitslehrerinnen beträgt Fr. 300; für Kleinkinderlehrerinnen Fr. 600.

Zu den Minimalansätzen treten Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen

nach Dienstjahren	Lehrer Fr.	Lehrerinnen Fr.
3 (5— 9)	100 (50)	60 (35)
6	200	120
9 (10—14)	300 (100)	180 (70)
12	400	240
15 (15—19)	500 (150)	300 (100)
20 (20 und mehr)	600 (200)	350 (150)

Alle diese Erhöhungen fallen zu Lasten des Staates; sie haben keinen Einfluß auf die Berechnung der Ruhegehälter, die gemäß dem Gesetze vom Jahre 1897 auf Grundlage der damaligen Besoldungen berechnet werden. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite 60 und 61 des letzten Jahrbuches.

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Der Antrag des Staatsrates vom 11. Mai 1904 schlägt folgende Verteilung der Schulsubvention des Bundes vor:

1. Beiträge an Schulbauten und Schulhausreparaturen (inkl. Turnplätze) bis zu 25% der Kosten	Fr. 38,000. —
2. Beiträge an die Anschaffung von Schulmobiliar inbegriffen Turngeräte bis auf 75% der Kosten	„ 25,000. —
3. Aufbesserung der Lehrerbesoldungen durch die Gemeinden 5%	„ 550. —
4. Anteil des Staates an der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen	„ 25,000. —
5. Lehrerseminarien, Erhöhung der gewöhnlichen Ausgaben	„ 3,000. —
Total	Fr. 91,550. —

Bei diesem Vorschlag des Staatsrates hat es die Meinung, daß die obigen Ziffern nur als approximative gelten können. Der Große Rat hat diesem Vorschlag in seiner Sitzung vom 23. Mai 1904 vorläufig zugestimmt. Dieser Antrag wird definitiv zum Beschluß erhoben werden in der Sitzung des Großen Rates im Mai 1905 (Auskunft des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis vom 21. Januar 1905).

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Für die Verwendung der Bundesschulsubvention pro 1904 hat der Große Rat in der Sitzung vom 13. Februar 1905 folgende Verwendung beschlossen:

Fr. 6000 zur Verteilung an die Gemeinden im Verhältnis ihrer Ausgaben für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Fr. 1200 für Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Fr. 35,000 an den Fonds der Lehrerunterstützungskasse (Fonds scolaire de prévoyance).

Fr. 33,567.40 für Schulbauten und -Reparaturen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Die Bundesschulsubvention für das Jahr 1904 ist vom Großen Rate am 11. Februar 1905 folgendermaßen verteilt worden: 1. Der Gemeinde Lancy an die Schulbaute St-Georges Fr. 8000; 2. für Anschaffung von Turngeräten in die Turnhalle de l'école de la rue de Neuchâtel, Genève Fr. 3495; 3. für Bekleidung armer Primarschüler (dem Hospice général); 4. Beiträge an Teilnehmer der Ferienkurse in Bern und Lausanne Fr. 290; 5. Fr. 65,780.40 an Beiträgen für Primarschulbauten. (Diese Summen, die von den in der untenstehenden Zusammenstellung aufgenommenen übrigens nur unbedeutend abweichen, konnten in der letztern nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verhältniszahlen werden dadurch nicht beeinflusst.)

* * *

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 hat demnach, zusammengefaßt in folgender Weise stattgefunden:

Kantone	Treffnis 1903 Fr.	Direkt an die Gemeinden zur Verteilung für die Zwecke von Art. 2 Fr.	Für die Lehrerschaft			Seminarien Lehrer- fortbildung Fr.
			Besol- dungen Fr.	Ruhe- gehälter Fr.	Pensions-, Alters- u. Unterstützungskassen Fr.	
1. Zürich . . .	258,621.60	—	158,621.60	—	—	—
2. Bern . . .	353,659.80	133,000. —	—	30,000. —	130,000. — ¹⁾	60,000
3. Luzern . . .	87,911.40	—	8,000. —	8,000. —	1,800. —	11,000
4. Uri . . .	15,760. —	7,880. —	—	—	3,940. —	—
5. Schwyz . . .	44,308. —	27,748.50	6,000. — ³⁾	—	1,500. —	—
6. Obwalden . .	12,208. —	9,139. —	—	—	1,989.80	800
7. Nidwalden . .	10,456. —	5,881.50	—	—	1,000. —	—
8. Glarus . . .	19,409.40	—	6,000. —	800. —	4,000. —	—
9. Zug* . . .	15,055.80	7,527.90	—	—	5,000. —	—
10. Freiburg . .	76,770.60	—	893.75	32,477.60	—	2,882
11. Solothurn . .	60,457.20	30,228.60 ⁶⁾	—	—	20,152.40	—
12. Baselstadt . .	67,336.20	—	48,120. —	—	—	1,800
13. Baselland . .	41,098.20	8,274.20 ¹¹⁾	24,659. —	—	—	—
14. Schaffhausen .	24,908.40	—	15,100. —	—	4,808.40	—
15. Appenzell A.-Rh.	33,168.60	—	—	2,450. —	7,055. —	—
16. Appenzell I.-Rh.	10,799.20	5,100. —	—	—	500. —	—
17. St. Gallen . .	150,171. —	—	15,017. —	30,034. —	—	10,512
18. Graubünden .	83,616. —	—	za. 51,616. — ⁸⁾	—	10,000. —	—
19. Aargau . . .	123,898.80	13,500. —	17,000. —	—	—	8,500
20. Thurgau . . .	67,932.60	15,000. —	—	8,000. —	17,000. —	—
21. Tessin . . .	110,910.40	—	za. 60,000. —	—	50,910.40	—
22. Waadt . . .	168,827.40	—	168,827.40	—	—	—
23. Wallis . . .	91,550.40	—	25,550.40	—	—	3,000
24. Neuenburg . .	75,767.40	—	—	—	35,000. —	2,000
25. Genf . . .	79,565.40	—	—	—	—	2,000
Schweiz	2,084,167.80	263,279.70	605,405.15	111,761.60	294,656. —	102,494

¹⁾ Fr. 100,000 an die Lehrerversicherungskasse, Fr. 30,000 an die Einkaufskosten alter Lehrer in die träge an Lehrerbesoldungen. — ⁴⁾ Für Förderung derjenigen Schulzwecke, deren Wahrung den kantonalen für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. — ⁷⁾ Für Wohlfahrtseinrichtungen (Ferienversorgung, Schuhüber die Verwendung der Bundesunterstützung vom 25. Mai 1904, Seite 61 hiev. Der Betrag von Fr. 51,616 schauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobiliar für den andere der in Art. 2 Ziff. 1—9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bezeichneten Zwecke. Diese „Reserve“ soll Lehrmittel Verwendung finden. — ¹¹⁾ Beiträge an die Kosten der Schultrennung auf 1. Mai 1905 in sieben engins de gymnastique à concurrence du 75% du coût Fr. 25,000).

* Genauere Angaben bis Anfang Februar 1905 nicht erhältlich; gemäss Verordnung 50% für Gemeinden; Fr. 2527.90 in die Rubrik der Schwachsinnigenbildung.

Von der Bundessubvention von Fr. 2,084,167.80 haben nach dieser Übersicht Verwendung gefunden für:

	in tausend Franken		in %	
	1904	1903	1904	1903
1. Schulhausbauten, Turnhallen, Turnplätze etc. .	476	768	22,9	36,8
2. Die Lehrerschaft:				
a. Besoldungsaufbesserungen	605	318	48,6	41,5
b. Ruhegehälter	112	58		
c. Lehrerkassen	295	490		
3. Allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar . .	20	19	1,0	1,0
4. Individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien .	57	40	2,7	2,0
5. Nahrung und Kleidung armer Schulkinder . .	53	69	2,5	3,3
6. Bildung von Schwachsinnigen	44	44	2,1	2,1
7. Seminarien und Lehrerfortbildung	103	77	4,9	3,7
8. Obligatorische Fortbildungsschule	12	12	0,6	0,6
9. Den Kantonen zur Verfügung gemäß den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes . . .	44	49	2,1	2,3 ₉₉
10. Die Verteilung an die Gemeinden zur Verwendung gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes . . .	263	140	12,6	6,7
Total	2084	2084	100,0	100

soweit die Beträge direkt ausgeschieden worden sind, kurz

	Für das Schulhaus und den Schulbetrieb		Lehrmittel		Obligatorische Fortbildungsschule	Für die Schulkinder		Rest zur Verfügung
	Schulbauten und Reparaturen Fr.	Turnplätze und Turngeräte Fr.	Allgemeine Fr.	Individuelle Fr.		Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc. Fr.	Schwachsinnigenbildung Fr.	
1.	80,000. —	—	—	20,000	—	—	—	—
2.	—	—	—	—	—	—	—	659.80
3.	27,000. —	—	4,000. — ²⁾	—	—	3,000. —	25,000	111.40
4.	3,940. —	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	—	—	—	—	—	9,059.50
6.	—	—	—	262	—	—	—	17.20
7.	—	—	—	—	—	—	—	3,574.50 ⁵⁾
8.	—	1,500. —	2,200. — ⁹⁾	2,909.40 ¹⁰⁾	—	—	2,000	—
9.	—	—	—	—	—	—	2,527.90	—
10.	37,053.25	—	1,894. —	70	—	—	1,500	—
11.	—	—	—	—	—	10,076.20	—	—
12.	—	—	—	—	—	17,416.20 ⁷⁾	—	—
13.	2,000. —	—	—	—	—	6,165. —	—	—
14.	—	—	—	—	—	—	5,000	—
15.	14,902.60	938. —	2,109. —	3,049	—	300. —	2,365	—
16.	1,150. —	—	49.20	2,000	—	—	2,000	—
17.	52,560. —	—	—	—	12,014. —	—	—	30,034. —
18.	12,000. —	—	—	5,000	—	5,000. —	—	—
19.	50,000. —	5,000. —	10,000. —	11,000	—	4,500. —	3,500	898.80
20.	15,000. —	—	—	12,900	—	—	—	32.60
21.	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	38,000. —	25,000. — ¹²⁾	—	—	—	—	—	—
24.	32,767.40	—	—	—	—	6,000. —	—	—
25.	77,565.40	—	—	—	—	—	—	—
	443,438.65	32,438. —	20,252.20	57,190.40	12,014. —	52,457.40	43,892.90	44,387.80

Lehrerversicherungskasse. — ²⁾ Allgemeine und individuelle Lehrmittel. — ³⁾ Alterszulagen; weitere Behörden obliegt. — ⁴⁾ An Erziehungsrat für bedürftige Schulen zur Verteilung. — ⁵⁾ Ausserdem Fr. 10,076.20 Verteilung, Kleider, Milch und Brot, Suppe, Kinderhorte für Ernährung). — ⁶⁾ Vergl. Art. 1 der Verordnung ist die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Subvention und den übrigen Verwendungsposten. — ⁷⁾ „An-Handarbeitsunterricht“. — ¹⁰⁾ Fr. 2909.40 sind eigentlich in Reserve gestellt worden „zur Verwendung für aber speziell zu besserer Ausstattung von Lehrmitteln, beziehungsweise zur Ermässigung des Preises der Gemeinden. — ¹²⁾ Schulmobiliar und Turngeräte (Subsides pour l'acquisition du mobilier de classe, y compris

von den übrigen 50 % sind schätzungsweise eingestellt worden Fr. 5000 in die Rubrik der Lehrerkassen und

Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

Der größte Teil der Bundessubvention ist auch im Jahre 1904 zur ökonomischen Besserstellung der Lehrer verwendet worden. Durch kantonale Erlasse sind die Besoldungen in einer Reihe von Kantonen direkt erhöht worden (Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Waadt) (Gesamtbetrag pro 1904 über $\frac{1}{4}$ Million Franken). Sodann ist da und dort in ausgiebiger Weise als es bis anhin geschehen konnte, für die Tage des Alters und der Krankheit des Lehrers gesorgt worden: einige Kantone haben zu den bereits ausgerichteten Ruhegehältern ihrer Lehrer Zuschüsse (über Fr. 100,000) gewährt, so Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau; die große Mehrzahl der Kantone hat die bestehenden Lehrerkassen (Alters-, Unterstützungs-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen) in weitgehender Weise bedacht, sei es um die Pensionen, beziehungsweise Renten zu erhöhen oder die oft ungenügend fundierten Kassen durch Leistungen in die Fonds derart zu konsolidieren, daß sie den versicherungstechnischen Anforderungen ein Genüge leisten können. Mit Ausnahme der Kantone Zürich, Freiburg, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Genf haben die übrigen 17 Kantone einen erheblichen Teil der Bundesmittel, zusammen rund Fr. 300,000 für diesen Zweck flüssig gemacht.

Ein großer Teil der Subvention, welcher im Betrage von mehr als einer Viertelmillion Franken an die Gemeinden zur Verteilung abgeführt wird (Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau), findet Verwendung für die Aufbesserung der Lehrerbessoldungen gemäß den Weisungen in den bezüglichen Erlassen (Bern, Schwyz, Zug, Graubünden, Thurgau), sodann für Schulbauten (Luzern, Zug, Baselland etc.) und Nahrung und Kleidung armer Schulkinder (Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Graubünden, Thurgau, Neuenburg). Von den Beiträgen an die Gemeinde (Fr. 263,280) dürften nach Schätzungen noch 50 % für Schulbauten (Fr. 135,000), 30 % für Aufbesserung der Lehrerbessoldungen (zirka Fr. 70,000) und 10 % (Fr. 26,000) für die sozialen Fürsorgezwecke (Nahrung und Kleidung armer Schulkinder etc.) ausgegeben worden sein. So dürften die Leistungen der Kantone und Gemeinden aus der Bundessubvention für die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft zusammen auf einen Betrag von rund Fr. 1,100,000 ansteigen. Für die Schulbauten ist aus den Mitteln der Bundessubvention von den Kantonen und Gemeinden verausgabt worden eine Summe von rund Fr. 600,000 (1903: zirka $\frac{3}{4}$ Millionen Franken), für die soziale Fürsorge Fr. 80,000—100,000.

Die Staatsausgaben inklusive Bundessubvention für das Primarschulwesen der Schweiz sind von Fr. 12,420,077 im Jahre 1902 auf Fr. 14,950,655 im Jahre 1903 gestiegen, d. h. um rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken, mit andern Worten: die staatlichen Aus-

gaben für das Primarschulwesen haben sich nicht nur um den Betrag der Primarschulsubvention des Bundes (Fr. 2,084,167.80), sondern noch um weitere Fr. 436,000, die die Kantone aus eigenen Mitteln zugelegt haben, vermehrt. Zur Stunde ist nicht genau zu konstatieren, in welchem Umfange auch die Gemeindeleistungen zugenommen haben.

Soweit jetzt ein Überblick über die Leistungen der einzelnen Kantone im Jahre 1904 möglich ist — es ist derselbe auf Grund der kantonalen Erziehungsbudgets pro 1904 zu gewinnen — so gehen die Mehrleistungen derselben wie im Jahre 1903 bedeutend über den Betrag der Bundessubvention hinaus.

Die oft ausgesprochene Befürchtung, mit dem Eintritt der Bundessubvention werden die kantonalen Leistungen für das Primarschulwesen zurückgehen, ist also nicht zur Wirklichkeit geworden. Denn auf dem Gebiete des Schulwesens gibt es keinen Stillstand, sondern nur stete Weiterentwicklung, insbesondere in einer Zeit, wo in der Schule das Gebiet der sozialen Fürsorgezwecke mit Recht einen viel breiteren Raum als früher einnimmt.

Und doch soll nicht unterlassen werden, hier jenen Gedanken, mit dem die einleitende Arbeit im Jahrbuch 1901: „Der Kampf um die eidgenössische Schulschubvention“ schloß, wieder in Erinnerung zu rufen:

„Wenn schließlich dieser oder jener Kanton die Subvention für ein etwelches finanzielles Ausruhen benützt und seine eigenen Ausgaben für die Volksschule für kurze Zeit in einer weniger raschen Progression anwachsen läßt, so wird dies hoffentlich nur da der Fall sein, wo es beim Ausbleiben der Subvention wegen Überlastung des Staatsbudgets zu einem Erlahmen und Stillstand gekommen wäre.“

Es ist gar keine Frage, daß die Bundessubvention für die schweizerische Volksschule zu einem mächtigen Förderungsmittel werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn man sie nicht in der Hauptsache in tausend und aber tausend kleine Kanäle und Kanälchen versickern läßt. Im großen ganzen ist dieser Vorwurf der in den Jahren 1903 und 1904 vorgenommenen Verteilung der Bundessubvention nicht zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1903.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.¹⁾

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1902/03 (Wintersemester 1902/03 und Sommersemester 1903) gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft:

Fachschule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1902/1903		1901/1902	
	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	+	-	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	23	18	58	59	—	1	50	8	49	10
II. Ingenieurschule	86	88	263	234	29	—	204	59	181	53
III. Mechanisch-technische Schule	149	157	469	416	53	—	259	210	230	186
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	78	70	241	216	25	—	138	103	124	92
V. { a. Forstschule	9	9	29	34	—	5	28	1	33	1
b. Landwirtschaftliche Schule	13	21	46	55	—	9	36	10	46	9
c. Kulturingenieur-Schule	6	8	17	15	2	—	12	5	14	1
VI. Schule für Fachlehrer:										
a. Mathematische Sektion	8	9	46	36	10	—	37	9	30	6
b. Naturwissenschaftliche Sektion	9	6								
Total	381	386	1169	1065	104	—	764	405	707	358
							65%	35%	66%	34%

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

Von den 381 Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 344 (350), auf höhere Kurse 37 (36) und waren 222 oder 58% Schweizer (250 oder 65%) und 159 oder 42% Ausländer (136 oder 35%). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 604 (571) Zuhörer hinzu, zum weitaus größten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1773 (1636) erhöht.

Die Zahl der Studierenden ist also wiederum wie in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Die Schwierigkeit, diese große

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1903 (Departement des Innern). Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

Zahl ordentlich in den zu Gebote stehenden Räumlichkeiten unterzubringen, wird immer größer und lauter die Klage über die überall herrschende Raumnot.

Von der Gesamtzahl von 1169 regulären Studierenden haben die Schule im Laufe des Schuljahres oder mit Schluß desselben verlassen: Vor Beendigung ihrer Fachschulen 120 (84), mit Abgangszeugnissen nach Beendigung ihrer Fachschulen 189 (200), Studierende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien fortgesetzt haben, sind 25 (17), gestorben sind 2; zusammen 336 (301).

Über die Studienerfolge der Studierenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern in die obern Kurse und der Diplomprüfungen Auskunft.

Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Promotionen	Nichtpromotionen	Übergangsdiplomprüfungen im Oktober 1902 und April 1903				Beendigung der Studien Abgangszeugnis	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome
					Anmeldung	Rücktritt od. Abweisung	Zulassg. zur Schlußprüf.					
Architektenschule .	46	3	40	3	8	3	5	10	6	—	—	6
Ingenieurschule . .	212	20	185	7	50	15	35	39	27	13	—	14
Mechan.-techn. Schule	372	15	326	31	94	28	66	74	50	4	—	46
Chem.-techn. Schule:												
Technische Sektion	178	9	157	12	48	15	32	32	32	4	—	28
Pharmaz. Sektion .	3	—	1	2	2	—	2	3	2	—	—	2
Forstschule	17	—	15	2	8	2	6	9	9	2	—	7
Landwirtschaftl. Schule	29	1	28	—	18	3	15	14	9	4	—	5
Kulturingenieur-Schule	15	1	14	—	8	3	5	2	2	—	—	2
Fachlehrerschule {	17	2	15	—	6	—	6	6	5	1	—	4
	13	—	12	1	5	—	5	—	1	1	—	—
1902/1903 :	902	51	793	58	247	69	177	189	143	29	—	114
1901/1902 :	776	54	671	51	211	64	147	200	140	21	—	119

Im Berichtsjahr ist das neue Diplomprüfungsreglement zum erstenmal in Anwendung gekommen. Demzufolge haben die Schlußdiplomprüfungen und die Ausführung der mit diesen verbundenen Arbeit an den Abteilungen I, II, III, V B in dem auf das letzte Studiensemester folgenden Semester stattgefunden.

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die Forstschule gelöst.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 26 Studierenden des zweiten und der folgenden Kurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1902/03 25 (22) Stipendien von je Fr. 200—400 im Gesamtbetrage von Fr. 7450 zuerkannt, davon 11, die schon im Vorjahr ein Stipendium bezogen hatten. Außerdem wurden aus der Huber-Stiftung

Fr. 735 zur Unterstützung bedürftiger Studierender auf Exkursionen verausgabt und überdies noch die Escher von der Linth-Stiftung mit Fr. 391 und die Zeuner-Stiftung mit Fr. 270 für Stipendien in Anspruch genommen.

Schulgelderlaß wurde auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen und befriedigenden Leistungen 53 Studierenden (41 Schweizer und 12 Ausländer) gewährt.

2. Lehrerschaft. Der Lehrkörper umfaßte im Berichtsjahre

Angestellte Professoren (einschließlich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung [1], und nur mit Lehrauftrag [3] beziehungsweise auf fünf Jahre beigezogene Dozenten [5])	64 ¹⁾
Hilfslehrer (wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent)	6
Assistenten (inklusive Privatassistenten 3, bloße Hilfsassistenten und zugleich Privatdozenten)	67 ²⁾
Privatdozenten (ohne Assistenten), davon 5 mit dem Titel „Professor“ bedacht	28
Außer diesem Personal nahmen am Unterrichte noch teil im Wintersemester 4 und im Sommersemester 5 durch besondere Lehraufträge beigezogene Dozenten.	

¹⁾ 12 sind auf Lebenszeit angestellt. — ²⁾ Im Durchschnitt pro Semester.

3. Organisatorisches; Unterricht. Der Unterricht ging auf Grundlage des Programmes und der reglementarischen Bestimmungen in normaler Weise vor sich. Folgende Änderungen im Unterrichtsprogramm sind zu erwähnen:

Der Unterricht an den Abteilungen I, II, III und V B konnte rationeller betrieben werden als bis anhin, weil infolge des Diplomregulatives die Diplomprüfungen und die damit verbundenen Diplomarbeiten in ein folgendes Semester hinausgeschoben wurden, so daß den Dozenten und Studierenden für Vorlesungen und Übungen im letzten Studiensemester wesentlich mehr Zeit als früher zur Verfügung stand.

4. Anstalten für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen.

Der Besuch der verschiedenen Laboratorien und Institute gestaltete sich wie folgt:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester 1902/1903	Sommersemester 1903
<i>Physikalisches Institut:</i>		
Allgemeine Übungslaboratorien	71 (66)	135 (106)
Elektrotechnische Laboratorien	98 (88)	87 (77)
Wissenschaftliche Laboratorien	30 (29)	11 (16)
<i>Chemisch-technische Schule:</i>		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	148 (126)	108 (104)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	19 (41)

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester 1902/1903	Sommersemester 1903
Technisch-chemische Laboratorien	127 (94)	88 (74)
Elektro-chemische und physikalisch-chemische Laboratorien	21 (15)	33 (27)
Pharmazeutisches Laboratorium	5 (8)	7 (6)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirtschaftlichen Schule	13 (19)	26 (22)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	30 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium	6 (4)	13 (6)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	15 (15)	5 (5)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	34 (24)	— (—)
Maschinenlaboratorium der mechan.-techn. Schule .	157 (123)	92 (69)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule . .	5 (4)	4 (4)
Technologisches Praktikum (bei der Materialprüfungsanstalt)	42 (76)	41 (31)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum . . .	16 (21)	7 (9)
Botanisches Praktikum	4 (9)	2 (7)
Zoologisches Praktikum	22 (29)	1 (2)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	24 (14)

Dazu bemerkt der bundesrätliche Geschäftsbericht über das Polytechnikum:

„Angesichts obiger Zahlen muß die Frequenz der Laboratorien, wie schon in den letzten Jahren, als eine geradezu übermäßige bezeichnet werden, herbeigeführt durch das regelmäßige Aufrücken aus den untern Kursen. Am meisten fühlbar wird diese große Frequenz bei den unter starkem Platzmangel leidenden Laboratorien des Chemiegebäudes, wo der Laboratoriumsbetrieb zum Nachteil der Studierenden und speziell der Diplomkandidaten gestört wird, indem diesen nicht mehr wie früher ganze Plätze angewiesen werden können, sondern sich dieselben mit halben Plätzen begnügen müssen, was ihre Arbeiten in kaum erträglicher Weise erschwert. Um diesen Mißständen abzuhelpen, sind die erforderlichen Erweiterungs- und Neubauten unaufschiebbar. Es wird daher die Schulbehörde auch keine Mühe scheuen, die damit im Zusammenhang stehende Baufrage mit Zürich, welche an anderer Stelle des Jahresberichtes erörtert wird, möglichst rasch durchzuführen.“

4. Verschiedenes (Reorganisation, Baufrage, Maturitätsverträge).

Der Schulrat beschäftigte sich im Berichtsjahr mit Fragen von einschneidender Bedeutung für den Gang und die zukünftige Entwicklung der Anstalt, vor allem mit der Reorganisation derselben. Er hat sodann auf Grund seiner Beratungen die Gesamtkonferenz des Lehrkörpers eingeladen, „die Frage zu prüfen,

ob eine Reform des Grundgesetzes und der Schulreglemente im Sinne einer Reorganisation des Ganges der Studien angezeigt sei“. Namentlich soll geprüft werden:

- a. Liegt die Beibehaltung der Aufnahmeprüfung im Interesse der Schule, oder ist eine Revision des Aufnahmeprüfungsreglementes angezeigt?
- b. Kann die Lernfreiheit am eidgenössischen Polytechnikum erweitert werden, eventuell in welchem Maße?
- c. Welche Prüfungen und Zeugnisse sollen beibehalten werden?

Der Lehrkörper hat unterm 31. Dezember 1903 sein Gutachten erstattet.

Die Baufrage, bezw. die Aussonderungsangelegenheit mit dem Kanton und der Stadt Zürich wurde in Angriff genommen. Die weitere Verfolgung der zu Beginn des Berichtsjahres ventilierten Projekte der Erweiterung des Chemiegebäudes durch einen nur auf Befriedigung der allernotwendigsten Raumbedürfnisse berechneten Um- oder auch Anbau wurde sistiert, nachdem der Schulrat am 22. Mai 1903 zur Fortsetzung der Aussonderungsverhandlungen mit Zürich auf Grund seines Aussonderungsvertragsentwurfes vom 30. August 1901 ermächtigt worden war, um die rationelle Lösung der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum- und Platzfrage aller Institute, Laboratorien und Sammlungen des eidgenössischen Polytechnikums nicht zu präjudizieren.

Die im letzten Jahre noch schwebenden Verhandlungen mit den kompetenten Behörden der Stadt Basel über einen Maturitätsvertrag mit der Oberrealschule Basel konnten zu Ende geführt, der daherige Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet werden. Ebenso wurde auch endlich der Maturitätsvertrag mit dem Gymnase scientifique in Lausanne perfekt.

5. Finanzielles. Die Ausgaben des Polytechnikums, ohne die militärwissenschaftliche Abteilung (dem Militärdepartement unterstellt) und die Annexanstalten (eidgenössische Materialprüfungsanstalt, eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die eigene Rechnung führen) erreichen die folgenden Summen:

	1899 Fr.	1900 Fr.	1901 Fr.	1902 Fr.	1903 Fr.
Beamtung	46,105	55,554	54,126	53,898	57,615
Verwaltung	121,323	135,736	134,063	139,175	155,391
Lehrpersonal	636,759	674,234	727,074	753,902	782,597
Anstalten und Sammlungen	165,966	191,364	212,878	228,669	237,968
Preise	402	400	250	747	200
Unvorhergesehenes . . .	16,617	2,750	3,936	2,917	7,504
Einlage in den Schulfond	—	—	742	25,000	25,000
Total	987,172	1,060,038	1,133,069	1,204,308	1,266,275

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.¹⁾

Auf den Antrag des leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wurde unterm 17. September 1903 die Prüfungsverordnung vom 11. Dezember 1899 bezüglich folgender drei Punkte revidiert:

1. Es sollen die Aspiranten für das Arztdiplom angehalten werden, in Zukunft, wenn sie die ärztliche Fachprüfung bestehen wollen, sich darüber auszuweisen, daß sie einen Kurs über Bakteriologie besucht haben.

2. Die naturwissenschaftliche Prüfung der Veterinärkandidaten soll forthin qualitativ die gleiche sein wie diejenige der Ärzte und Zahnärzte. In Übereinstimmung damit soll auch die Prüfungsgebühr die nämliche werden wie diejenige für die naturwissenschaftliche Prüfung der Ärzte.

3. Die den jungen Schweizern italienischer Sprache bis jetzt zugestandene Vergünstigung (Art. 88 der Prüfungsverordnung), wonach sie auf den Vorweis eines an den italienischen Universitäten Turin, Pavia, Padua, Pisa, Bologna und Rom erworbenen Arztdiploms und eines an den Fachschulen von Mailand und Turin erworbenen Pharmazeuten- und Veterinär diploms ein entsprechendes schweizerisches Diplom erhalten können, soll auf 1. Januar 1907 dahinfallen. (A. S. n. F. XIX, 698.)

„Die zwei erstern Revisionspunkte, hervorgerufen einerseits durch die stete Ausdehnung des Studiengebietes der Mediziner und anderseits durch die Stellung, in welche die Veterinärkandidaten durch die Erhöhung der Forderungen an die Vorbildung gelangt sind, werden sich einer raschen Anerkennung erfreuen. Dagegen ist in bezug auf den dritten Punkt vom Staatsrat von Tessin auf Veranlassung einer Anzahl Studierender aus dem dortigen Kanton eine Vorstellung erhoben worden, welche die Hinausschiebung des Zeitpunktes des Dahinfalls der Vergünstigung verlangt. Über die Lösung dieser Frage wird im nächsten Jahre zu berichten sein.“

Ähnliches ist zu bemerken über die Regelung der Maturitätsfrage für die Medizinalkandidaten. Das Departement des Innern hatte beabsichtigt, in der zweiten Hälfte des Jahres eine Konferenz der eidgenössischen Maturitätskommission mit dem leitenden medizinischen Prüfungsausschuß zu veranstalten, um womöglich zu einer den Standpunkten beider Behörden entsprechenden Vorlage über den Gegenstand zu gelangen. Verschiedene Zwischenfälle ließen die Absicht indessen nicht zur Ausführung gelangen, so daß die Konferenz auf Jahresschluß noch nicht stattgefunden hatte.

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1903 (Departement des Innern).

Über die Maturitätsprüfungen für die Medizinkandidaten in Basel, Lausanne, Luzern und Genf im Jahre 1903 orientiert die nachstehende Übersicht:

	1903	1902
Anmeldungen	61	67
Die Prüfung bestanden	37	48
Durchgefallen	9	14
Vom Examen weggeblieben	15	5

Über das Ergebnis der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1903 gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

		(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)																	
Prüfungen		Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total	
		+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		
Medizin.	{ naturwiss.	18	3	23	7	5	1	31	4	16	3	2	1	32	6	127	25	152	
	{ anat.-phys.	18	4	14	4	—	—	16	3	9	4	—	—	46	3	103	18	121	
	{ Fachprüfung	16	2	27	5	—	—	7	3	15	1	—	—	36	4	101	15	116	
Zahnärztl.	{ anat.-phys.	2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	11	1	18	1	19	
	{ Fachprüfung	1	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	—	9	—	17	4	21	
Pharmaz.	{ Gehülfsenpr.	3	—	1	1	—	—	3	—	7	1	—	—	1	—	15	2	17	
	{ Fachprüfung	4	—	4	1	—	—	1	—	8	1	—	—	3	—	20	2	22	
Veterinär	{ naturwiss.	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	8	19	
	{ anat.-phys.	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	19	1	20	
	{ Fachprüfung	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	13	3	16	
1903:		62	9	89	28	5	1	67	13	57	10	2	1	172	17	454	79	533	
		<u>71</u>		<u>117</u>		<u>6</u>		<u>80</u>		<u>67</u>		<u>3</u>		<u>189</u>		<u>533</u>			
1902:		72	9	81	22	7	—	53	12	35	12	3	3	153	20	404	78	482	
		<u>81</u>		<u>103</u>		<u>7</u>		<u>65</u>		<u>47</u>		<u>6</u>		<u>173</u>		<u>482</u>			

Die Gesamtzahl von 533 Prüfungen ist die größte bis jetzt erreichte. Die ärztlichen Prüfungen (389) stehen um 10, die pharmazeutischen um 7, die tierärztlichen um 5 unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre; dagegen weisen die zahnärztlichen mehr als das Doppelte dieses Durchschnittes auf.

Von den Geprüften waren Schweizer 504 und zwar aus Zürich 62 (8 Damen), Bern 75 (2 Damen), Luzern 35, Uri —, Schwyz 10, Obwalden 3, Nidwalden 2, Glarus 2, Zug 6 (1 Dame), Freiburg 4, Solothurn 4 (1 Dame), Baselstadt 44, Baselland 6, Schaffhausen 8 (1 Dame), Appenzell A.-Rh. 5 (1 Dame), Appenzell I.-Rh. 2, St. Gallen 29, Graubünden 31 (2 Damen), Aargau 28 (2 Damen), Thurgau 26, Tessin 10, Waadt 45, Wallis 8, Neuenburg 30, Genf 29 (1 Dame). Total 504 (19 Damen).

Ausländer waren 29, und zwar aus Deutschland 13 (4 Damen), Österreich-Ungarn 5 (2 Damen), Rußland 4 (2 Damen), Italien 2, Serbien 2 (2 Damen), England 1, Nordamerika 1, Brasilien 1. Total 29 (10 Damen).

Von den 533 Prüfungen waren erfolglos: 79 = 14,8 %.

Darunter waren:

460 erste	Prüfungen mit 60 Mißerfolgen = 12,5 %
58 zweite	" " 15 " = 26,0 %
15 dritte	" " 4 " = 26,6 %
389 ärztliche	" " 58 " = 14,9 %
40 zahnärztliche	" " 5 " = 12,5 %
39 pharmazeutische	" " 4 " = 12,6 %
65 tierärztliche	" " 12 " = 18,3 %

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.¹⁾

Der im § 7 B, Alinea 3 der neuen Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903 geforderte Schulausweis der Rekruten ist von denselben in nachstehender Weise vorgelegt worden:²⁾

Kantone	Zahl der geprüften Rekruten	Fehlende Schulausweise	%
Zürich	3165	222	7,02
Bern	5484	188	3,43
Luzern	1406	97	6,89
Uri	180	19	10,6
Schwyz	418	46	11
Obwalden	131	2	1,53
Nidwalden	99	10	10,1
Glarus	233	6	2,57
Zug	169	22	13,3
Freiburg	1170	72	6,15
Solothurn	903	25	2,77
Baselstadt	747	77	10,3
Baselland	601	22	3,65
Schaffhausen	286	21	7,34
Appenzell I.-Rh.	125	3	2,4
Appenzell A.-Rh.	458	21	4,59
St. Gallen	2208	112	5,06
Graubünden	793	40	5,04
Aargau	1705	43	2,51
Thurgau	1007	88	8,79
Tessin	964	191	19,8
Waadt	2524	116	4,59
Wallis	941	204	21,7
Neuenburg	1169	184	15,8
Genf	856	145	17,0

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß der erwähnten Bestimmung der Aushebungsverordnung fast durchwegs in ganz ungenügender Weise nachgelebt wurde.

Die diesjährige Konferenz der pädagogischen Experten fand den 6. und 7. Juni in Solothurn statt.

¹⁾ Vergleiche die 142. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1903, ausgegeben am 22. September 1904.“

²⁾ Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1903 (Militärdepartement).

Zu derselben wurden auch dieses Jahr nur die eidgenössischen Experten eingeladen. Neben den jedes Jahr wiederkehrenden Verhandlungen (Besprechung der Ergebnisse der letztjährigen Prüfung und Diskussion des diesjährigen Prüfungsstoffes) kam auch die seit einiger Zeit hängende Frage über die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten zur Sprache.

In der vereinfachten Form, wie der Zentralvorstand des eidgenössischen Turnvereins und der Vorstand des schweizerischen Turnlehrervereins im Auftrag der Abgeordnetenversammlungen dieser Vereine und im Einverständnis mit den Vorständen des schweizerischen Offiziersvereins und des schweizerischen Unteroffiziersvereins die fragliche Prüfung sich nunmehr denken, glauben die eidgenössischen pädagogischen Experten keinen Grund mehr zu haben, zu dieser Prüfung sich ablehnend zu verhalten.

Das Militärdepartement wird diese Angelegenheit noch weiter prüfen.

Die Inspektionen bei den Prüfungen und die Berichte der Experten ergeben:

- a. Daß eine völlig ungestörte pädagogische Prüfung, sanitärische Untersuchung und Zuteilung zur Waffengattung nur da sich vollzieht, wo die erstere möglichst früh (7 Uhr morgens) beginnt und die sanitärische eine Stunde später einsetzt;
- b. daß das Verhalten der Rekruten überall ein lobenswertes war;
- c. daß die Prüfungslokalitäten beinahe überall recht zweckmäßige sind. Dagegen entsprechen die Lokale in Bellinzona, Dongio, Faido, Fiesch, Entlebuch, Escholz matt, St. Immer und Pruntrut den Anforderungen des § 6, 2 b, der neuen Verordnung nicht;
- d. daß das Prüfungsmaterial wenig zu wünschen übrig läßt;
- e. daß an einigen Orten, z. B. in der Stadt St. Gallen, die Rekruten gleichmäßiger auf die Prüfungstage verteilt werden sollten;
- f. daß die Kantone, die eigene Prüfungsblätter erstellen lassen, sich genau (Format, Güte des Papiers, Rubriken) an das eidgenössische Formular halten sollten, schon des Einbandes wegen.

Die in den Prüfungen vom Herbst 1902 hervorgetretene Tatsache des plötzlichen Anwachsens der Zahl der Nichtgeprüften ist als eine Folge der neuen „Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen“¹⁾ zu betrachten. Diese Verordnung bestimmt — in teilweiser Abänderung der bisherigen Verordnungen und deren Handhabung — in Bezug auf die pädagogische Prüfung folgendes:

¹⁾ Amtliche Sammlung, Neue Folge, Band XIX, pag. 569 u. ff.

„Taub und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzten und Pädagogen) zu entscheiden, ob die betreffenden Rekruten die Prüfung zu bestehen haben oder nicht.“

Dieser Verordnung ist nun ein abermaliges Anwachsen der Zahl der Nichtgeprüften zuzuschreiben, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht.

Jahr	Zahl der Nichtgeprüften	Es wurden von der Prüfung befreit infolge von Schwachsinn Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit vorgerücktem Alter		
1903	435	229	37	138
1902	342	185	39	94
1901	206	159	18	7
1900	196	144	14	8
1899	174	127	16	7

Die Vermehrung der Zahl der Nichtgeprüften gegenüber 1902 fällt somit größtenteils wieder auf die Schwachsinnigen und auf die in vorgerücktem Alter stehenden Rekruten; bei beiden Gruppen beträgt die Zunahme 44. Bezüglich der Schwachsinnigen wird es nicht unangebracht sein, darauf hinzuweisen, daß nicht ein häufiger werdendes Vorkommen des Schwachsinnigen, sondern lediglich die veränderte, bestimmtere Umgrenzung dieses Gebrechens als Ursache der auffälligen Vermehrung zu betrachten ist. Von den wegen vorgerückten Alters Dispensierten hat ein namhafter Teil, nämlich 38, eine Primarschule im Auslande besucht; diese letztern würden also selbst dann, wenn das Reglement die obgenannten Ausnahmen nicht zuließe, für die Prüfungsergebnisse der Schweiz außer Betracht fallen.

* * *

Das schweizerische Gesamtergebnis der Prüfungen vom vergangenen Herbste hat, verglichen mit dem des Herbstes 1902, einen kleinen Rückschlag erfahren, indem die auf 100 Geprüfte berechnete Häufigkeit der sehr guten Gesamtleistungen¹⁾ von 32

¹⁾ Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern. (Nach dem Reglement vom 15. Juli 1879.)

Lesen. Note 1: geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe; — Note 2: genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen; — Note 3: ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes; — Note 4: mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt; — Note 5: gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt; — Note 2: weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern; — Note 3: schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck; —

wieder auf 31, d. h. auf den Stand des Jahres 1901 zurückgegangen ist, während die Häufigkeit der sehr schlechten Gesamtleistungen sich auf der vorjährigen Höhe von 7 hielt. Es ist somit, da auch die Prüfungen vom Herbst 1901 schon 7% sehr schlechter Gesamtleistungen ergaben, nach dieser Richtung ein längerer Stillstand eingetreten, auf dessen Möglichkeit übrigens schon im Berichte für 1901 aufmerksam gemacht wurde. Die zeitliche Entwicklung der Verhältniszahlen der guten und der schlechten Gesamtleistungen läßt sich an Hand der nachstehenden Übersicht verfolgen.

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte		sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte
1903	31	7	1891	22	12
1902	32	7	1890	19	14
1901	31	7	1889	18	15
1900	28	8	1888	19	17
1899	29	8	1887	19	17
1898	29	8	1886	17	21
1897	27	9	1885	17	22
1896	25	9	1884	17	23
1895	24	11	1883	17	24
1894	24	11	1882	17	25
1893	24	10	1881	17	27
1892	22	11			

Die Vergleichung der entsprechenden Zahlen bei den einzelnen Kantonen ergibt, daß die guten Gesamtleistungen gegenüber dem Vorjahre in 10 Kantonen zu-, in 13 Kantonen abgenommen haben und in 2 Kantonen gleich häufig geblieben sind. Während verschiedene Kantone, worunter gerade einige der größern, die also für das Gesamtergebnis von erheblichem Einfluß sind, recht be-

Note 4: geringe, fast wertlose Leistung; — Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben; — Note 2: die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen; — Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl; — Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000; — Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung; — Note 2: richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten; — Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie; — Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde; — Note 5: gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

trächtliche Rückschritte aufweisen, sind die bei andern wahrzunehmenden Fortschritte meist nur bescheiden, woraus sich denn auch der Rückgang der schweizerischen Gesamtzahl der guten Leistungen erklärt. In Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen ist festzustellen, daß ihre Häufigkeit in 12 Kantonen größer geworden, in 4 Kantonen gleich geblieben und bloß in 9 Kantonen kleiner geworden ist.

Die folgende Tabelle ermöglicht eine Übersicht dieser Verhältniszahlen für die einzelnen Kantone seit dem Jahre 1894.

Von je 100 Geprüften hatten								
	sehr gute				sehr schlechte			
	Gesamtleistungen							
	1903	1900	1897	1894	1903	1900	1897	1894
Schweiz . . .	31	28	27	24	7	8	9	11
Zürich . . .	39	34	37	35	6	7	5	8
Bern . . .	26	25	22	20	8	9	11	11
Luzern . . .	26	27	20	17	12	10	16	21
Uri . . .	16	15	20	11	13	14	15	24
Schwyz . . .	26	23	24	16	12	12	14	17
Obwalden . . .	27	39	22	21	3	2	9	8
Nidwalden . . .	18	32	16	16	6	7	10	12
Glarus . . .	33	30	33	31	8	7	7	7
Zug . . .	26	23	18	18	7	7	8	11
Freiburg . . .	24	22	20	23	4	6	8	7
Solothurn . . .	29	29	31	25	6	7	8	7
Baselstadt . . .	50	41	48	46	2	5	2	3
Baselland . . .	33	23	26	20	8	5	6	9
Schaffhausen . . .	39	38	37	40	7	4	2	4
Appenzell A.-Rh. . .	29	29	26	22	8	7	13	15
Appenzell I.-Rh. . .	9	13	13	7	10	20	18	25
St. Gallen . . .	30	29	28	21	7	10	11	14
Graubünden . . .	29	24	25	23	11	18	12	12
Aargau . . .	35	34	29	23	5	6	8	11
Thurgau . . .	38	37	39	33	5	5	5	5
Tessin . . .	24	14	23	16	15	17	14	17
Waadt . . .	34	29	27	22	3	5	6	10
Wallis . . .	24	24	21	17	6	5	10	17
Neuenburg . . .	38	36	34	34	3	3	3	5
Genf . . .	48	38	41	34	1	5	4	6

Bei Betrachtung der in den Zahlen der vorstehenden Tabelle enthaltenen Bewegungen und Verschiebungen tritt die Erscheinung zu Tage, daß einige Kantone, die schon anfangen mit den vorgeschrittensten Kantonen zu wetteifern, diesmal ihre frühern guten Leistungen nicht mehr zu erreichen vermochten, wie wenn sie in ihrem angestrebten Vorwärtstreben auf einen Augenblick erlahmt wären. Diese Erscheinung kann jedoch eine bloß vorübergehende sein und es wäre verfrüht, aus ihr weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen.

Werden die Verhältniszahlen der guten und der schlechten Gesamtleistungen noch für die einzelnen Bezirke mit denen des Vorjahres verglichen, so ergibt sich, daß die Häufigkeit der guten

Gesamtleistungen in 87 Bezirken sich vermehrte, in 10 Bezirken sich gleich blieb und in 90 Bezirken sich verminderte und daß die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen in 80 Bezirken sich verminderte, in 22 Bezirken sich gleich blieb und in 85 Bezirken sich erhöhte.

Auch diese Vergleichung läßt den kleinen Rückschritt gegenüber den vorjährigen Ergebnissen erkennen.

In den einzelnen Fächern weichen die Gesamtergebnisse der Schweiz verhältnismäßig nur ganz unbedeutend von den entsprechenden Zahlen des Herbstes 1902 ab. Bezüglich der guten Noten (1 oder 2) ist ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen im Aufsatz, da hier ihre Verhältniszahl von 68 auf 69 gestiegen ist. Umgekehrt konnten im Rechnen nur noch 68 von je 100 Rekruten gute Noten erteilt werden, während dieses Verhältnis im Herbst 1902 noch 69, im Herbst 1901 sogar 71 betrug. Diese seit zwei Jahren eingetretene, auffallende Rückwärtsbewegung der guten Leistungen im Rechnen ist ziemlich allgemeiner Natur, da sie sich in den meisten Kantonen, zum Teil sogar in intensiver Weise, geltend macht. In den beiden übrigen Fächern bilden die guten Noten dieselbe Verhältniszahl wie im Vorjahre. Die schlechten Noten (4 oder 5) sind im Aufsatz, im Rechnen und in der Vaterlandskunde gleich häufig geblieben und haben nur im Lesen eine leichte Zunahme um 1 % erfahren.

Darüber orientiert die folgende Übersicht:

Prüfungs- fächer	Zahl der Kantone mit			Zahl der Kantone mit		
	ver- besserter Verhältniszahl	gleich- gebliebener der guten	verschlech- terter Noten	ver- besserter Verhältniszahl	gleich- gebliebener der schlechten	verschlech- terter Noten
Lesen	14	1	10	4	14	7
Aufsatz	13	2	10	9	10	6
Rechnen	9	2	14	11	3	11
Vaterlandskunde .	10	3	12	11	3	11

Es mag von Interesse sein, wenigstens die wichtigern Berufe noch an Hand einer weiteren Verhältniszahl mit einander vergleichen zu können. Als solches ergänzendes Vergleichungsmittel bietet sich die Durchschnittsnote dar. Alle Einwendungen, die gegen die Wertung der Prüfungsergebnisse auf Grund der Durchschnittsnote erhoben wurden, gelten natürlich auch bei der Anwendung der letztern auf die Berufsarten, aber doch nicht in dem Maße, daß der nachfolgenden Zusammenstellung jeder Wert abgesprochen werden müßte. In derselben werden für die wichtigern Berufsarten die Durchschnittsnoten vom Herbst 1903 zur Vergleichung den gewohnten Verhältniszahlen gegenübergestellt. Bezüglich des Maßes für den Wert der Durchschnittsnoten sei in Erinnerung gebracht, daß 4 die bestmögliche und 20 die geringste, die Abwesenheit jeglichen Wissens bedeutende Leistung darstellt.

Berufsarten	Durchschnitts- note 1903	Von je 100 Rekruten hatten die Note		
		1 in mehr als zwei Fächern	4 od. 5 einem Fach	höhere Schulen besucht
Landwirtschaft und Viehzucht	9,11	17	11	9
Käserei, für sich bestehend	7,81	26	4	16
Gartenbau	7,59	27	2	17
Bäckerei	8,21	18	4	17
Zuckerbäckerei, Herstellung von Schokolade . .	7,29	30	2	31
Metzgerei, Herstellung von Fleischwaren . . .	8,26	20	3	21
Schneiderei	8,39	22	5	13
Herstellung von Schuhwerk	8,92	14	11	9
Maurerei und Gipserei	9,97	10	20	7
Bauhandlangerei	10,46	9	15	2
Zimmerei	8,18	20	2	12
Schreinerei und Glaserei	7,85	24	3	16
Bauschlosserei, Herstellung eiserner Möbel . .	7,26	33	2	28
Spenglerei, Herstellung von Lampen	7,98	29	6	21
Flach- und Baualerei	7,24	31	2	31
Sattlerei, Herstellung von Reisegegenständen .	7,97	21	4	18
Buchdruckerei	5,70	59	—	49
Herstellung von Seidengeweben	7,94	31	5	22
Stickerie	7,76	30	4	22
Zeug- und Hufschmiederei	8,20	21	3	15
Eisengießerei, Maschinen- u. Werkzeugschlosserei	7,11	38	3	42
Herstellung hölzerner Wagen u. Arbeitswerkzeuge	8,43	19	4	12
Herstellung von Uhren und Uhrmacherwerkzeuge	8,27	23	7	12
Herstellung elektrischer Einrichtungen für Kraft und Beleuchtung	6,36	51	2	48
Handel	5,56	68	1	61
Bank-, Vermittlungs- und Versicherungswesen .	4,60	87	—	81
Gastwirtschaftswesen	7,41	28	2	31
Betrieb und Unterhalt von Eisenbahnen . . .	6,30	58	3	47
Post- und Telegraphenbetrieb	5,32	73	1	65
Fuhrwerkerei, für sich bestehend	8,92	18	9	11
Lehrtätigkeit	4,02	100	—	100
Studenten	4,24	96	—	100

Nachfolgend werden schließlich noch die Durchschnittsnoten der einzelnen Kantone aufgeführt und zur Vergleichung diejenigen des Herbstes 1902 daneben gesetzt. Zeigten nach den hievor besprochenen Vergleichungsarten die letzten Prüfungsergebnisse gegen die vorherigen eher einen kleinen Rückschritt an, so weist zu guter Letzt die schweizerische Gesamtdurchschnittsnote doch noch eine, wenn auch winzige Besserung auf. Seit dem Jahre 1899 hat diese überhaupt stetig abgenommen, sie betrug

im Jahre 1899	8,24
„ „ 1900	8,20
„ „ 1901	7,97
„ „ 1902	7,95
„ „ 1903	7,94

Von den Kantonen ergaben 12 eine bessere, 13 eine schlechtere Durchschnittsnote als im Vorjahre.

Kanton	Durchschnittsnote		Kanton	Durchschnittsnote	
	1903	1902		1903	1902
Zürich	7,37	7,58	Schaffhausen . . .	7,39	7,19
Bern	8,33	8,18	Appenzell A.-Rh. .	8,30	8,40
Luzern	8,61	8,31	Appenzell I.-Rh. .	9,66	10,04
Uri	9,40	9,62	St. Gallen	8,11	8,23
Schwyz	8,51	8,27	Graubünden	8,53	8,91
Obwalden	7,92	6,97	Aargau	7,60	7,51
Nidwalden	8,56	7,39	Thurgau	7,24	7,02
Glarus	7,90	7,87	Tessin	9,03	9,36
Zug	8,14	8,18	Waadt	7,47	7,81
Freiburg	8,22	8,01	Wallis	8,25	8,36
Solothurn	7,95	7,75	Neuenburg	7,40	7,50
Baselstadt	6,38	6,73	Genf	6,52	6,39
Baselland	7,97	7,90	Schweiz	7,94	7,95

Die Zahl der geprüften Rekruten beträgt:

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26963	6878	Schaffhausen	315	137
Zürich	2952	1682	Appenzell A.-Rh. . .	512	131
Bern	5712	932	Appenzell I.-Rh. . .	137	13
Luzern	1252	457	St. Gallen	2058	517
Uri	186	34	Graubünden	790	222
Schwyz	457	80	Aargau	1813	399
Obwalden	143	5	Thurgau	986	310
Nidwalden	118	14	Tessin	966	184
Glarus	254	82	Waadt	2239	285
Zug	180	47	Wallis	951	64
Freiburg	1167	140	Neuenburg	1024	198
Solothurn	934	280	Genf	613	332
Baselstadt	602	197	Ungeschulte ohne be-		
Baselland	600	136	stimmten Wohnort .	2	—

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1903 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungs- anstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korpo- rationen und Privaten	Bundesbeiträge Fr.
			Fr.	
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
		36993197. 65	21472619. 05	9343905. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.)

Die nachstehende Tabelle auf Seite 88 weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Es wurden folgende Bundesbeiträge an besondere Unternehmungen erteilt:

<i>a.</i> den Fachkurs		
des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
des Konditorenverbandes Bern	"	103
des Buchbinderfachvereins Bern	"	100
der Schneidergewerkschaft Bern	"	100
des Spenglerfachvereins Biel	"	50
des Schneidermeistervereins Burgdorf	"	325
des Malerfachvereins Luzern	"	70
des Spenglerfachvereins Luzern	"	50
des Malerfachvereins St. Gallen	"	133
des Spenglerfachvereins St. Gallen	"	64
des Tapeziererfachvereins St. Gallen	"	63
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	"	42
des Schneider- und Schneiderinnenfachvereins St. Gallen	"	51
des typographischen Klubs St. Gallen	"	59
für Buchdrucker in Aarau	"	75
des Schneiderfachvereins Aarau	"	25
<i>b.</i> der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen		" 905
<i>c.</i> der VII. und VIII. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau		" 495
<i>d.</i> der VI. Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Freiburg		" 2133

e. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	Fr.	2046
f. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	"	13000
g. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift . . .	"	2300
h. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	"	1400
i. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	"	1000
Zusammen	Fr.	24689

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XVII. Instruk-tionskurs am Technikum Winterthur		VII. u. VIII. Fort-bildungskurs am Gewerbe-museum Aarau		VI. Instruk-tionskurs am Technikum Freiburg		Fachkurse am Gewerbe-museum Winterthur		XVIII. Lehrer-bildungskurs für Hand-fertigkeit in Luzern		Rekapitulation	
	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag	Stipen-dien	Betrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	1	220	2	600	3	750	—	—	—	—	9	285	21	1575	36	3430
Bern . . .	11	3400	2	300	1	400	6	240	—	—	—	—	5	510	25	4850
Luzern . . .	2	850	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	15	980	18	1860
Uri . . .	2	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	600
Schwyz . . .	1	200	—	—	1	70	6	240	—	—	—	—	—	—	8	510
Obwalden . .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	3	225	—	—	1	75	1	90	5	390
Zug . . .	1	150	—	—	—	—	2	120	—	—	—	—	—	—	3	270
Freiburg . . .	3	1600	—	—	—	—	—	—	1	200	—	—	—	—	4	1800
Solothurn . .	—	—	—	—	1	385	11	350	1	385	1	30	6	600	20	1750
Baselstadt . .	—	—	1	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	1300
Baselland . .	—	—	—	—	—	—	1	60	—	—	1	40	1	100	3	200
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	300	3	300
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	2	162	—	—	—	—	—	—	2	162
St. Gallen . .	30	7900	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	8	860	39	8810
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	5	450
Aargau . . .	5	650	—	—	—	—	4	160	—	—	—	—	1	80	10	890
Thurgau . . .	1	300	—	—	2	500	2	140	—	—	—	—	5	500	10	1440
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	125	—	—	—	—	1	125
Waadt . . .	5	2300	—	—	—	—	—	—	2	1200	—	—	—	—	7	3500
Neuenburg . .	5	2800	2	350	—	—	—	—	—	—	—	—	12	910	19	4060
Zusammen	68	21170	7	2450	8	2105	39	1777	5	1910	12	430	84	7055	223	36897

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkraft-treten (die Angaben für das Jahr 1903 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1896)				
1897)	114	479216	196458	84087
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
		4264565	1977251	897825

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.)

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 9 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1870.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich	Fr. 1500
b. der Bildungskurs für Haushaltslehrerinnen der Stadt Zürich ..	300
c. die hauswirtschaftlichen Kurse der „Schulfreundlichen“ in Bern ..	259
d. der Haushaltungskurs in Rue	157
e. der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	676
f. die kantonalen waadtländischen Fachkurse und Wandervorträge für Schneiderinnen und Näherinnen	2841

Zusammen Fr. 5733

Das thurgauische Erziehungsdepartement fragte an, ob durch die geplante Umwandlung der dortigen freiwilligen Töchterfortbildungsschulen in obligatorische hinsichtlich der Subventionierung durch den Bund Schwierigkeiten entstehen könnten. Die Antwort lautete: „Im Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 8. April 1896 (s. Bundesblatt 1897, I, 873), haben wir erklärt, daß, im Sinne der Protokollerklärung des Nationalrates, vom 20. Dezember 1895, der am gleichen Tage erlassene Bundesbeschluß sich nicht auf die Unterstützung der allgemeinen, durch die Volks- und Mittelschule vermittelten Bildung erstrecke. Ferner haben wir am 26. Oktober 1896 (Bundesblatt 1897, I, 875) das Begehren eines Kantons, der für seine 302 Arbeitsschulen die Bundesunterstützung in Anspruch nehmen wollte, abgewiesen, weil dort die Arbeitsschulen laut Schulgesetz einen Bestandteil der Gemeindeschule bilden, und jedes Mädchen bis zur gesetzlichen Entlassung aus der Gemeindeschule zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sei. Aus Ihren Mitteilungen scheint indes hervorzugehen, daß die geplante obligatorische Fortbildungsschule nicht dazu bestimmt sei, der Volksschule das hauswirtschaftliche Pensum ganz oder

teilweise abzunehmen. Wenn wirklich eine solche Verschiebung nicht erfolgt, die Volksschule also in den Fächern Handarbeit, Deutsch, Rechnen und eventuell Haushaltungskunde keine Verkürzung erfährt, und die obligatorische Fortbildungsschule außerhalb des Rahmens der die allgemeine Bildung vermittelnden Schule steht, so wird voraussichtlich ein Hindernis für die Anwendung des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes nicht eintreten. Immerhin wird die Beschlußfassung von der endgültigen Gestaltung des geplanten kantonalen Gesetzes abhängen.“ (10. September.)

Die über die gleiche Angelegenheit konsultierte Expertenkonferenz vom 29. September sprach ihre Ansicht ebenfalls aus wie folgt: „Der Umstand, daß eine Schule obligatorisch ist, kann für die Beurteilung ihres Anspruchs auf Bundessubvention auf Grund der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht maßgebend sein; entscheidend ist vielmehr ihr Unterrichtsgebiet und der Unterrichtsbetrieb; haben diese beruflich bildenden Charakter, so sollen jene Bundesbeschlüsse anwendbar sein.“

In Übereinstimmung mit dem Gutachten der nämlichen Expertenkonferenz erteilte das Departement der Frau E. Coradi-Stahl, eidgenössischen Expertin, den Auftrag, nach dem Vorbilde der eidgenössischen Anleitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen den Entwurf zu einer Anleitung für die vom Bunde subventionierten Mädchenfortbildungsschulen auszuarbeiten.

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen; Berufslehre beim Meister; Lehrlingspatronate.

Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Frühjahr und Herbst“¹⁾ sei folgendes herausgehoben:

Zahl der Prüfungskreise. Die Ausdehnung der Lehrlingsprüfungen auf weitere Kreise hat diesmal keine Fortschritte zu verzeichnen. Mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo bisher noch niemand an die Einführung der Prüfungen gedacht zu haben scheint, sind dieselben nun in allen Kantonen organisiert.

Mit der Tatsache, daß in allen übrigen Kantonen die Prüfungen organisiert sind, ist jedoch die vollständige Ausdehnung auf die ganze übrige Schweiz noch nicht erreicht. Im Kanton Graubünden sind bis jetzt die Prüfungen nur auf die Hauptstadt Chur beschränkt. Der Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes bemüht sich für die Ausdehnung auf den ganzen Kanton. Auch im Berner Jura klafft noch eine Lücke.

¹⁾ Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins (erschieden im Januar 1905).

Im Bezirk Affoltern (Kanton Zürich), wo wegen der geographischen Lage und andern Schwierigkeiten sich fast immer nur eine kleine Teilnehmerzahl (zirka fünf) fand, hat der Bezirksverein es für zweckmäßiger gefunden, diesen bisherigen Prüfungskreis dem benachbarten Bezirk Zürich einzuverleiben. Infolge dieser Zusammenziehung ist dann die Zahl der Prüfungskreise von 35 auf 34 zurückgegangen.

Manche schweizerischen Berufsverbände organisieren ihre Lehrlingsprüfungen durchaus selbständig. Der schweizerische Coiffeurverband läßt die Lehrlinge seiner Verbandsmitglieder durch eigene bestellte Fachexperten prüfen, stellt sich jedoch unter die Zentralleitung der Lehrlingsprüfungen. Ebenso wird künftig der schweizerische Metzgermeisterverband die Lehrlinge seiner Verbandsmitglieder durch eigene Fachexperten, aber im direkten Anschluß an die schweizerische Organisation der Lehrlingsprüfungen prüfen lassen.

* * *

Die kantonale Gesetzgebung über Lehrlingsprüfungen hat im Berichtsjahre keine großen Fortschritte gemacht. Die Verstaatlichung war bereits durchgeführt in den Kantonen Neuenburg, Genf, Waadt, Freiburg, Obwalden und Glarus. In den Kantonen Freiburg und Glarus war zugleich die Beteiligung für alle Lehrlinge und Lehrtöchter obligatorisch vorgeschrieben. Allerdings traten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Glarus erst bei den diesjährigen Prüfungen in Kraft. Ebenso ist mit Beginn des Jahres 1904 das Gesetz für den Kanton Wallis in Kraft getreten, welches staatliche Organisation und Obligatorium der Prüfungen vorsieht. Endlich hat der Kanton Zug im Berichtsjahre ein kantonales Lehrlingsgesetz mit gleichen Bestimmungen angenommen, das mit dem 1. Januar 1905 in Kraft tritt. Das Gesetz über gewerbliche Berufslehre für den Kanton Bern wird im Frühjahr 1905 zur Volksabstimmung gelangen. Gesetzesentwürfe über Lehrlingswesen und Lehrlingsprüfungen sind zur Zeit in Beratung in den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Aargau und Thurgau.

Teilnehmerzahl. Entsprechend der allmählichen Ausdehnung der Lehrlingsprüfungen auf weitere Kreise war bisher von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme der Teilnehmer wahrzunehmen; nunmehr ist eine Periode des Stillstandes zu verzeichnen. Während im Vorjahre 1991 Teilnehmer geprüft wurden, beträgt die Gesamtzahl pro 1904 nur 1963, also ein kleiner Rückschritt von 1,5⁰/₁₀. In 17 Kreisen ist eine Zunahme, in 15 eine Abnahme zu bemerken; in drei Kreisen ist die Zahl gleich geblieben. Eine erhebliche relative Zunahme gegenüber dem Vorjahre [in () gesetzt] ergibt sich in folgenden Prüfungskreisen: Berner Seeland und Jura 61 (42); Glarus 26 (14); Solothurn 61 (48); Chur 18 (13); Wallis 41 (31);

eine erhebliche relative Abnahme in den Prüfungskreisen: Winterthur-Andelfingen 48 (64); Obwalden 5 (10); St. Gallen 85 (103); Waadt 106 (175).

In den meisten Kreisen schwankte auch in den Vorjahren die Beteiligung, so daß diese Vergleichung noch zu keinen Besorgnissen Anlaß geben dürfte. Wenn den leitenden Organen nur darum zu tun wäre, eine möglichst große Beteiligungsziffer zu erzielen, aber auf Kosten der strengen Befolgung der Vorschriften und ohne Rücksicht auf die als zweckmäßig befundenen Anforderungen an die Prüflinge, so wäre das Ergebnis wohl ein günstigeres. Es ist jedoch von jeher größerer Wert auf die Qualität der Prüfungen als auf die Quantität der Ergebnisse gelegt worden.

Das in den drei Kantonen Freiburg, Glarus und Wallis eingeführte Obligatorium der Prüfungen hat bis jetzt noch keinen erheblichen Einfluß auf die Gesamtbeteiligung auszuüben vermocht. Dieses Verhältnis wird sich aber voraussichtlich ändern, wenn einmal das Obligatorium in größeren Kantonen, wie z. B. in Bern, Zürich, Luzern, Aargau etc. in Kraft tritt, wo jetzt nur etwa 10—20% der Lehrlinge an den Prüfungen sich beteiligen.

Erfreulich und ermutigend ist das rege Interesse von Behörden und Gewerbestand in manchen Kreisen, wo doch der Organisation besondere finanzielle und territoriale Schwierigkeiten entgegenwirken. Andererseits ist zu konstatieren, daß in einigen größeren Städten, wo doch die Teilnahme möglichst leicht gemacht ist, viele Lehrmeister den Lehrlingsprüfungen teilnahmslos gegenüberstehen. Wenn nicht die Zöglinge von Lehrwerkstätten, Fachschulen oder staatlichen und Gemeindewerkstätten zur Prüfung verpflichtet würden, wäre die Beteiligung in den bewußten Kreisen eine geradezu klägliche. Dieser Gleichgültigkeit oder Abneigung kann nur das Obligatorium abhelfen.

Bezüglich die Anwendung der Vorschriften, die sich im übrigen immer befriedigender vollzieht, bestehen doch noch mancherlei Mängel und Lücken, die allmählich mittelst Belehrung über die anderswo gemachten guten Erfahrungen auszumerzen sein werden. Die Zentralprüfungskommission sagt darüber folgendes:

„So haben wir unter anderm wahrgenommen, daß in zwei Prüfungskreisen mit staatlicher Leitung die Prüfung im Freihandzeichnen bisher unterlassen worden ist; in einem andern die Prüfung in Buchführung. Thurgau glaubt sich gemäß einer Bestimmung des Reglements in Anbetracht der obligatorischen Fortbildungsschule auf die Prüfung in Buchhaltung, Fach- und Freihandzeichnen beschränken zu dürfen, während eine alle vorgeschriebenen Fächer umfassende Prüfung auch den dortigen Teilnehmern nichts schaden könnte. — Andererseits wird in einigen Kreisen mehr geprüft als das Reglement verlangt, so z. B. in Appenzell Vaterlandskunde

und Schrift, in Genf Geographie u. s. w., wogegen wir selbstverständlich nichts einzuwenden haben.

„Wir müssen wiederholt wünschen, daß der mündlichen Prüfung in den Berufskenntnissen mehr Aufmerksamkeit gewidmet und mehr Zeit eingeräumt werde. Manche Berichte unserer Abgeordneten halten das angewendete Verfahren für ungenügend, nur im Aargau soll eher zu streng geprüft worden sein.

„Die Werkstattprüfung wird zu unserer Befriedigung stets mehr ausgedehnt und strenger durchgeführt, was gewiß als das beste Zeugnis für die zunehmende Qualität des Prüfungsverfahrens angesehen werden darf. Die Zentralprüfungskommission hat seinerzeit Normen für die minimale Dauer dieser Prüfung in jeder Berufsart aufgestellt, die im allgemeinen Beachtung finden. Einzelne Prüfungskreise dehnen die Prüfungen in den Werkstätten sogar auf sechs und zehn Tage aus. Wir anerkennen den löblichen Eifer. fragen uns aber, ob man damit nicht auch zu weit geht, d. h. ob nicht dadurch manchem Lehrling oder seinem Lehrmeister die Teilnahme erschwert, die Kosten der einzelnen Teilnehmer sowohl wie der Prüfungsorgane allzusehr vermehrt werden.

„Immer mehr gewinnt die Einsicht Oberhand, daß die gleichzeitige Prüfung aller Lehrlinge des nämlichen Berufes in einer einzigen, eventuell bei größerer Zahl in wenigen nahegelegenen Werkstätten, vor allen übrigen Methoden den Vorzug verdient. Es wird dadurch erstens eine gleichmäßigere Beurteilung der Leistungen ermöglicht, zweitens Arbeit und Mühe für Kommission und Experten und damit auch Zeit und Geld erspart, drittens ein nützlicher Wettbewerb unter den Prüflingen, ein regeres Schaffen und Streben bewirkt. Wir möchten deshalb wünschen, daß dieses zweckmäßige Verfahren wo immer tunlich überall Anwendung finden möchte. Die zeitliche und örtliche Vereinigung der praktischen Prüfungen ist überhaupt wünschenswert, schon mit Rücksicht auf die Abgeordneten der Zentralprüfungskommission.

„Die Probestücke sind in einigen Kreisen mit Rücksicht auf die verlängerte Dauer der Werkstattprüfungen abgeschafft worden, so z. B. in St. Gallen, Aargau, Zürich und Schwyz. Dieses Verfahren scheint sich nicht überall gleich bewährt zu haben. Im Kanton Solothurn z. B., wo die Anfertigung von Probestücken früher freigestellt war, hat der kantonale Gewerbeverein sie nachträglich ohne Kürzung der Werkstattprüfung obligatorisch erklärt; die Kommission behält sich die Wahl der Probestücke vor. Auch in Appenzell haben sowohl die Expertenversammlung als die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins einen Antrag auf Verzicht des Probestückes mit großem Mehr verworfen. Es wurden für dessen Beibehaltung namentlich erzieherische und ethische Motive geltend gemacht.

„Immer noch, wenn auch seltener als früher, kommt es vor, daß die Probestücke weit über die Grenzen der nötigen Einfachheit hinausgehen und daher begreiflicherweise Zweifel erwecken, ob sie vom Lehrling wirklich selbständig ausgeführt worden seien.

„Im fernern ist zu bemerken, daß die den Probestücken beigelegten Werkzeichnungen oft mit allzuweit gehender Beihülfe eines Zeichenlehrers hergestellt werden, was nicht im Interesse der Prüfung liegen kann; die Zeichnung soll so gut wie das Probestück vom Lehrling selbständig ausgeführt werden. Es sollte auch kein Probestück ohne Zeichnung abgeliefert werden dürfen, es sei denn in Berufsarten, in denen das Zeichnen eine untergeordnete oder keine Rolle spielt, z. B. beim Bäcker, Gerber, Bürstenbinder etc.

„Die strikte Anwendung der Vorschriften begegnet den meisten Schwierigkeiten in Bezug auf die Lehrzeitdauer. Wo bei der Zulassung der Angemeldeten die aufgestellten Normen nicht berücksichtigt werden, müssen wir konsequent für die betreffenden Fälle die Ausrichtung des Bundesbeitrages einstellen; nur dadurch kann der Zweck, die für die tüchtige Erlernung eines Berufes notwendige Minimaldauer überall einzuführen, erreicht werden. Auf diesem Wege sind wir allmählich dazu gelangt, daß diese Normen fast überall zur Anwendung gelangen; wir kommen immer weniger in den Fall, Abzüge machen zu müssen.“

Im Kanton St. Gallen wird eine Änderung der bisherigen Prüfungsordnung beabsichtigt, indem man künftig die Prüfung für jeden Lehrling besonders, d. h. frühestens im letzten Monat seiner Lehrzeit, vornehmen will; finden sich jedoch mehrere Lehrlinge gleicher Berufsart gleichzeitig ein, so wird die Prüfung gemeinsam angeordnet. Die vom kantonalen Gewerbeverband gewählte Prüfungskommission wird damit gewissermaßen in Permanenz erklärt. Sie bestellt für jede Berufsart, die zur Prüfung gelangt, einen ständigen Fachausschuß von mindestens zwei Berufsleuten und den erforderlichen Suppleanten auf vier Jahre. Die Fachausschüsse besorgen die Prüfung über Werkstattarbeit und Berufskenntnis nach einem einheitlichen Fachprogramm. Die Werkstattprüfung, drei bis vier Tage dauernd, findet bei einem Mitglied des Fachausschusses und unter dessen Aufsicht statt. Dieses Verfahren mag, namentlich bei großer Beteiligung, manche Vorteile, aber wohl auch Nachteile bieten, worüber erst nach gemachten Erfahrungen ein bestimmtes Urteil zulässig ist. Diese Erfahrungen werden andern größeren Kreisen, welche bei Einführung des Obligatoriums jedenfalls auf eine völlige Umgestaltung der Organisation Bedacht nehmen müssen, als Wegleitung dienen können.“

*

*

*

Der Schweizerische Gewerbeverein mußte die während sieben Jahren mit gutem Erfolg durchgeführte Förderung der Berufslehre beim Meister wieder aufgeben, weil weder vom Bunde noch von den Kantonsregierungen die zu einer hinreichenden rationellen Förderung erforderlichen Kredite erhältlich waren. Die letzten vier Lehrlinge, deren Meister einen derartigen Zuschuß erhalten, haben im Frühjahr die Prüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden. Die nützliche Institution hat damit vorläufig ihr Ende erreicht.

Die Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. hat jedoch für gut befunden, die Förderung der Berufslehre beim Meister auf kantonalem Boden fortzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke dem kantonalen Gewerbeverband einen Kredit von Fr. 1000 bewilligt und dieser hat die für Nutzbarmachung des Kredites zu beachtenden Grundsätze in einem Regulativ formuliert. Demnach kann einem Lehrmeister eine „Prämie“ von Fr. 40 als Aufmunterung erteilt werden, wenn die Lehre den vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Grundsätzen und Forderungen entspricht und der Lehrling infolge Prüfung einen Lehrbrief erhalten hat. Es wäre wünschbar, daß andere Kantone diesem Beispiele folgen möchten, denn solche Maßnahmen können die Frequenz der Prüfungen wesentlich fördern.

Der Kanton Aargau hat letztes Jahr alle Prüfungsteilnehmer während fünf Tagen gegen Unfälle versichert, und zwar mit einer Entschädigungssumme von Fr. 2000 für Tod oder Invalidität und für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit per Tag mit Fr. 2 gegen eine Prämie von 60 Cts. per Teilnehmer. Im Berichtsjahre sind drei weitere Kreise in gleicher Weise vorgegangen, nämlich Appenzell, Baselstadt und Emmental.

* *

Von dem im Jahre 1893 beschlossenen und vom Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins unentgeltlich geführten Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge und Lehrtöchter ist im Berichtsjahre kein Gebrauch gemacht worden.

Die Normal-Lehrverträge finden stets vermehrten Absatz. Es sind im Jahre 1903 total 12,674 Exemplare (1902: 10,140) gratis ausgegeben worden, wovon 12,162 in deutscher Sprache. Mehrere Kantone, namentlich der romanischen Schweiz, welche das Lehrlingswesen gesetzlich geordnet haben, geben besondere, amtlich vorgeschriebene Formulare aus, andere haben das von der Zentralkommission aufgestellte Formular offiziell anerkannt und verlangen dessen Anwendung bei jedem neu vereinbarten Lehrverhältnis.

Die im Frühjahr und Herbst 1904 in 34 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 104 Berufsarten an:

Bäcker	64	Hutmacher	1	Seiler	2
Bautechniker	1	Kaminfeger	8	Siebmacher	1
Bauzeichner	8	Kaminfeger und Dachdecker	1	Spengler	55
Bijoutiers	5	Käser	1	Steindrucker	6
Bildhauer (Holz-)	2	Kleinmechaniker	23	Steinhauer	1
Bildhauer (Stein-)	2	Köche	8	Stuhlschreiner	1
Blattmacher	1	Konditoren	44	Tapezierer	23
Buchbinder	32	Korbflechter	4	Uhrenindustriearbeiter	59
Buchdrucker	41	Küfer	14	Uhrmacher	3
Cartonnagearbeiter	1	Kupferschmiede	8	Uhrmacher (Groß-)	2
Charcutiers	2	Lederzuschneider	2	Veloschlosser	1
Cementier	1	Lithographen	3	Vergolder	1
Ciseleurs	2	Lithogr.-Maschinenmeister	1	Wagenmaler	2
Coiffeurs	11	Maler	54	Wagner	48
Dekorationsmaler	2	Marmoristen	2	Zahntechniker	1
Drechsler	11	Maschinenschlosser	21	Zeichner	1
Dreher (Eisen-, Metall-)	14	Maschinenzeichner	6	Zimmerleute	28
Droguisten	4	Maurer	5		
Einleger (Buchdruckerei)	1	Mechaniker	170		
Elektriker	4	Messerschmied	1	Bijouteriearbeiterinnen	4
Elektromechaniker	1	Metzger	17	Coiffeuse	2
Elektromonteuere	6	Möbelschlosser	2	Giletmacherinnen	2
Etuismacher	2	Modellschreiner	8	Glätterinnen	47
Feilenhauer	1	Monteur	1	Malerin (Geschirr-)	1
Gabeln- u. Rechenmacher	1	Mühlenbauer	1	Modistinnen	23
Gärtner	50	Mühlenbauschreiner	1	Photographistin	1
Gießer	1	Optiker	1	Stickerinnen	4
Gipser und Maler	4	Photochemigraph	1	Tapeziererinnen	2
Glaser	3	Photographen	4	Uhrenindustriearbeiterinnen	35
Glätter	1	Sattler	31	Weißnäherinnen	62
Goldschmied	1	Sattler u. Tapezierer	8	Schneiderinnen (ohne nähere Angabe)	65
Graveure	4	Schlosser	203	Damenschneiderinnen	208
Gürtler	4	Schmiede	46	Herrenkleiderschneiderinnen	12
Gürtler und Galvaniseur	1	Schneider	39	Knabenschneiderinnen	6
Hafner (inkl. Ofensetzer)	8	Schreiner	174		
Hufschmiede	10	Schuhmacher	33		

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den, unabhängig von der Zentrallleitung durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger und Photographen durchgeführten Prüfungen nicht inbegriffen.

Lehrtöchter sind in folgenden 28 Kreisen geprüft worden: Bülach-Dielsdorf 1, Winterthur-Andelfingen 7, Zürich 30, Zürcher Oberland 1, Zürcher Seeverband 3, Bern 11, Signau-Konolfingen 2, Interlaken-Oberhasli 1, Thun-Simmental-Frutigen 1, Luzern 12, Schwyz 8, Obwalden 3, Nidwalden 3, Glarus 10, Zug 2, Freiburg 73, Solothurn 12, Basel 5, Schaffhausen 1, Appenzell 3, St. Gallen 9, Chur 1, Aargau 28, Thurgau 7, Waadt 15, Wallis 19, Neuenburg 105, Genf 101 = total 474 Lehrtöchter.

Die Ausgaben nach Prüfungskreisen betrugen:

Prüfungskreis (bezw. Prüfungsort)	Ange- meldet	Geprüft	Ausgaben				Total	Kosten per Prüfungs- teilnehmer
			Expertis., Reisever- gütungen und ähn- liche Aus- lagen	Druck- sachen, Publikat., Porti	Ausstel- lungs- kosten, Verschied.	Prämien oder Kostenver- gütungen an Prüfl. für Probestück		
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bezirke Bülach und Dielsdorf	10	10	130	70	120	—	320	32. —
„ Winterthur-Andelfingen	51	48	583	122	92	64	861	18. —
Bezirk Zürich	106	99	37	240	1201	20	1498	15. 10
Zürcher Oberland	48	47	701	354	19	—	1074	22. 85
Zürcher Seeverband	32	32	404	154	242	—	800	25. —
Berner Mittelland	86	77	300	350	420	570	1640	21. —
Seeland und Jura	63	61	322	307	165	—	794	13. —
Burgdorf und Sumiswald	18	17	141	60	15	—	216	12. 70
Ob- und Nid aargau (Langenthal)	20	18	209	32	3	—	244	13. 55
Signau-Konolfingen (Langnau)	32	30	427	33	66	—	526	17. 50
Interlaken-Oberhasli	15	14	110	10	30	126	276	19. 70
Thun-Simmenthal-Frutigen	14	12	113	39	12	—	164	13. 65
Kanton Luzern	47	40	231	99	134	606	1070	26. 75
„ Uri	3	3	123	42	—	24	189	63. —
„ Schwyz (Einsiedeln)	42	33	761	86	42	—	889	26. 95
„ Obwalden	6	5	157	—	—	125	282	56. 40
„ Nidwalden	10	10	292	30	82	270	674	67. 40
„ Glarus	29	26	635	97	282	—	1014	39. —
„ Zug	18	17	466	118	121	80	785	46. 15
„ Freiburg	200	181	1523	320	285	—	2128	11. 75
„ Solothurn	65	61	636	187	109	384	1316	21. 55
„ Baselstadt	66	49	575	673	697	895	2840	57. 95
„ Baselland	42	38	833	170	78	461	1542	40. 55
„ Schaffhausen	18	18	212	79	136	305	732	40. 65
„ Appenzell	31	27	1280	420	100	—	1800	66. 65
„ St. Gallen	100	85	2400	850	600	30	3880	47. 90
Chur	18	18	99	—	10	—	109	6. —
Kanton Aargau { Frühjahr	118	108	2313	477	518	492	3800	24. 35
„ { Herbst	58	48	—	—	—	—	—	—
„ Thurgau	86	84	1170	520	447	—	2137	25. 45
„ Waadt	131	106	1835	—	468	—	2303	21. 70
„ Wallis	72	41	569	—	359	206	1134	27. 65
„ Neuenburg	297	261	2923	622	—	2199	1) 5744	22. —
„ Genf	298	237	1920	385	1353	537	4195	17. 70
Schweiz. Coiffeurverband	2	2	26	—	—	—	26	13. —
Total	2252	1963	24456	6946	8206	7394	47002	

1) Ausgabensummen: Durchschnitt der 12 letzten Jahre.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Stipendien.

Über die Stipendien, die im Berichtsjahre neben gleich hohen kantonalen Beiträgen zur Auszahlung gelangten, gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton	Schülerstipendien		Reisestipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich	2	800	—	—
Bern	2	500	—	—
Luzern	1	150	—	—
Zug	1	300	—	—
Freiburg	—	—	2	350
Solothurn	1	600	—	—
St. Gallen	2	375	—	—
Graubünden	1	500	—	—
1903:	10	3225	2	350
1902:	15	4100	2	300

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten ausgerichteten Bundesbeiträge — entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten — erreichten im Berichtsjahre die nachstehend aufgeführten Beträge:

Anstalten		Schüler- zahl	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag
			Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Total Fr.	
1. Zürich:	Schule Strickhof . .	34	18072	1882	19954	9977
2. Bern:	„ Rütli . . .	58	23852	5686	29538	14769
3. Wallis:	„ Ecône . . .	20	15310	1190	16500	8250
4. Neuenburg:	„ Cernier . .	31	31831	685	32516	16258
1903:		143	89065	9443	98508	49254
1902:		134	—	—	94858	47429

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1903 für Lehrkräfte Fr. 25,530.75, für Lehrmittel Fr. 567.75, total für Unterricht Fr. 26,098.50, an welche Auslagen der Bundesbeitrag von Fr. 12,945.— ausgerichtet wurde. Die Schülerzahl war 48.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die Auslagen dieser Anstalten, sowie die an dieselben gewährten Bundesbeiträge erreichten im Berichtsjahre folgende Summen:

Anstalten		Schüler- zahl	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag
			Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Total Fr.	
1. Zürich:	Schule Strickhof . .	33	9036	941	9977	4989
2. Bern:	„ Rütli . . .	86	12263	3423	15686	7843
3. „	„ Pruntrut . .	22	5465	2064	7529	3765
4. Luzern:	„ Sursee . . .	99	13860	3438	17298	8649
5. Freiburg:	„ Pérolles . .	28	12695	2271	14966	6500
6. St. Gallen:	„ Kusterhof . .	34	15193	2791	17984	8992
7. Graubünden:	„ Plantahof . .	38	17275	2263	19538	9769
8. Aargau:	„ Brugg . . .	81	13325	3203	16528	8264
9. Waadt:	„ Lausanne . .	36	14676	2330	17006	8503
10. Genf:	„ Genf . . .	14	6500	41	6541	3270
1903:		475	120278	22765	143053	70544
1902:		432	—	—	134496	66248

*Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse,
von den Kantonen veranstaltet.*

Nachstehend aufgeführte Bundesbeiträge wurden ausgerichtet:

Kanton	Anzahl der			Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	Vor- träge	Kurse	Käserei- u. Stallunter- suchungen		
1. Zürich	52	83	3	9184	4592
2. Bern	115	76	50	15860	7930
3. Luzern	—	16	?	2350	1175
4. Glarus	—	—	9 ¹⁾	498 ¹⁾	249 ¹⁾
5. Freiburg	26	2	21	2979	1489
6. St. Gallen	—	89	?	9047	4524
7. Graubünden	15	10	—	1025	513
8. Aargau	40	47	—	5679	2839
9. Tessin	?	?	—	4665	2333
10. Waadt	—	3	?	1718	859
11. Wallis	—	2	—	1481	740
12. Neuenburg	—	24	—	1924	962
13. Genf	300	1	—	6535	3268
1903:	548	353	83	62945	31473
1902:	801	240	150	56946	28473

¹⁾ Alpinspektionen.

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die Auslagen dieser Anstalten und die an dieselben verabfolgten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten	Schüler	Lehr- kräfte Fr.	Kantonale Lehr- mittel Fr.	Auslagen Versuchs- wesen Fr.	Total Fr.	Bundes- beitrag Fr.
1. Wädenswil	15	15195	709	—	15904	7952
2. Lausanne-Vevey	4	4825	337	37536	42698	19000
3. Auvernier	—	15650	1168	12650	29468	14734
4. Lenzburg	—	—	—	269	269	134
5. Zürich	—	—	—	337	337	169
Gesamttotal					88676	41989
1902:					141606	56868

Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Geschäfte der verschiedenen Anstalten nahmen in gleicher Weise wie in den Vorjahren ihren Fortgang.

Nachstehende Zusammenstellung, deren Zahlen den monatlichen Berichten und Rechnungen entnommen sind, gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Anstalten.

Anstalten	Versuche Ausgeführte Einzel- bestimmungen	Ein- sen- dungen	Untersuchungen Ausgeführte Einzel- bestimmungen	Ausgaben Fr.
a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme . . .	—	—	—	28293
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	15825	3960	13548	59527
2. Bern	18622	3928	13721	63771
3. Lausanne	7535	511	1363	19186
c. Samenuntersuchungsanstalten:				
1. Zürich	10790	10444	26840	53665
2. Lausanne	1030	540	1805	18435
d. Milchwirtschaftliche Versuchs- anstalt	—	—	—	33469
e. Bakteriologisches Laboratorium .	—	—	—	21125
			1903:	297470
			1902:	285137

*Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil.*

Die Ausgaben der Anstalt setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Besoldungen	Fr. 32,300. —
2. Bureaunkosten und Drucksachen	„ 1,286. 24
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	„ 13,922. 03
4. Betriebskosten	„ 31,825. 25
5. Reisekosten und Verschiedenes	„ 1,278. 58
6. Landankauf	„ 40,500. —
	Fr. 121,112. 10

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr. 1,473. 70
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„ 10,944. 36
3. Kurzzeitige Kurse	„ 1,369. 65
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	„ 1,455. —
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	„ 1,500. —
6. Verschiedenes	„ 1,618. 63
	Fr. 18,361. 34

Vier an der Versuchsanstalt abgehaltene Kurse sind wie folgt besucht worden:

1. der Kurs über Behandlung der Obstweine von	78 Teilnehmern,
2. der Kurs über Obstverwertung für Frauen von	80 „
3. der Kurs über Mostbereitung und Obstverwertung von	38 „
4. der Kurs über Weinbehandlung von	65 „

Molkereischulen.

An die den Unterricht betreffenden Auslagen dieser Anstalten sind Bundesbeiträge von deren Hälfte bis zum Betrage des be-

willigten Kredits gewährt worden. Es sind dies pro 1903 folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.		
1. Bern: Rütli	31	20915	2751	23666	11833
2. Freiburg: Pérolles	16	14540	827	15367	7500
4. Waadt: Moudon	11	8366	443	8809	4404
	1903: 58		Gesamttotal	47842	23737
	1902: 46		„	45504	22752

VIII. Kommerzielle Berufsbildung.¹⁾

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Durch Beschluß des Bundesrates vom 23. März wurde das Handelsdepartement ermächtigt, die an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Unterrichtskurse, auf Grund und im Rahmen der für die Förderung des kommerziellen Unterrichts durch den Bund erlassenen Vorschriften, finanziell zu unterstützen.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der handelswissenschaftlichen Studien an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule hat der zürcherische Erziehungsrat die Immatrikulationsberechtigung der Abiturienten aller vom Bunde subventionierten Handelsschulen anerkannt, unter der Voraussetzung, daß die jungen Leute das 18. Altersjahr zurückgelegt und das Fähigkeitszeugnis erworben haben.

Der Handelsabteilung an der obern Töchterschule in Basel, welche neu organisiert und auf drei Jahreskurse erweitert wurde, so daß sie nunmehr allen an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen entspricht, wurde für das Jahr 1904 ein Bundesbeitrag zugesichert.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist unverändert geblieben. Die kaufmännischen Vereine haben in ihrem Bestreben, den Unterricht auf die Tageszeit zu verlegen und ein obligatorisches Unterrichtsprogramm durchzuführen, wiederum erfreuliche Fortschritte erzielt. Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannten Preisgericht sind zehn Arbeiten eingereicht worden, von denen sieben mit Preisen bedacht werden konnten. Die Lehrlingsprüfungen wurden in 19 Kreisen abgehalten, und 304 Kandidaten erwarben das Diplom. Seit Einführung dieser Prüfungen im Jahre 1895 sind von 1938 Kandidaten 1868 diplomiert worden.

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1903 (Handelsabteilung).

Im Berichtsjahre wurden 55 Bundesstipendien bewilligt, wovon 6 an Studierende höherer Handelslehranstalten und 45 an Schüler der obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsschulen. Vier Handelslehrer erhielten Beiträge an die Kosten ihrer Studienreisen in Deutschland, Österreich, Holland und England. Die Höhe der einzelnen Stipendien bewegte sich zwischen Fr. 50 und Fr. 800, und sie betrugen im ganzen Fr. 8150.

Die weitem finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Vorunterrichtes und des Turnunterrichtes.¹⁾

Die Konferenz der Turnlehrer an den Lehrerbildungsanstalten fand in der letzten Oktoberwoche in Zürich statt. Während eine ähnliche Zusammenkunft vom Jahre 1899 die Einführung in die neue Turnschule und eine möglichst einheitliche Gestaltung des Turnunterrichtes an Hand derselben bezweckte, wurde diesmal die Hauptaufgabe darin gesucht, die Frage der physischen Erziehung im allgemeinen und den Wert körperlicher Übungen für Entwicklung und Gesundheit insbesondere vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu beleuchten, und zwar durch Vorträge hervorragender Forscher auf diesem Gebiete, durch praktische Übungen und Klassenvorführungen, durch Referate und Diskussionen zur Abklärung verschiedener Ansichten und zum Austausch gemachter Erfahrungen. Außer 6 Mitgliedern der eidgenössischen Turnkommission nahmen an der Zusammenkunft teil 30 Abgeordnete der Kantone und 4 nicht abgeordnete Turnlehrer an Mittelschulen. Im Berichtsjahre wurden zwei für die deutsche Schweiz berechnete Turnlehrerbildungskurse von je dreiwöchentlicher Dauer durchgeführt, nämlich in Zürich und Biel mit 27 beziehungsweise 43 Teilnehmern, von denen 2 dem Auslande angehörten. Von der Abhaltung eines solchen Kurses in der welschen Schweiz wurde mit Rücksicht auf die im Vorjahre gemachten Erfahrungen betreffend Anmeldungen Umgang genommen. Die übrigen gut organisierten und unter genauer Kontrolle des eidgenössischen Turnvereins stehenden verschiedenen Kurse für die Schulung einer tüchtigen Vorturnerschaft für die 598 Sektionen wurden in gewohnter Weise durchgeführt. Auch der Grütliturnverein mit 22 Sektionen veranstaltete wieder einen zweitägigen Vorturnerkurs.

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates über das Jahr 1903 (Militärdepartement).

Der schweizerische Turnlehrerverein veranstaltete auf den 21. September in Lausanne einen Kurs für Mädcheturnlehrer mit 25 Teilnehmern, der bis 8. Oktober dauerte. Von den 25 Teilnehmern entfallen auf die Kantone Zürich 1, Bern 3, Basel 1, Schaffhausen 1, Tessin 2, Waadt 7 (worunter 2 Damen, Neuenburg 8 (worunter 2 Damen), Genf 2 (worunter 1 Dame).

Die Kosten des Vereins für diesen Kurs beliefen sich auf Fr. 1674, worin eine Beitragsleistung von Fr. 30 an jeden Kursteilnehmer inbegriffen ist.

Die „Monatsblätter für das Schulturnen“, deren Ziel die Hebung des Schulturnens und damit auch des Mädcheturnens ist, erschienen regelmäßig als Beilage der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ und werden dadurch in einer Auflage von über 5000 Exemplaren verbreitet. Die Kosten der Herausgabe dieser Blätter betragen Fr. 1350.

Zwei bernische Lehrer erhielten eine Subvention seitens des Bundes an eine Studienreise nach Stockholm behufs Wahrnehmung und Berichterstattung über das vielgenannte schwedische Turnen, zwei andere Turnlehrer wurden subventioniert zu weiterer Ausbildung an einem Kurse an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

Den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen ist zu entnehmen, daß von mehreren Kantonen neue gesetzliche und reglementarische Bestimmungen für das Schulturnen und den Turnunterricht an den Lehrerbildungsanstalten erlassen worden sind, daß aber nur in drei Kantonen, Bern, Tessin und Freiburg, Turnkurse für Lehrer abgehalten worden sind, die gut besucht waren, und daß eine Anzahl anderer Kantone solche Kurse für das nächste Jahr in Aussicht genommen haben.

Die Prüfungen im Fache des Turnens fanden statt teils im Herbst, teils am Ende des Schuljahres, teils anlässlich von Inspektionen, und es zeigten sich gegenüber dem Vorjahre keine nennenswerten Änderungen.

Zu den im vorjährigen Bericht erwähnten Lehrerturnvereinen, welche vom betreffenden Kanton subventioniert werden, kommen hinzu die kantonalen Lehrerturnvereine Baselland und Tessin.

Unterstützungen zu weiterer Ausbildung durch Beteiligung an Turnkursen erhielten in Zürich 9 Lehrer und Lehramtskandidaten, Bern 10, Luzern 2, Glarus 1, Freiburg 2, Solothurn 3, Baselstadt 6, Baselland 3, Schaffhausen mehrere, St. Gallen 3, Aargau 15, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 14 (im Vorjahr), Neuenburg 8. Unter der Voraussetzung eines dem Bundesbeitrag mindestens analogen Gemeindebeitrages subventioniert der Kanton Appenzell A.-Rh. den Besuch eidgenössischer Turnlehrerbildungskurse.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe
verzeigt folgende Schülerzahl:

	Am Anfang des Kurses	am Ende
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XX. Kurs	880	800
b. Verband Winterthur, XXII. Kurs	451	415
c. Verband Zürich-Oberland, II. Kurs	233	213
d. Verband Winterthur, Technikum	67	66
e. Zürich, Kantonsschule	191	191
f. Infanterie-Vorkurs Zürich	95	62
Total Kanton Zürich	1917	1747
2. Kanton Bern, XVI. Kurs	1358	1150
3. Luzern, Stadt, VIII. Kurs	179	164
4. Kanton Solothurn, VII. Kurs	570	522
5. „ Baselstadt, XIV. Kurs	256	240
6. „ Baselland, VIII. Kurs	456	360
7. „ Schaffhausen, V. Kurs	123	109
8. „ St. Gallen, X. Kurs	588	491
9. „ Aargau, IX. Kurs	1400	1237
10. Neuenburg, Stadt und Umgebung, III. Kurs	199	182
11. Lausanne, III. Kurs	45	34
12. Morges-La Côte, II. Kurs	112	89
13. Ste. Croix, II. Kurs	47	42
14. Vevey, I. Kurs	50	30
15. Le Sentier, I. Kurs	22	13
16. Brig, II. Kurs	32	20
17. Mörel-Ried, II. Kurs	27	24
18. Appenzell A.-Rh., I. Kurs	222	186
19. Davos, III. Kurs	22	21
20. Düringen, I. Kurs	16	13
Total 1903	7641	6674
„ 1902	7638	6590
Vermehrung	3	84

Der militärische Vorunterricht III. Stufe hatte bis jetzt hauptsächlich die Schießausbildung und die Förderung der Marschtüchtigkeit ins Auge gefaßt. In verschiedenen Kantonen fing man an, auf die allgemeine turnerische Entwicklung der Kursteilnehmer mehr Gewicht zu legen, und erzielte dabei gute, teilweise sogar vorzügliche Resultate. Es ist dies ohne Zweifel das Gebiet, auf dem der Vorunterricht der Armee die nützlichsten Dienste leisten könnte.

„Nur wenn unsere Jünglinge, von der Entlassung aus der Schule bis zum Eintritt in die Armee, durch regelmäßige Übungen ihren Körper kräftigen und gewandt machen, dürfen wir hoffen, in unsern kurzen Rekrutenschulen Soldaten heranzubilden, die den Vergleich mit denen unserer Nachbarstaaten aushalten können. Das für viele Schüler zu schwere Ordonnanzgewehr sollte durch das kurze Gewehr ersetzt werden.“

Kadettenkorps. Im Jahre 1903 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton	Zürich	12	Kadettenkorps mit	923	Kadetten.
"	Bern	8	"	1604	"
"	Luzern	1	"	110	"
"	Glarus	1	"	87	"
"	Solothurn	2	"	293	"
"	Baselstadt	1	"	270	"
"	Schaffhausen	1	"	101	"
"	Appenzell A.-Rh.	2	"	262	"
"	St. Gallen	2	"	753	"
"	Graubünden	1	"	115	"
"	Aargau	19	"	1483	"
"	Thurgau	1	"	115	"
"	Neuenburg	1	"	326	"
Total pro 1903		52	Kadettenkorps mit	6442	Kadetten.
Total pro 1902		52	"	6420	"
Vermehrung pro 1903				22	Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1903	1902
I. Schießklasse	1713 Kadetten	1883 Kadetten.
II. "	1165 "	957 "
III. "	293 "	225 "
Total	3171 Kadetten	3065 Kadetten.

Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett = 15855 Franken 15325 Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.¹⁾

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

1903	Kantons- und Gemeinde- beiträge	Bundesbeitrag	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventar- wert	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Zürich . .	10175	3000	16650	16950	— 300	79500	7377	8174
Bern . .	8000	3000	12276	12493	— 217	79500	4367	17458
Freiburg .	4147	2500	7207	7114	+ 93	53840	2130	2626
Neuenburg	2100	2500	4600	4545	+ 55	31169	464	278
Lausanne .	2147	2000	4147	4147	—	29500	600	150

Schulausstellung in Zürich. Der geschäftsmäßige Verkehr derselben hat gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung erfahren. Die im Programm vorgesehenen Publikationen wurden fortgesetzt. Abgesehen vom 28. Jahresberichte des Pestalozzianums über das Jahr 1902 und dem demselben beigegebenen Jahresberichte der Union der schweizerischen permanenten Schulausstellungen pro 1902/1903 wurden veröffentlicht: Zum Katalog der Ausstellungsbibliothek: Supplement IX, 1902; zum Katalog

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1903 (Departement des Innern).

über die Sammlungen: Supplement V, 1902; ferner erschienen vom Organ der Ausstellung, „Pestalozzianum“, als Beiblatt der „Schweizerischen Lehrerzeitung“: Nr. 1 bis 8, und von den „Pestalozziblättern“, herausgegeben von der Kommission für das Pestalozzistübchen, der Jahrgang XXIV, 1903, 66 Seiten. Eine periodische Ausstellung von Jugendschriften fand auf Weihnachten statt. Nebstdem betätigte sich die Verwaltung mit den ihr anvertrauten Bildwerken für häuslichen Wandschmuck an der Ausstellung, welche die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft anlässlich ihrer Jahresversammlung im September 1903 zur Illustration des Referates „Bilderschmuck im Schweizerhaus“ in Glarus veranstaltete.

Bern. Auch an dieser Ausstellung nehmen der Geschäftsverkehr und die Sammlungen stetig zu, so daß in Bezug auf letztere schon wieder auf größere Räumlichkeiten Bedacht genommen werden muß. Die Anstalt arbeitet mit Unterstützung eines Vereins von Gönnern, der 700 Mitglieder zählt. Am 28. November feierte dieselbe ihr 25jähriges Bestehen, wobei zwei Spezialausstellungen veranstaltet wurden, nämlich von Lehrmitteln für den Unterricht in der Geschichte und im Zeichnen. Im Sommer fand eine Spezialausstellung von weiblichen Handarbeiten statt.

Freiburg. Die Verwaltung befaßte sich neben ihrer ordentlichen Aufgabe mit der Fortsetzung der Sammlung von Dokumenten über Pater Girard, und hat in dieser Richtung schon einige hundert, Briefe und Berichte enthaltende Manuskripte zusammengebracht. Vom 1. bis 3. August tagte in Freiburg die Gesellschaft schweizerischer Zeichnenlehrer. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Ausstellung der Methoden und von Schülerarbeiten aus verschiedenen Ländern veranstaltet.

Neuenburg. Auch diese Anstalt entwickelt sich in normaler Weise. Sie scheint das hauptsächlichste Gewicht auf die Vermehrung ihrer Bibliothek zu legen, welchem Zwecke sie den größten Teil der ihr zufließenden Subventionen zuwendet.

Lausanne. Die Organisation der Schulausstellung wurde während des Berichtsjahres in gleicher Weise weiter verfolgt wie im Vorjahre. Unter den neu hinzugekommenen Sammlungen sind namentlich diejenigen für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben und Mädchen hervorzuheben. Die Anstalt besitzt dormalen den schwedischen Lehrgang für Holzarbeiten, einen solchen der Stadt Paris u. a. Nebstdem verfügt sie über zahlreiche Materialien für den Unterricht in der Landwirtschaft, in den Naturwissenschaften und im Zeichnen. Auf Jahresschluß wurde eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften veranstaltet. Endlich wurde eine Sammlung von Photogravüren erworben, die für die Illustration des Unterrichts in gewissen Zweigen dienlich sind und sowohl dem Lehrpersonal als für populäre Vorträge zur Benützung überlassen werden können.

XI. Schulwandkarte der Schweiz.

Da noch genügender Vorrat vorhanden war, mußte kein Neu-
druck vorgenommen werden. Über den Gesamtverkehr im Be-
richtsjahre gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Vorrat am 1. Januar 1903, laut Geschäftsbericht pro 1902	2849	136
Von den Buchbindern aufgezogen, Abgang, Zuwachs . . .	300	300
	2549	436
Verwendung:		
	Offene Exemplare	Aufgezogene Exemplare
Von den aufgezogenen Karten wurden rebutiert	—	2
Gratisabgabe an Schulen	—	109
Freiexemplare, Rezensionsexemplare, Reklameexemplare, gemäß Verfügung des Departements des Innern	5	35
Verkauf in der Schweiz	37	212
„ im Auslande	354	—
	396	358
Am 31. Dezember 1903 auf Lager	2153	78
	2549	436

XII. Berset-Müllerstiftung.

Die Zahl der Pfleglinge, welche zu Anfang des Jahres 9 (6 Männer und 3 Frauen) betrug, wurde im Laufe des Jahres durch die Neuaufnahme von 4 (1 Mann und 3 Frauen) vermehrt; dagegen mußte auf Anfang Juni einer der bei der Eröffnung der Anstalt aufgenommenen Pfleglinge wegen fortgesetzten reglementwidrigen Betragens ausgewiesen werden. Die Zahl der Pfleglinge betrug mithin auf Ende des Jahres 12 (6 Männer und 6 Frauen); ihr Gesundheitszustand ließ, wie es bei ihrem hohen Alter leicht begreiflich ist, manches zu wünschen übrig und einige schwere Krankheitsfälle haben große Anforderungen an die Geduld und Pfliegetätigkeit der Vorsteherin und ihres Personals gestellt.

In Bezug auf das finanzielle Ergebnis ist zu bemerken, daß die gesamten Verwaltungsausgaben sich auf Fr. 12,368 beliefen; sie wurden gedeckt zu Fr. 1362 aus Eintrittsgeldern der Pfleglinge und zu Fr. 11,006 aus dem Kapitalertrage der Stiftung. Letzterer war auf Fr. 18,000 angeschlagen; es konnte mithin ein erklecklicher Überschuß in den Kapitalfonds fallen. Dagegen wurde es notwendig, dem Lehrerasyl in der Gestalt eines Waschhauses eine Dependenz beizugeben, deren Erstellungskosten aus dem Kapitalbestand gedeckt wurden.

Für das Jahr 1904 ist der verfügbare Stiftungsertrag wieder zu Fr. 18,000 angenommen und es sind die Ausgaben, für 12 Pfleglinge berechnet, auf Fr. 16,570 veranschlagt.

XIII. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.**Ausführung des Art. 27.**

Die im vorjährigen Jahrbuch erwähnte Vorlage vom 11. Dezember 1902 betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund wurde in der Sommersession (25. Juni) der Bundesversammlung in etwas abgeänderter Fassung als „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule“ angenommen und im Bundesblatt vom 8. Juli publiziert. Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt am 6. Oktober, worauf das Gesetz am 9. desselben Monats in Kraft erklärt und dessen Einrückung in die Gesetzsammlung angeordnet wurde. (A. S. n. F. XIX. 709.)

Am 10. Oktober erließ das Departement des Innern an die Regierungen der Kantone ein Kreisschreiben, wodurch diese mit Bezug auf die Vorschrift des Art. 8 des Gesetzes um die Einreichung einer amtlich beglaubigten Zusammenstellung der während der Jahre 1898 bis 1902 gemachten Staats- und Gemeindeausgaben für die Primarschule ersucht wurden.

Die Mitteilungen über das Ergebnis dieser Maßregel, sowie über die Ausführung des Gesetzes überhaupt siehe in der einleitenden Arbeit im letzten Unterrichtsjahrbuch (1902).

XIV. Verschiedenes.

Der XX. schweizerische Lehrertag, der am 10. und 11. Juli 1903 in Zürich stattgefunden hat, wurde mit einem Beitrag von Fr. 4000, die IV. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen mit einem Beitrag an die Veröffentlichung der Verhandlungen von Fr. 700 (vergl. Bundesblatt 1903, IV, 652 und 653) unterstützt.

Vom Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz erschien der 15. Jahrgang betreffend das Jahr 1901 und wurde in bisheriger Weise durch Ankauf einer Anzahl von Exemplaren unterstützt.

Die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins hat im Berichtsjahre in Verbindung mit der Gesellschaft für Verbreitung guter Schriften herausgegeben:

1. Eine Jugendschrift: Erzählungen von J. Gotthelf und P. Rossegger, in einer Auflage von 5500, elegant kartonniert, zum Einzelpreise von 80 Cts., und
2. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliotheksvorstände, 26. Heft, in einer Auflage von 1000 Exemplaren, broschiert zu 50 Cts.

Die Jugendschriftenkommission der Lehrerergesellschaft der romanischen Schweiz publizierte zu Ende des Jahres 1902 den ersten und im Verlaufe des Berichtsjahres den zweiten Faszikel ihres den Eltern, Lehrern und Bibliotheksvorstehern gewidmeten

„Bulletin bibliographique“, worin gegen 300 Jugendschriften analysiert sind.

XV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im Jahre 1903 haben unter dem Vorsitz von Schultheiß Düring in Luzern zwei Sitzungen der Erziehungsdirektorenkonferenz stattgefunden, die erste am 4. August in Luzern, die zweite am 20. Oktober in Solothurn. Die Materialien für die Traktanden, sowie das Ergebnis der Beratungen ist in zwei gedruckten Protokollbändchen niedergelegt. Durch die Konferenz sind außer den Jahresgeschäften meist in abschließender Weise behandelt worden:

1. Die Eingabe der schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen betreffend die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an Spezialklassen und Erziehungsanstalten für geistesschwache Kinder etc. X

2. Die Beteiligung an der Weltausstellung in St. Louis U. S. A. 1904.

3. Die Veranstaltung einer Zentenarausgabe von Schillers „Wilhelm Tell“.

4. Die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder.

5. Die Frage der Verwendung eines Teils der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes.

6. Die Verbesserung des Wandschmuckes in den Schulen.

7. Die gemeinsame Beschaffung von Schülerhandkärtchen.

8. Die Besprechung des Bundesgesetzes betreffend die Subventionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund.

9. Martins Wandtafeln für den Unterricht in Anthropologie, Ethnographie und Geologie.

10. Der Militärdienst der Lehrer in der Schweiz.

Für das Jahr 1903 war Luzern Vorort (Präsident: Schultheiß Düring), im Jahre 1904 kommt Aargau an die Reihe (Präsident: Landammann Dr. Müri), 1905 Solothurn (Präsident: Landammann Oskar Munzinger).

Die Konferenz hat die Herstellung eines schweizerischen Schulatlas für die Mittelschulen (Umfang 136 Seiten) unternommen, der nach seiner Ausstattung und Durchführung im Atlaswesen einen bedeutenden Fortschritt realisieren wird. Der Atlas wird voraussichtlich im Jahre 1907 erscheinen.

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1903.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die Tätigkeit der gesetzgebenden Behörden der 25 schweizerischen Kantone zeigt im Jahre 1903 in einer Beziehung eine seltene Übereinstimmung; alle Kantone hatten über die Verwendung der Subventionen Beschlüsse zu fassen, die ihnen gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903¹⁾ zufielen. Diese Beschlüsse, die ihrerseits wieder eine recht große Mannigfaltigkeit aufweisen, sind in der einleitenden Arbeit zum Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1902 zusammengestellt²⁾ und werden hier nicht weiter erwähnt.

Im übrigen war die gesetzgeberische Tätigkeit über das Primarschulwesen im Berichtsjahr nicht reich an positiven Resultaten. Der Erziehungsrat von Uri hat den Entwurf einer revidierten Schulordnung fertig gestellt und als Vorlage an den Landrat weiter geleitet. Das Schülermaximum pro Lehrstelle ist auf 50 (bisher 70), das Minimum der jährlichen Schuldauer auf 30 Wochen à 27 Stunden (bisher à 18), das Gehaltsminimum für weltliche Lehrer bei 30wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1000, bei 40wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1300 angesetzt. Die vom Landrat am 26. März 1903 erlassene Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung an die Schullokalitäten der Gemeinden ist bereits im Jahrbuch 1902 erwähnt³⁾.

Auf Antrag des Erziehungsrates hat der Kantonsrat von Obwalden den Artikel 31 der Kantonsverfassung dahin interpretiert, daß ein sechsjähriger Primarschulbesuch an sich zur Erfüllung der Schulpflicht nicht genügt, sondern daß, außer im Falle von Bildungsunfähigkeit, der erfolgreiche Besuch der sechsten Primarklasse gefordert werden müsse.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 1.

²⁾ S. Jahrbuch 1902, I. Teil, pag. 34—63.

³⁾ S. Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 17.

Baselstadt hat als erster Schweizerkanton die Zulassung von Frauen in die Schulbehörden durch das Gesetz vom 25. Juni 1903¹⁾ festgestellt. Den Inspektionen der Primar-, Sekundar-, Frauenarbeits- und Kleinkinderschule gehören in Zukunft drei weibliche, vollberechtigte Mitglieder an. Im Jahre 1900 ist ein ähnlicher Versuch im Kanton Bern in der Volksabstimmung abgelehnt worden (Jahrbuch 1900, Seite 127).

Durch eine Abänderung des Schulgesetzes¹⁾ wurden die Besoldungen der Lehrerschaft aller Stufen im Sinne einer wesentlichen Erhöhung neu geregelt.

Im Kanton Baselland wurde von der Erziehungsdirektion der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule vorgelegt. Ein Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1903 verworfen; der Kantonsrat beauftragte hierauf den Regierungsrat, das Gesetz beförderlich zu nochmaliger Beratung einzubringen.

Der vom Beginne des Schuljahres 1901/02 an provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärte „Allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen“²⁾ ist vom Regierungsrat für weitere zwei Jahre provisorisch in Kraft erklärt worden. Einen neuen Lehrplan für die siebenklassige Primarschule erhielt auch Appenzell I.-Rh.³⁾

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. arbeitete einen neuen Entwurf für ein Schulgesetz aus, nachdem die Landsgemeinde im Jahre 1900 eine Vorlage verworfen hatte. Der Kantonsrat nahm das Gesetz einstimmig an, aber von der Landsgemeinde 1904 wurde es wieder verworfen, allerdings mit schwachem Mehr. Eine günstigere Aufnahme fand an der gleichen Landsgemeinde das Gesetz über das Stipendienwesen⁴⁾.

Im Kanton Graubünden wurde ein neuer Lehrplan für die achtklassige Primarschule aufgestellt,⁵⁾ nachdem zahlreiche Kundgebungen der Lehrerschaft auf die Nachteile des Lehrplanes von 1894 hingewiesen hatten: zu große Stoffmenge und zu große Spezialisierung. Der neue Lehrplan, dessen Entwurf in einer mehrtägigen Konferenz der Erziehungskommission, der Seminardirektion, der Schulinspektoren und zweier Vertreter der Lehrerschaft aufgestellt wurde, bedeutet eine wesentliche Stoffreduktion und Gewährung größerer Freiheit in der Wahl des Unterrichtsstoffes.

Eine Anfrage aus einer Ortschaft mit einer katholischen und einer evangelischen Schulgemeinde, welcher Schule israelitische

¹⁾ Beilage I, pag. 7.

²⁾ S. Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.

³⁾ S. Beilage I, pag. 13.

⁴⁾ Es wird in Beilage I des Jahrbuches 1904 erscheinen.

⁵⁾ Beilage I, pag. 18.

Kinder zuzuweisen seien, wurde von der st. gallischen Erziehungsdirektion dahin beantwortet, daß nach Verordnung vom 30. März 1872 die Israeliten sich beim Gemeindamt darüber zu erklären haben, welcher Schulgemeinde sie angehören wollen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen sechs Gemeinden, die bis jetzt die Rechnungen über Primar- und Sekundarschule nicht auseinander hielten, angewiesen, in Zukunft für die Primarschulen gesonderte Rechnung einzureichen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin legte dem Großen Rat den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vor; sein Schicksal ist noch nicht entschieden.

In einem Zirkular an die Inspektoren und Lehrer der thurgauischen Primar- und Sekundarschulen gibt das Erziehungsdepartement Wegleitung, wie den von der Schulsynode vom 9. September 1901 angenommenen Thesen über die Prüfung und Inspektion der Volksschule in wesentlichen Punkten Nachachtung gegeben werden kann, ohne daß eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nötig ist. Die Prüfung soll in den unteren Klassen der Primarschule höchstens zwei, in den oberen höchstens vier Stunden betragen; die Inspektion soll sich strenge an die Schranken des Lehrplanes halten, damit dadurch, daß im Unterricht über den Lehrplan hinausgegangen wird, kein besonderer Examenerfolg ermöglicht wird. Wo der Inspektor selber prüft, soll er schwache und schüchterne Schüler möglichst schonend behandeln. Nachfolgenden Punkten aus den Thesen der Schulsynode ist von seiten der Inspektoren Berücksichtigung zu schenken:

„Die schriftlichen Aufgaben sollen den Kräften der Schüler angepaßt werden. In der Primarschule sind nur über behandelten Lehrstoff Schülerarbeiten zu fordern, Arbeiten auf Papier in der Regel erst von der fünften Klasse an. Eine vorausgehende Besprechung des Inspektors mit dem Lehrer über die Zulässigkeit des schriftlichen Themas ist erwünscht.

Hefte und Zeichnungen sind vor allem an Besuchstagen, beziehungsweise während der Abfassung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, einer eingehenden Durchsicht zu unterwerfen.

Die mündliche Inspektion hat nicht bloß die Ermittlung einzelner Kenntnisse zu erzwecken, sondern vor allem auf ihren psychischen Aufbau und ihren Zusammenhang mit der Gemüts- und Willensbildung zu achten.

Die Darbietung von vollständig durchgeführten Lektionen ist bei Schulbesuchen und Examen zu befürworten.

Die Schulbesuche sollen wenn möglich einen vollen halben Tag in Beschlag nehmen.

Die Inspektion soll in vermehrter Weise über die Stellung des Lehrers zur Vorsteherschaft und Schulgemeinde, auf die Schulhygiene, auf abnorme körperliche und seelische Erscheinungen bei den Kindern, sowie auf auffällige Vorkommnisse im sittlich-sozialen Leben eines Schulkreises sich erstrecken, sofern dieselben einen Einfluß auf das Schulleben ausüben.

Beiläufige Bemerkungen, welche der Inspektor über Vorkommnisse methodisch-pädagogischer Natur zu machen hat, sind, soweit es tunlich ist, dem Lehrer persönlich mitzuteilen. (Wichtigere Vorkommnisse können im Berichte nicht weggelassen werden.)“

Wie in Baselstadt, so wurde auch in der Waadt eine Änderung des Schulgesetzes vorgenommen. Der Große Rat nahm fast einstimmig eine Gesetzesvorlage betreffend die Lehrergehalte an, durch welche sowohl das Besoldungsminimum als auch die Alterszulagen erhöht wurden.¹⁾ Das frühere Besoldungsgesetz stammt aus dem Jahre 1875. Von 1082 Lehrkräften bezogen im Jahre 1903 225 Lehrer und 187 Lehrerinnen mehr als den gesetzlichen Gehalt. In Zukunft dürfte der Mangel an Lehrkräften sich weniger fühlbar machen als in den letzten Jahren; seit 1899 mußte die Erziehungsdirektion jeweilen im Wintersemester die Dienste von zurückgetretenen Lehrern in Anspruch nehmen, wenn nicht einzelne Schulen geschlossen werden sollten.

Auch im Kanton Wallis hat die Bundessubvention den Anlaß zu einer besonderen Maßnahme gegeben. Um für die Verwendung der Bundessubvention ein definitives Programm aufstellen zu können, hat die Erziehungsdirektion durch die Schulinspektoren Erhebungen machen lassen über die gegenwärtige Lage des Primarschulwesens in materieller Beziehung und über die möglichen Verbesserungen. Es wurden jeder Gemeinde folgende Fragen vorgelegt:

1. Est-il nécessaire ou utile de créer de nouvelles classes dans la commune et combien? Quel est le montant approximatif des frais nécessités par cette création?

2. Y a-t-il lieu de construire de nouveaux locaux scolaires ou de transformer les locaux existants? Montant approximatif des frais.

3. La commune possède-t-elle un local ou un préau de gymnastique? Quels sont ses besoins dans ce domaine? Montant approximatif des frais.

4. Quels sont les sacrifices que fait la commune en faveur de l'instruction de son personnel enseignant? Possède-t-elle une bibliothèque scolaire? A-t-elle des besoins à réaliser dans ce domaine? Frais approximatifs?

5. Le mobilier scolaire de la commune, son matériel de classe sont-ils suffisants? Quels sont ses besoins? Frais approximatifs?

6. La commune satisfait-elle aux prescriptions légales concernant la fourniture du matériel scolaire aux enfants pauvres? Quels sacrifices fait-elle dans ce sens? Ces sacrifices suffisent-ils aux besoins des indigents de la commune? Qu'y a-t-il à faire? Quels frais approximatifs?

7. La commune fournit-elle des secours en aliments et en vêtements aux élèves pauvres? Quels sont ces sacrifices dans ce but et quels sont ces besoins? Frais approximatifs?

¹⁾ Beilage I, pag. 8.

8. Que fait la commune pour l'éducation des enfants faibles d'esprit? A-t-elle institué une ou des classes spéciales? Qu'y a-t-il à faire? Frais approximatifs?

Der Kanton Wallis wurde in bestimmte Inspektionskreise eingeteilt und zugleich wurde die Reiseentschädigung und das Gehalt der Inspektoren neu geordnet. In Ausführung von § 18 des Gesetzes betreffend die Lehrergehälter an den Primarschulen¹⁾ erließ der Große Rat nähere Bestimmungen über die „suppression des écoles de sections“²⁾, deren Verwaltung an die Gemeindebehörde übergeht.

In Neuenburg beschäftigte sich die Erziehungsbehörde mit der Fertigstellung eines organischen, das ganze Schulwesen umfassenden neuen Schulgesetzes. Die Volksabstimmung über dasselbe (mit negativem Entscheid) fiel nicht mehr in das Berichtsjahr.

Genf dehnte durch Abänderung seines Schulgesetzes die Einrichtung der Schulprämien auch auf die écoles complémentaires aus.³⁾

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1897/98	484,442	1900/01	472,607
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500

Über die obligatorische Schulzeit in den verschiedenen Kantonen enthielt das Jahrbuch 1902 in der einleitenden Arbeit ausführliche Angaben⁴⁾.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich kam in den Fall, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es zulässig sei, daß ein Schüler der VIII. Primarklasse, der das 14. Altersjahr zurückgelegt, neben der Schule zur Fabrikarbeit angehalten werde. Er fand, daß der Wortlaut der kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen zur Bejahung führen müßte, und er nahm Veranlassung, durch das Mittel der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Bundesbehörden den Wunsch zu äußern, es sei bei einer Revision des Fabrikgesetzes die betreffende Bestimmung dahin zu erweitern, daß Kinder bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, bzw. bis nach Absolvierung der obligatorischen täglichen Unterrichtszeit nicht in Fabriken betätigt werden dürfen.

¹⁾ Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 14.

²⁾ Beilage I, pag. 26.

³⁾ Beilage I, pag. 9.

⁴⁾ Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.

Seit Inkrafttreten des neuen Erziehungsgesetzes für den Kanton Luzern¹⁾ treten die Kinder meistens schon im Alter von ungefähr 13 Jahren aus der Schule. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene fakultative Errichtung eines 7. Primarschulwinterkurses ist bis jetzt nur in wenigen Gemeinden beschlossen worden, trotzdem das Bedürfnis dafür namentlich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung empfunden wird. Die Erziehungsdirektion glaubt, daß diese Zurückhaltung zum Teil eine Folge der Bestimmung sei, daß der Staat für diejenigen Lehrer, welche zufolge der Einführung eines solchen Kurses neu angestellt werden müssen, nur einen Viertel der Barbesoldung übernimmt.

Der Bericht des Schulinspektors von Uri konstatiert, daß viele Schüler, welche nur noch die Wochen- oder Repetierschule besuchen mußten — mindestens 60 Stunden per Jahr — freiwillig als siebenter Kurs die Primarschule besuchen. Andererseits erwähnt er mit Bedauern, daß 16 Gemeinden unter dem vorgeschriebenen Minimum der jährlichen Schuldauer, 540 Stunden, zurückgeblieben sind und dringt auf Verlängerung der Schulzeit, die gegenwärtig mit 30 Wochen à 18 Stunden im Minimum normiert ist.

Von den Primarschulen des Kantons Schwyz sind 129 Abteilungen Ganztagschulen und 31 Halbtagschulen. Mit Ausnahme einer einzigen (Riemenstalden) sind alle Jahresschulen.

Im Kanton St. Gallen haben zwei weitere Gemeinden (jetzt insgesamt 30) auf Grund des gesetzlich zulässigen Gemeindeobligatoriums die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagsschule beschlossen.

Anläßlich zweier konkreter Fälle entschied der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, daß Art. 27 der kantonalen Schulordnung an Orten, wo die achte Primarklasse eingeführt ist, in der Art zur Anwendung kommen müsse, daß jeder Schüler, der die Sekundarschule im ergänzungspflichtigen Alter verläßt, d. h. vor Schluß des Schulsemesters, in welchem er 15 Jahre alt wird, in die achte Klasse einzutreten hat.

In mehreren Kantonen wurde zum Aufsehen gemahnt wegen vorzeitigen Austrittes vieler Schulkinder zum Zwecke der temporären Auswanderung. So sah sich die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. zu einem Kreisschreiben veranlaßt.²⁾ Einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion von Graubünden entnehmen wir die folgende Stelle:

„Im vergangenen Frühjahr wurden von der Polizei 13 aus oberländischen Gemeinden kommende Schulkinder, die auf der Reise ins Schwabenland begriffen waren, angehalten. Dieselben waren teils im Besitze von Heimatscheinen, teils besaßen sie Tauf-

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4.

²⁾ Beilage I, pag. 17.

scheine, die als Reiseschriften verwendet wurden. Mit Rücksicht darauf, daß die Schulen, aus denen einzelne dieser Schwabengänger kamen, am Tage der Ankunft letzterer in Chur geschlossen wurden, und daß bei anderen der Schulschluß am folgenden Tage stattfand, hat die Erziehungskommission beschlossen, es sei in diesem Falle davon Umgang zu nehmen, eine Bestrafung der Vorstände eintreten zu lassen und den Rücktransport der Kinder anzuordnen. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die seit Jahren in starker Abnahme begriffene Schwabengängerei in Vergessenheit geraten sein dürften.

„Wir bringen daher die betreffenden Vorschriften in Erinnerung. Der Großratsbeschluß vom 1. Oktober 1871 lautet:

„Vorsteher, welche ungesetzlicher Weise Reiseschriften oder andere Ausweise zu gleichem Zwecke für Schwabengänger ausstellen, verfallen in eine Buße von Fr. 2—5.

„Die Schulinspektoren werden angewiesen, sich darnach zu erkundigen, ob und welche Kinder die Schulen vor der gesetzlich festgesetzten Zeit verlassen, um sich nach Schwaben zu begeben und darüber Bericht zu erstatten.

„Wir erwarten, dieser Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften werde genügen, um allseits die Verantwortlichkeit in Erinnerung zu rufen und die Auswanderung schulpflichtiger Kinder vor Schluß der Schule zu verhindern.“

Von 502 Schulabteilungen des Kantons Graubünden hatten 287 eine Schuldauer von 22—24 Wochen und 215 eine solche von über 24 Wochen, davon 33 mit 40 und 42 Wochen.

Von den 613 Schulabteilungen des Kantons Aargau sind 20 überfüllt, d. h. sie zählen mehr als 80 Schüler.

Von 1007 Schülern des Kantons Neuenburg, welche sich den „examens en obtention du certificat d'étude primaires“ unterzogen, um von dem weiteren Primarschulbesuch befreit zu sein (nach zurückgelegtem 13. Jahre), bestanden 681 oder 67% die Prüfung mit Erfolg. Von diesen 681 waren 22% 13 Jahre, 53% 14 Jahre und 25% 15 Jahre alt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Anläßlich der Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1903 wurden bereits im letzten Jahrbuch eine Anzahl von Maßnahmen erwähnt, welche die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft zum Ziele haben (vergl. Jahrbuch 1902, einleitende Arbeit, pag. 64 und 65). Auf zwei Gesetze über Lehrerbesoldungen¹⁾ (Baselstadt und Waadt)

¹⁾ Beilage I, pag. 7 und 8.

ist im Abschnitt Gesetze und Verordnungen des vorliegenden Bandes hingewiesen worden, und voraussichtlich werden die folgenden Jahrbücher die erfreuliche Erscheinung, daß die Arbeit des Lehrers besser bezahlt wird als bisher, in einigen weiteren Beispielen registrieren können.

Die Zahl der Lehrerinnen im Kanton Zürich betrug auf Beginn des Berichtsjahres 14 % der Primarlehrerschaft; für die Städte Zürich und Winterthur stieg diese Zahl auf 19 %.

Auf Grundlage der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 zahlte der Kanton Zürich für 114 Vikariate an der Primarschule und 39 an der Sekundarschule im Jahre 1903 Fr. 32,612. Der Erziehungsrat beschloß mit Rücksicht auf das fortwährende Anwachsen dieses Postens:

„1. Über die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates entscheidet nach Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle die Erziehungsdirektion.

2. Die Vikariatsgesuche sind der Erziehungsdirektion von den lokalen Schulbehörden einzureichen unter Motivierung des Bedürfnisses, Angabe der voraussichtlichen Dauer des Vikariates und Beilage eines ärztlichen Zeugnisses. Bei längerer Dauer ist die Beibringung eines Zeugnisses des Bezirksarztes erforderlich.

3. Die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates tritt im allgemeinen erst dann ein:

- a. wenn die voraussichtliche Dauer der Stellvertretung zwei Wochen wesentlich übersteigt;
- b. wenn es sich um ungeteilte Schulen handelt;
- c. wenn eine interimistische Weiterführung des Unterrichts durch Lehrer anderer Abteilungen der betreffenden Schule nicht möglich ist;
- d. wenn beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Familie weder die Evakuierung des Kranken, noch die Auslogierung des Lehrers sich aus zureichenden Gründen als unmöglich erweist.“

Von den 1703 Lehrerinnen an den 2211 Arbeitsschulabteilungen des Kantons Bern sind 931 gleichzeitig Primarlehrerinnen.

Es wurden in 196 Fällen von seite des Staates Fr. 28,969 Stellvertretungskosten ausgerichtet. In die Stellvertretungskosten teilen sich Staat, Gemeinde und der betroffene Lehrer mit je $\frac{1}{3}$.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg hat anläßlich eines Spezialfalles entschieden, daß der Lehrer bei einer Krankheit von weniger als 20 Tagen nichts an die Besoldung des Stellvertreters beitragen müsse, während nach Art. 109 des Gesetzes über den Primarunterricht bei längerer Krankheit die Hälfte der

Stellvertretungskosten von der Gemeinde, die andere vom Lehrer zu übernehmen ist.

Eine Eingabe von verschiedenen kaufmännischen und beruflichen Verbänden wollte den Erziehungsrat von Baselstadt veranlassen, den Lehrern jede Tätigkeit im allgemeinen Konsumverein und überhaupt jede Nebenbeschäftigung zu verbieten, welche nicht in einem innern Zusammenhang mit dem Lehrerberufe steht. Der Erziehungsrat konnte sich indessen nicht zu einem solchen Verbot entschließen.

In Schaffhausen übernimmt der Staat die sämtlichen Stellvertretungskosten für die zur Rekrutenschule und zu Wiederholungskursen einberufenen Lehrer, nicht aber in den Fällen, welche durch Avancement veranlaßt wurden.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. hat die Gemeindebehörden darauf hingewiesen, daß der vermehrte Staatsbeitrag¹⁾ billigerweise zum Teil zu einer Entschädigung an diejenigen Lehrer verwendet werden sollte, die durch Einführung des siebenten Schuljahres vermehrte Arbeit erhalten haben.

Eine Anzahl Lehrer des Kantons Graubünden, die ihren seinerzeit beim Bezug von Stipendien eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Leistung von Schuldienst an den öffentlichen Schulen des Kantons nicht nachgekommen waren, zahlten im Jahre 1903 Stipendien im Betrage von Fr. 5339 zurück.

Über die Erhöhung von Rücktrittsgehalten berichtet die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau: Im Sinne der Großratschlußnahme vom 29. September 1903, § 1 Ziffer 4, betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes pro 1903, sind in Vollziehung der bezüglichen Erziehungsratsschlußnahme 10 im Jahre 1903 pensionierten Gemeindeschullehrern und Arbeitslehrerinnen zu den bereits zuerkannten Pensionsbeträgen aus der Bundessubvention von 1903 noch je 10% der Pension, im ganzen Fr. 350 Zulage, ausgerichtet worden. Auf erziehungsrätlichen Antrag hat sodann der Regierungsrat am 5. Februar 1904 beschlossen, es sei von nun an, bis zum Zeitpunkt der Erhöhung der Rücktrittsgehälter aus dem Klosterpensionsfonds, jedem zu pensionierenden Primarlehrer zu dem für ihn nach Mitgabe der in Betracht fallenden Faktoren ausgerechneten Rücktrittsgehalt eine Zulage von 10% dieses Betrages aus der Bundessubvention pro 1904 auszurichten.

Im fernern hat der Große Rat am 10. Februar 1903 mit Bezug auf ein Gesuch der an aargauischen Schulen tätigen Hilfslehrer um Ausrichtung von Alterszulage beschlossen:

1. Diejenigen Fachlehrer für Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen und Turnen etc., welche in diesen Fächern an aargauischen Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen 24 und mehr

¹⁾ Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 20.

wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen haben, sind in Bezug auf Ausrichtung der Alterszulagen von seite des Staates den Hauptlehrern an Bezirksschulen gleichzustellen.

2. Die übrigen Fachlehrer an genannten Schulen erhalten eine ihrer wöchentlichen Stundenzahl und ihrem Dienstalder entsprechende Alterszulage, sofern sie neben der Erteilung des bezüglichen Unterrichts keinen andern Beruf als Hauptbeschäftigung ausüben. Als Teiler zur Berechnung des Betreffnisses dieser Alterszulage wird die Zahl 24 angenommen. Der Beschluß trat mit 1. Januar 1903 in Kraft.

Veranlaßt durch häufige Wahlen von angehenden Lehramtskandidaten hat der Erziehungsrat unterm 21. November 1903 beschlossen:

1. Seminarzöglinge sollen vor ihrer Patentierung nicht zur Wahl als Lehrer (Lehrerin) zugelassen resp. präsentiert werden, allfällig auf solche gefallene Wahlen sind nicht zu genehmigen.

2. Den Schulbehörden der Gemeinden bleibt es unbenommen, sich mit den Schülern (Schülerinnen) der IV. Seminarklasse betreffs späterer Übernahme von vakanten Lehrstellen in Beziehung zu setzen; jedoch dürfen letztere vor ihrer Patentierung sich nicht an vakante Lehrstellen anmelden, noch an solche gewählt werden.

Durch das provisorische Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau vom 3. November 1903 wird festgesetzt, daß ein Teil der mündlichen Prüfung am Schlusse des zweiten Studienjahres abzulegen sei. Dieser erste Teil erstreckt sich auf Psychologie, Grammatik und Poetik, Planimetrie, Weltgeschichte, Naturgeschichte und Physik.

Die vom schweizerischen Lehrerverein ins Leben gerufene schweizerische Lehrerwaisenstiftung hat im Jahre 1903 ihre Tätigkeit mit fünf Unterstützungsfällen eröffnet. Der schweizerische Lehrerinnenverein hat ein Stellenvermittlungsbureau in Basel gegründet, das Lehrerinnen, Erzieherinnen und weiblichen Handelsbeflissenen dienen soll.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1898/1899	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

Im Kanton Tessin ist im letzten Jahrzehnt die Zahl der Primarschulabteilungen um 60 gewachsen. Von den 585 Lehr-

kräften gehören bis an fünf alle dem weltlichen Stande an; 315 Lehrer sind weniger als dreißig Jahre alt. Das Mittel der erfüllten Dienstjahre beträgt 12.

c. Fortbildung der Lehrer.

Im Berichtsjahr fanden die ersten allgemeinen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer statt. Auf Anregung der Société pédagogique de la Suisse romande, die das Thema der Ferienkurse an ihrem Kongresse im Jahre 1901 in Lausanne nach Anhörung eines eingehenden Referates von Prof. W. Rosier in Genf behandelt hatte, wandten sich die drei schweizerischen Lehrervereine an die Erziehungsdirektoren-Konferenz mit dem Gesuche, es möchte diese die Organisation und Finanzierung von Ferienkursen für Lehrer an die Hand nehmen. Nachdem die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Basel, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und der schweizerische Schulrat die abwechselungsweise Übernahme zugesichert hatten, sprach sich die Erziehungsdirektoren-Konferenz in ihrer Sitzung vom 29. November 1902 grundsätzlich für die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrer aus, immerhin in der Meinung, daß die Organisation und Durchführung dieser Kurse gänzlich Sache der Lehrervereinigungen bleiben solle. Diese hatten für das Jahr 1903 Zürich und Neuenburg als Kursorte vorgeschlagen. Schon vorher hatte eine am 27. März 1901 vom Erziehungsrate des Kantons Zürich bestellte Kommission sich mit den Vorarbeiten für Abhaltung von Ferien-Lehrerkursen in Zürich beschäftigt.

Das von ihr aufgestellte Programm wurde vom 3.—15. August durchgeführt.

Für einen der Spezialkurse *a* bis *c* betrug das Kursgeld Fr. 20, für die allgemeinen Kurse zusammen Fr. 10. Die nachstehende Übersicht orientiert über die Frequenz der Kurse in Zürich.

I. Spezialkurse:

a. Botanisch-zoologische Gruppe:

	Teilnehmer- zahl
1. Botanik (Bau und Leben der Pflanze, Mikroskopische Technik), Professor Dr. Hans Schinz, Di ¹⁾ , Do ²⁾ , Sa ³⁾ 8—12	34
2. Zoologie (Zootomischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Übungen im Sezieren), Privatdozent Dr. Karl Hescheler, Mo, Mi, Fr 8—12	29

b. Physikalisch-chemische Gruppe:

1. Physik (Die Wellenbewegung und ihre Beziehung zu den neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität in experimenteller Behandlung), Professor Dr. August Weilenmann, täglich 8—10	16
2. Chemie (Feuer und Licht), Professor Dr. Karl Egli, täglich 10—12	17

1) Dienstag. — 2) Donnerstag. — 3) Samstag.

c. Sprachliche Gruppe für Deutschsprechende:	Teilnehmer- zahl
1. Französische Sprache (Phonétique, Diction, Grammaire, Littérature), Professor Dr. Ernst Bovet, täglich 8—10	24
2. Schweizerdichter (Gottfried Keller, Konrad Ferdinand Meyer, Jakob Frey, Heinrich Leuthold, Dranmor), erste Woche: Professor Dr. Jul. Stiefel, zweite Woche: Professor Dr. Adolf Frey (wegen Erkrankung des erstern), täglich 10—11	30
3. „Nathan“ und „Wallenstein“, Professor Dr. Adolf Frey, täglich 11—12	33
d. Deutsche Übungen für Fremdsprachliche (Ausspracheübungen, Übungen in der Stilistik), Professor Dr. Oskar von Arx, täglich 8—10	27
II. Allgemeine Kurse:	
1. Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Professor Dr. Wilhelm Öchsli, Mo, Di, Do Fr 2—3	48
2. Hauptergebnisse der experimentellen Psychologie und ihre Anwendung zu einer neuen Begründung der Pädagogik, Professor Dr. Ernst Meumann, Mo, Di, Do, Fr 3—4	65
3. Neuzeitliche Meister der Weltliteratur, Professor Dr. Louis P. Betz, Mo, Di, Do, Fr 4—5	70

Im ganzen nahmen 89 Lehrer und 35 Lehrerinnen teil.

Der Besuch der einzelnen Kurse und Übungen war bis zum Schlusse sehr erfreulich; den Kursteilnehmern wurde hinsichtlich ihres Eifers, Strebens und Ausharrens bei anstrengendster Tagesarbeit in jeder Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt.

Der Kurs in Neuenburg war von 29 Lehrern und 14 Lehrerinnen besucht und dauerte vom 20. Juli bis 1. August. Das Programm lautete:

1. Cours spéciaux.

1. *Botanique*. — Organe et vie des plantes. — Exercices de détermination. — Exercices microscopiques. — Excursions botaniques.

Tous les jours 2 heures: M. le Dr. Fritz Tripet, professeur.

2. *Zoologie*. — Les nouvelles méthodes dans l'enseignement des sciences naturelles. — Dissection des types du règne animal. — Visites au Musée d'histoire naturelle.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Fuhrmann, professeur.

NB. — Les participants doivent avoir des petits outils (brucelles, ciseaux et scalpels) qu'ils pourront acheter aux prix de revient au laboratoire de zoologie à l'Académie.

3. *Physique*. — Les principales découvertes concernant l'électricité. — Rapports entre la lumière et l'électricité. — Les oscillations électriques et leurs applications (télégraphie sans fil). Courants à haute fréquence.

Tous les deux jours 2 heures: M. le professeur F. Rufener.

4. *Chimie*. — Quelques-uns des principaux progrès de la chimie spéciale et de la chimie physique, dans les vingt dernières années.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Billeter, professeur.

5. *Langue française*. — Les règles principales de la grammaire française. — L'emploi des temps du verbe. — Exercices de prononciation, de rédaction et d'improvisation.

Tous les jours 2 heures: M. le professeur J. Stadler.

II. Cours généraux.

1. *Géologie.* — *Une conférence* sur les principes de la géologie, suivie d'une excursion dans les Gorges de Seyon. — *Une conférence* sur les procédés graphiques de la géologie, cartes, profils et reliefs. — Excursion au Mail, La Favarge, Hauterive et St-Blaise. — *Une conférence* et excursion géologique de Boudry par les Gorges de l'Areuse à Noiraigue.

Par M. le Dr. Hans Schardt, professeur.

2. *Géographie.* — La géographie et son enseignement. Questions de géographie économique et politique. — Visites du Musée ethnographique. 6 heures: M. le professeur Ch. Knapp.

3. *Pédagogie.* — Les écoles pédagogiques et leurs principes essentiels. 8 heures: M. le professeur F. Guex, de Lausanne.

4. *Littérature.* — *Quatre conférences* sur les écoles littéraires modernes. Par M. le Dr. Max Dessoulavy, professeur.

5. *Art.* — *Trois conférences* sur les peintures du Musée des Beaux-Arts.

Von anderen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Schweizerischer Handfertigkeitkurs in Luzern, 12. Juli bis 8. Aug., 92 Teilnehmer;

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Biel;

„ Kurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchen-
turnens in Zürich, 28. September bis 17. Oktober;

Interkantonaler Gesangsdirektorenkurs in Luzern;

Instruktionskurse für Zeichenlehrer an den Techniken Zürich und
Freiburg und am Gewerbemuseum Aarau.

2. Kantonale Kurse:

a. Pädagogisch-methodische: Münchenbuchsee, 12.—17. Oktober, 50 Teilnehmer; Seminar Kreuzlingen, 5.—17. Oktober, 36 Teilnehmer; Sitten (2 Wochen), 21 Lehrer, 15 Lehrerinnen.

b. Zeichnungskurse: Kanton Zürich, drei lokale Kurse in Horgen, Wetzikon und Dielsdorf; Luzern, 21.—26. September (auch deutsche Sprache); Glarus, 45 Teilnehmer; Baselland, 8 Kurse, für Primarlehrer obligatorisch; Herisau, 12.—17. Oktober, 45 Teilnehmer; Kanton St. Gallen, Kurse in Au und Wartau, 47 Teilnehmer.

Zur Einführung in die neue Zeichnungsmethode in der Volksschule nach dem obligatorisch erklärten Lehrgang wurden in verschiedenen Teilen des Kantons Aargau sechs je viertägige Zeichnungskurse abgehalten; Taggeld Fr. 3. Für Fortbildungs- und Bezirkslehrer wurde zur Behandlung des perspektivischen Zeichnens ein besonderer viertägiger Kurs in Aarau abgehalten; Taggeld Fr. 5. Die Kurse waren für die Lehrer des Zeichnens obligatorisch¹⁾, 220 Teilnehmer.

c. Turnkurse: Lokaltturnkurs in Lyß; dreitägiger Turnkurs in Lugano, 65 Teilnehmer; Turnkurs in Lausanne. Bern gab zwei

¹⁾ Beilage I.

Turnlehrern Beiträge an eine vierwöchentliche Studienreise nach Stockholm.

Am 10. und 11. Juli fand in Zürich der XX. schweizerische Lehrertag statt. Mit demselben war eine Ausstellung verbunden, welche die Beziehungen von Kunst und Schule illustrierte. In zwei Hauptversammlungen und mehreren Spezialvereinigungen wurden folgende Themata behandelt:

Die Subvention der Volksschule. Was wir davon erwarten. (Regierungspräsident Locher, Zürich.) Kunst und Schule. (Seminar-
direktor Herzog in Wettingen, Lehrer Moser in Zürich und Kunst-
maler Bachmann in Zürich.) Die Reform des Zeichenunterrichtes.
(Dr. U. Diem in St. Gallen und H. Stauber in Zürich.)

Stapfers Ideale in Gegenwart und Zukunft. (Dr. Luginbühl in
Basel.)

Spiel und Beschäftigung im Kindergarten. (Frl. A. Bodmer
und Frl. O. Carpentier in Zürich.)

Das Relief in Unterricht und Wissenschaft. (Professor Dr.
Heim.)

Die Erziehung des Gedächtnisses. (Professor Dr. Meumann.)

Neue Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität.
(Professor Dr. Kleiner.)

Bilder aus der Tropenvegetation von Java und Ceylon. (Prof.
Dr. Schröter.)

Prähistorische Abteilung und Waffensaal im Landesmuseum.
(Dr. Heierli und Dr. Lehmann.)

Lehrprobe im Modellieren. (Lehrer Fritz Bänninger in Zürich.)

Die Kunst im Geschichtsunterricht der Mittelschule. (Prof.
Dr. Markwart in Zürich.)

Aufgabe und Bedeutung der Koch- und Haushaltungsschulen.)
(Frau Coradi-Stahl in Zürich.)

Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Sekundar-
lehrer W. Weiß in Zürich.)

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Als einleitende Arbeit für das vorliegende Jahrbuch war eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz in Aussicht genommen. Die Primarschulsubvention des Bundes hat nun den bezüglichen Bestrebungen einen neuen Anstoß verliehen. Es erschien daher angezeigt, mit der monographischen Behandlung der Frage wenigstens noch ein Jahr zuzuwarten, damit auch die neuesten Erscheinungen dieser Bewegung berücksichtigt werden könnten.

Für diesmal sei auf die Mitteilungen in den früheren Jahrbüchern verwiesen, die jeweilen in kursorischer Weise über den Stand der Frage Aufschluß gegeben haben.

Die nachstehenden Notizen enthalten das, was an Wissenswertem in den Erziehungsberichten über die Erscheinungen im Jahre 1903 gemeldet ist.

Die Staatsbeiträge für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Gemeinden des Kantons Bern sind in beständigem Wachstum begriffen. Sie betrugen 1901 Fr. 29,830.90, 1902 Fr. 31,346.65, 1903 Fr. 33,116.90. Da der Staat den Beitrag nach der Schülerzahl richtet — 40 Rp. per Schüler, wenn nur die Bücher, 60 Rp., wenn auch das Material gegeben wird — so bietet die obige Zusammenstellung ein Bild der Ausdehnung, die die Unentgeltlichkeit angenommen hat. Der Staat zahlte ferner Fr. 4752.85 ($\frac{1}{2}$ der Kosten) an solche Gemeinden, die nur den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich verschaffen. Von 2284 Schulklassen haben 1181 ganze Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 1145 ganze Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

In 56 Schulkreisen des Kantons Aargau besteht ganze, in 125 teilweise und in 40 keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die Ausgabe für unentgeltliche Schulmaterialien und Lehrmittel für die Primarschulen des Kantons Waadt betrug per Schüler Fr. 2.09, nämlich Fr. 1.01 für Materialien, Fr. 1.08 für Lehrmittel. Für die ganze Periode der Gratislieferung (seit 1891) beträgt das Mittel Fr. 2.10.

In Neuenburg ist die entsprechende Ausgabe Fr. 3.82 für 1903 (1902 3.65). Der Staat zahlt $\frac{4}{5}$ der Kosten.

Durch Beschluß des Erziehungsrates wurde für die aargauischen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe die Wegleitung für den Zeichenunterricht von Eugen Steimer für die Dauer von zehn Jahren als obligatorisches Lehrmittel erklärt. Der für die Schulen reduzierte Preis beträgt Fr. 10. Zur Anschaffung wurde den aargauischen Schulen empfohlen: Das Relief des Kantons Aargau von Döbeli. Der Staat trägt einen Drittel an den Preis von Fr. 30.

Durch die thurgauische Lehrmittelkommission wurde ein „Begleitwort zu dem Lesebuch für das erste Schuljahr“ herausgegeben.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es ist bereits in der einleitenden Arbeit des Jahrbuchs 1902 an Hand der Beschlüsse der Kantone über die Verwendung der Schulsubvention konstatiert worden, daß im ganzen zirka Fr. 70,000 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder bestimmt wurden. Voraussichtlich werden die nächsten Jahre eine Reihe von Ver-

ordnungen zu Tage fördern, durch welche diese Art der Verwendung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen geregelt wird. Im übrigen kann über diese Frage auch die im vorliegenden Jahrbuch enthaltene Arbeit über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes einige Auskunft geben. Für diesmal sind nur einzelne statistische Angaben den verschiedenen Geschäftsberichten zu entnehmen, die in ihrer Vereinzelung keine Übersicht über die aner kennenswerten Leistungen der Kantone zu geben vermögen.

Die Gemeinden des Kantons Bern gaben im ganzen Fr. 121,968.75 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus.

Die sieben Gemeinden des Kantons Obwalden besitzen besondere Fonds für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder, die während der letzten 25 Jahre gebildet wurden. Den Grundstock haben in fast allen Gemeinden gemeinnützige Vereine durch Sammlungen gelegt. Die Summe dieser Fonds beträgt Fr. 144,186. Seit langer Zeit trägt die Obwaldner Sparkassagesellschaft jährlich Fr. 2000 dazu bei.

Die „Classes gardiennes“ in Genf, vom 5. Januar bis 30. Mai und vom 16. November bis 26. Dezember, sowie während der Ferien vom 28. Juli bis 22. August zeigten durch eine große Frequenz wieder ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit, ebenso die Schulküchen.

Die „Classe des ramoneurs“, mit Unterricht an jedem Abend von 6—8 Uhr, leistet einigen fremden Schülern gute Dienste, die „Classe de l'hôpital“ den kleinen Patienten.

Eine etwelche Übersicht über die bezüglichlichen Bestrebungen geben auch die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1903¹⁾.

Darnach sind pro 1903 aus dem „Alkoholzehntel“ für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien verausgabt worden:

Zürich	Fr. 14,244	St. Gallen	Fr. 4,000
Bern	—	Graubünden	„ 550
Luzern	„ 3,281	Thurgau	„ 205
Uri	„ 1,187	Tessin	„ 150
Nidwalden	„ 2,000	Wallis	„ 444
Zug	„ 280	Genf	„ 250
Baselstadt	„ 500		
Schaffhausen	—	Total	<u>Fr. 27,091</u>

Dazu kommen nun noch die Beträge, die Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln hinzulegen. Ferner die Beträge, die aus der Primarschulsubvention des Bundes für die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und die Ferienkolonien verausgabt werden, nachdem diese Fürsorge in Art. 2 des Bundes-

¹⁾ Bundesblatt 1904, VI. 1—83.

gesetzes als einer der Zwecke aufgestellt worden ist, für welchen die Bundessubvention verwendet werden darf.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1902 enthält auf Seite 120 und 121 eine vollständige Übersicht über die Anstalten und Spezialklassen für die Bildung der nicht normal begabten Kinder, wie sie im Frühjahr 1903 bestanden. Seither wurde auch in Solothurn eine Spezialklasse, die erste des Kantons, errichtet.

In Baselstadt wünschte die Inspektion der Mädchenprimarschule, daß probeweise das Institut der Wiederholungsklassen eingeführt werde. Der Zweck derselben ist, Kinder, welche in der ersten Klasse nicht nachkommen, in einer besonderen Klasse zu vereinigen und durch eigens hierzu eingerichteten Unterrichtsbetrieb für ein weiteres Fortkommen in den Normalklassen zu befähigen. Der Anregung wurde indessen keine Folge gegeben.

11 Gemeinden von Appenzell A.-Rh. erhielten an die Kosten ihrer Nachhülfeklassen einen kantonalen Beitrag von Fr. 2000 = zirka 45 % der Auslagen.

Der st. gallische Erziehungsrat gestattete den verschiedenen Spezialklassen für Schwachbegabte, das von einer Anzahl schweizerischer Lehrer herausgegebene Lehrmittel „Mein Lesebüchlein“ an Stelle der st. gallischen Lesebücher auf Staatskosten anzuschaffen.

Durch das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene neue Armengesetz ist im Kanton Glarus ein erster gesetzgeberischer Schritt in der Fürsorge für die Schwachen getan. Nach § 18 sollen geistig oder körperlich zurückgebliebene, schwachsinnige, taubstumme, blinde, aber bildungsfähige Kinder aus armen Familien, deren Eltern nicht hinlänglich Gewähr für gute Pflege und Erziehung bieten, von der Armenpflege bei Eintritt des geeigneten Alters in einer passenden Bildungsanstalt oder in einer Familie versorgt werden, wo sie die zur Entwicklung der Erwerbsfähigkeit nötige Erziehung und Ausbildung erhalten. Ebenso sind bildungsunfähige Kinder armer Eltern in guter Privatpflege oder in Pflegeanstalten zu versorgen.

Die IV. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen fand am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern statt. Über die Verhandlungen wurde bereits im letzten Jahrbuche kurz berichtet (Seite 119 und 121).

Eine wichtige Fürsorge für die schwachsinnige Jugend im reiferen Alter nimmt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft auf sich; nachstehend folgt das Reglement über die Verwaltung des Albert Fisler-Fonds, der durch seinen Namen eine Erinnerung an den in Zürich verstorbenen Führer in der Bewegung für bessere Schulung der Schwachbegabten bilden soll.

§ 1. Der Albert Fisler-Fonds, auf Vorschlag der Bildungskommission im Jahre 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gestiftet, hat den Zweck, Lehrmeistern, Fabrikaufsehern u. s. w., denen es gelungen ist, einen schwachsinnigen Lehrling nach seinem Austritt aus einer Anstalt oder Spezialklasse zu einer dauernden Arbeit, mit der er seinen Lebensunterhalt verdienen kann, auszubilden, *Prämien* zu verabfolgen als Auszeichnung für bewiesenes Geschick und bewiesene Geduld.

§ 2. Je nach der Berufsart und der Dauer der Lehrzeit sollen dieselben 50—150 Fr. betragen.

§ 3. Motivierte Gesuche um Verabreichung solcher Prämien sind von den zur Versorgung schwachsinniger Kinder bestellten Organen, nach Abschluß der Lehrzeit, einzugeben an die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich.

§ 4. Die Verwaltung des Fonds übernimmt von 1903 an der Quästor der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Für die „Versorgung armer schwachsinniger oder verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1903 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 11,051	Schaffhausen	Fr. —
Bern	15,300	Appenzell A.-Rh.	1,014
Luzern	11,946	I.-Rh.	829
Uri	1,500	St. Gallen	21,800
Schwyz	1,257	Graubünden	7,955
Obwalden	864	Aargau	33,106
Nidwalden	50	Thurgau	10,562
Glarus	2,800	Tessin	3,350
Zug	492	Waadt	54,088
Freiburg	11,000	Wallis	5,060
Solothurn	14,310	Neuenburg	3,753
Baselstadt	10,193	Genf	16,933
Baselland	9,220		
		Total	Fr. 248,433

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden¹⁾ umfaßt auch den Handarbeitsunterricht der Mädchen. Sein Beginn ist auf das vierte Schuljahr angesetzt.

Im Kanton Luzern haben viele Schulen in Anwendung von § 25 des Erziehungsgesetzes für die aus der Schule entlassenen, aber im Winter noch arbeitsschulpflichtigen Mädchen wöchentlich einen ganzen Schultag eingeführt. Ein Kurs für Arbeitslehrerinnen hat vom 13. August bis 13. September in Hitzkirch stattgefunden; von 29 Teilnehmerinnen wurden 26 patentiert.

Im Kanton Freiburg wurden von 21 Kandidatinnen 14 als Arbeitslehrerinnen patentiert.

In der Frauenarbeitsschule Basel wurden 18 Arbeitslehrerinnen patentiert.

¹⁾ Beilage I, pag. 18.

St. Gallen patentierte 17 Arbeitslehrerinnen nach dem 20-wöchigen und 16 nach dem 12—18 monatlichen Lehrkurse an der Frauenarbeitsschule.

Zwei je vierwöchige Fortbildungskurse wurden von 24 Arbeitslehrerinnen besucht.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau sah sich veranlaßt, eine Verfügung gegen einige Mißbräuche zu erlassen, die sich bei Ausstellung der Schülerinnenarbeiten anläßlich der Schlußprüfungen der Arbeitsschulen gezeigt hatten.¹⁾

* *

Über die Verbreitung des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Kanton Zürich gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß (1902/03):

	Zahl der Kurse	Schüler
Kartonnage	141	2595
Hobelbank	71	899
Modellieren	32	456
Eisenarbeiten	11	154
Schnitzen	31	492
	286	4596

Der Staat gibt den Gemeinden Beiträge, 50 Rp. für die erteilte Stunde (za. Fr. 10,000). Zwei auf diesem Gebiet bewanderte Lehrer wurden vom Erziehungsrate mit der Inspektion der Kurse betraut.

In Baselstadt wurden 1277 Schüler in 38 Klassen für Kartonnage, in 22 Klassen für Schreinerei, in einer Metall- und einer Kerbschnittklasse unterrichtet. Im Betsaale des Münsters wurde eine von der Eidgenossenschaft angekaufte und dem Basler Verein zur Aufbewahrung übergebene Sammlung von Modellen der Handfertigkeitsschulen in Stockholm, Paris und Zürich, der sich hier noch verschiedene Lehrgänge der Basler Schulen beigesellten, zu dauernder Ausstellung gebracht. Die Sammlung steht am Montag und Mittwoch nachmittag jeweils zu unentgeltlicher Besichtigung offen. An einem Kurs zur Ausbildung von Lehrern für den Kartonnageunterricht beteiligten sich 13 Personen.

Im Kanton Thurgau existieren 12 Abteilungen für Knaben-Handfertigungsunterricht mit zusammen 402 Schülern.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf hat den Handarbeitsunterricht in Holzarbeiten in der Primarschule abgeschafft „non pas qu'il méconnaisse la portée éducative de ces exercices, mais parce qu'il a constaté que, tels qu'ils sont, et tels qu'ils peuvent être organisés à l'école primaire, ils ne sauraient donner des résultats en rapport avec les sacrifices de temps et d'argent consentis en leur faveur. Il est sans doute pénible de retrancher

¹⁾ Beilage I, pag. 26.

du programme telle ou telle branche, car toutes ont leur valeur propre, mais il faut avant tout veiller de ne pas compromettre le résultat des branches que l'on considère partout, et à juste titre, comme principales. C'est la langue maternelle, dont l'importance est de premier ordre, qui bénéficiera du temps gagné sur les travaux manuels.

Toutefois, il faut bien noter ici que seul le travail sur bois est supprimé et que les exercices de cartonnage sont maintenus au programme à titre d'auxiliaires de la géométrie et du dessin.“

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Die Schulinspektoren des Kantons Bern machten Erhebungen über äußere Einflüsse, die auf das Gedeihen der Schule Einwirkung haben. Als erster Punkt ist die nähere Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Lehrerschaft erwähnt. Von den 1336 Lehrerwohnungen wurden 76% als genügend und 24% als ungenügend bezeichnet. Nach diesen Erhebungen besitzen die 585 Schulgemeinden 875 Schulhäuser mit einem Assekuranzwert von Fr. 23,576,730, der sich verteilt wie folgt:

bei 68 Schulhäusern beträgt die Assekuranzsumme weniger als Fr. 5000	
„ 180 „ „ „ „ „ Fr. 5,000— 10,000	
„ 321 „ „ „ „ „ „ 10,000— 20,000	
„ 214 „ „ „ „ „ „ 20,000— 50,000	
„ 62 „ „ „ „ „ „ 50,000—100,000	
„ 30 „ „ „ „ „ „ über Fr. 100,000	

83% sind in gutem Zustande, bei 17% läßt der Unterhalt zu wünschen übrig. Von 859 Schulbrunnen wurden 84% als genügend taxiert.

Für die Beurteilung der Turnplätze bezüglich ihres Flächeninhaltes wurde angenommen, daß per Schüler der größten Turnklasse eine Fläche von 8 m² vorhanden sein müsse. 74% genügen dieser Anforderung. Dagegen wird die Ausrüstung mit Turngeräten nur bei 65% als genügend bezeichnet.

In 769 Schullokalen erfolgt die Reinigung durch die Schüler, in 102 andern durch einen Schulabwart.

Unterm 9. Dezember 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten erlassen. Aus einer Reihe von Bestimmungen, welche das Verhalten der Schule betreffen, sei die folgende hervorgehoben: Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach sechs Wochen, bei Diphtherie vier Wochen, bei Masern zwei Wochen, bei Mumps zwei Wochen, bei Windpocken zwei Wochen vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis acht Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

Um nötigenfalls Anweisungen geben zu können, hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschlossen, in die einzureichenden

Pläne für Schulhausneubauten und Umbauten müsse das Mobiliar, speziell die Bestuhlung, im richtigen Maßstab eingezeichnet werden, so daß sich beurteilen läßt, ob bei richtiger Beleuchtung die vorgesehene Zahl von Schülern bequem plazierte werden kann. „Differenztreppen“ sollen in den Hauptgängen vermieden werden.¹⁾

Über Schulbäder, speziell über die Einrichtung von Douchen verhandelte die Versammlung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 16. und 17. Mai in Schaffhausen.

Die Statistik der Jugendspiele in Baselstadt ergibt folgendes: 1139 Spielabende, 71 Leiter, 4279 Kinder; 206 Ausflüge, 41 Leiter, 2543 Kinder.

Die Ausgaben der Kantone für Schulhausbauten, inkl. die Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes betrugen im Jahre 1903:

Kantone	Schulhausbau- beiträge Fr.	Kantone	Schulhausbau- beiträge Fr.
Zürich	488827	Appenzell I.-Rh.	12480
Bern	139616	St. Gallen	147560
Luzern	55000	Graubünden	13540
Uri	3940	Aargau	83197
Schwyz	15314	Thurgau	97185
Obwalden	—	Tessin	—
Nidwalden	—	Waadt	238665
Glarus	10197	Wallis	—
Zug	652	Neuenburg	—
Freiburg	43291	Genf	85566
Solothurn	—		1903 : 1846054
Baselstadt	390524		1902 : 1120664
Baselland	—		Differenz : +725390
Schaffhausen	15000		
Appenzell A.-Rh.	5500		

8. Verschiedenes.

In Luzern sind die Vorarbeiten zur Eröffnung einer permanenten Schulausstellung getroffen worden.

In Nidwalden (Stans und Ennetbürgen) wurden mit Beginn des Jahres 1903 Schulsparkassen eröffnet.

Unter Hinweis auf die in Belgien, Frankreich, Österreich und Preußen in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, der Trunksucht durch die Einwirkung auf die Schuljugend entgegenzutreten, richtete der schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, unterstützt von Professoren und Ärzten, eine Eingabe an den Bundesrat und an die Kantonsregierungen. Diese Eingabe enthält eine Reihe von Vorschlägen, wie der Kampf gegen die Trunksucht auf den verschiedenen Schulstufen zu führen sei.

¹⁾ Beilage I, pag. 26.

Im Kanton Genf ist nach dem Gesetz die Kleinkinderschule für Kinder von drei Jahren an offen. Wegen Mangel an Lokalen mußten verschiedene Gemeinden ermächtigt werden, Kinder unter fünf Jahren zurückzuweisen.

Dem Reglement über die Asili d'infanzia¹⁾ kamen fast sämtliche tessinischen Kindergärten nach und erhielten infolgedessen staatliche Unterstützung.

Der ostschweizerische Blindenfürsorgeverein beschloß am 14. Mai 1903 die Gründung einer Lehrwerkstätte für Blinde. In Zürich wurde eine Bibliothek für Blinde geschaffen, deren Benutzung den Blinden der ganzen Schweiz frei steht und die mit ihren zahlreichen Büchern aus allen Wissensgebieten eine Wohltat und eine Bildungsquelle namentlich auch für die jugendlichen Blinden zu werden verspricht.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschulen.

An der Jahresversammlung des Verbandes zur Förderung des Zeichnen- und gewerblichen Berufsunterrichtes in Freiburg, 2. August 1903, wurde als Haupttraktandum behandelt: Die Organisation der Fortbildungsschulen für Handwerkslehrlinge. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für das Obligatorium eines dreijährigen Schulbesuches mit folgenden Fächern aus: Rechnen, Aufsatz, Buchhaltung, technisches und Freihandzeichnen. Mindestens die zeichnerischen Fächer sollten in Tagesstunden erteilt werden.

Einer Anregung der bernischen Schulsynode folgend hat die Erziehungsdirektion eine 23gliedrige Kommission mit einer Untersuchung über die Ursachen der schlechten Resultate der Rekrutenprüfung betraut.

Um die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden einheitlicher und zweckentsprechender zu gestalten, wurde vom Erziehungsrat ein provisorischer Lehrplan ausgearbeitet und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Der Buchhaltung, dem technischen Zeichnen und dem gewerblichen Rechnen soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Schulinspektor wird auch diese Schulen besuchen. Im Jahre 1903 waren es fünf mit 117 Schülern und drei Schülerinnen.

Das Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus vom 3. Mai 1903²⁾ macht den Besuch der Fortbildungsschule während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch und verpflichtet den Lehrmeister, hierfür wöchentlich zwei Stunden der Arbeitszeit von nachmittags 3 Uhr an frei zu geben. Die

¹⁾ Beilage I, pag. 149. — ²⁾ Beilage I, pag. 3.

20 allgemeinen, 7 gewerblichen und 17 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen waren im ganzen von 1051 Schülern besucht. Es erhielten Unterricht in den allgemeinen Fächern allein 390, in allgemeinen und gewerblichen zugleich 72, in gewerblichen allein 191, in hauswirtschaftlichen allein 470 Schüler.

Nach § 12 des Gesetzes über das Lehrlingswesen ist der Besuch der allgemeinen und beruflichen Fächer der Fortbildungsschule auch für die Lehrtöchter obligatorisch. Da sich Zweifel erhoben, ob für diese die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule die beruflichen Fächer im Sinne des Gesetzes darstelle, sah sich der Regierungsrat zu einer nähern Interpretation dieses Paragraphen veranlaßt und zwar in dem Sinne, daß

1. Damenschneiderinnen und Näherinnen lediglich die allgemeinen Fächer (allgemeine Fortbildungsschule oder „schriftliche Arbeiten“) zu besuchen haben, sofern am Wohnsitze der Lehrtöchter oder in nächster Umgebung keine gewerbliche Fortbildungsschule besteht;
2. die Lehrtöchter die allgemeinen Fächer zu besuchen und außerdem Unterricht im Zeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule zu nehmen haben, sofern eine solche am Wohnsitze derselben oder in der nächsten Umgebung dieses Wohnsitzes besteht und der Unterricht im Zeichnen für den in Frage kommenden Beruf als wünschbar erscheint;
3. für alle andern Berufsarten der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule seitens der Lehrtöchter obligatorisch bleibt.

Seit 1873 besteht im Kanton Solothurn die obligatorische Fortbildungsschule, seit 1894 sind daneben auch Wiederholungskurse für Stellungspflichtige eingeführt. Während der Fortbildungsschulunterricht anfänglich durchweg zur Nachtzeit erteilt wurde und noch im Jahre 1878 85 % aller Fortbildungsschulstunden nach 7 Uhr abends abgehalten wurde, wird jetzt nur noch in einer einzigen Gemeinde nach 7 Uhr unterrichtet. In 85 % aller Schulen werden die vier gesetzlichen Wochenstunden zusammenhängend erteilt und zwar in 57 % an einem Nachmittag, in 28 % an einem Vormittag. Trotz der Bevölkerungszunahme ist die Schülerzahl gegenüber 1892 um zirka 200 zurückgegangen; fast ein Drittel aller Pflichtigen besucht eben die beruflichen Fortbildungsschulen. Die Behörden beschäftigen sich mit der Frage, wie die Fortbildungsschule den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Kreise noch besser als bisher dienen könnte. Es bestehen einstweilen nur zwei landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

In 37 von den 197 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen kommt werktäglicher Unterricht am Nachmittag vor; an 17 andern Schulen beginnt er wenigstens schon um 5 oder 6 Uhr, in drei Schulen wird am Sonntag nachmittag nach Beendigung des Gottesdienstes unterrichtet.

Zur Erzielung einer einheitlichen Prüfungspraxis an den aargauischen Handwerkerschulen mit Bürgerschulunterricht beschloß der Regierungsrat:

1. Die Prüfung der Handwerkerschulen steht im allgemeinen unter der Leitung des Handwerkerschulinspektors.
2. Die Prüfung in denjenigen Fächern, welche der Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule vorschreibt, ist jedoch Sache des Bürgerschulinspektors.
3. In Bezug auf den Zeitpunkt und das Programm haben sich die beiden Inspektoren jeweilen zu verständigen.

Der Unterricht an den Scuole di ripetizione im Kanton Tessin wird an einzelnen Orten während wenigen Wochen bei täglich vier Stunden erteilt, an andern während drei Monaten mit entsprechend kleinerer Stundenzahl per Woche. 60 Stunden sind das vorgeschriebene Minimum. Entgegen dem Wunsche einiger Gemeinden, welche die widerstrebenden Ausländer nicht zum Besuch der Schule zwingen wollten, hat der Staatsrat auf Grund des Gesetzes die Dispensierung der Ausländer als unzulässig erklärt.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Nachdem der schweizerische gemeinnützige Frauenverein bereits im Jahre 1897 durch eine Eingabe an die Regierungen aller Kantone die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer besseren Vorbereitung der Mädchen für den Hausfrauenberuf dargetan hatte, wandte er sich im Juni 1903 neuerdings an die Regierungen, um sie zu ersuchen, einen Teil der Primarschulsubvention des Bundes für die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Volksschule zu verwenden. Die Schlußsätze des Gesuches lauten:

1. Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein erachtet die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die oberste Volksschulklasse als dringend notwendig und hält sie auch für möglich.
2. Er glaubt, daß der Zeitpunkt der Einführung jetzt besonders dafür geeignet ist, weil die kantonalen Lasten des Schulwesens durch den Zuschuß aus der Bundeskasse von nun an erleichtert sein werden und ersucht dringend, daß von vorneherein ein genügender Posten aus der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in das Budget eingestellt werde.
3. Der Vorstand des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, sowie die Mitglieder der Haushaltungskommission werden es sich zur Ehre anrechnen, sich wünschendenfalls bei der Organisation dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen, um Detailfragen auf Grund ihrer diesbezüglichen Erfahrungen lösen zu helfen.
4. Es stehen bereits eine Anzahl von patentierten schweizerischen Fachlehrerinnen zur Verfügung, welche aus den Haushaltungslehrerinnen-Seminarien des Vereins in Bern und Zürich hervorgingen. Frau Prof. Joss-Moser in Bern besorgt in freundlicher Weise die *Stellenvermittlung* für diese Lehrerinnen.

Außer den zwei Städten Zürich und Winterthur besitzen noch drei Landfortbildungsschulen besondere für den Schulunter-

richt eingerichtete Küchen. Von den 99 Mädchenfortbildungsschulen erteilen 43 nicht nur in den weiblichen Handarbeiten, sondern auch in andern Zweigen der Hauswirtschaft oder in allgemeinen Fächern Unterricht.

Auf Beginn des Schuljahres 1903/04 entstand eine solche in Luzern, indem die weibliche Abteilung der gewerblichen Fortbildungsschule zu einer besonderen Abteilung des städtischen Schulwesens unter dem Namen „Frauenarbeits- und Töchter-Fortbildungsschule der Stadt Luzern“ umgewandelt wurde. Das Programm der Frauenarbeitsschule umfaßt Kleidermachen, Weißnähen, Flickarbeit und Kochen. Die Fächer der Töchter-Fortbildungsschule sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung mit Korrespondenz, fremde Sprachen, Haushaltungskunde und eventuell Gesundheitslehre und Zeichnen.

Den Gemeinden und Vereinen, welche einen Kochkurs abzuhalten wünschen, steht im Kanton St. Gallen eine Wanderlehrerin zur Verfügung. Auch wird von der Haushaltungsschule in St. Gallen die Ausrüstung, bestehend aus zwei Wanderherden und einem vollständigen Kücheninventar, gegen geringe Entschädigung ausgeliehen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin organisierte „Corsi di Economia domestica pratica“, die in verschiedenen Orten des Kantons der Reihe nach während je zwei Monaten gehalten werden. Es werden nicht mehr als 12 Schülerinnen zugelassen; sie müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Kursgeld inkl. Entschädigung für Abendessen Fr. 20. Die Leitung ist einer Lehrerin anvertraut, die sich an der Ecole ménagère von Neuenburg auf diese Aufgabe vorbereitete. Der erste Kurs fand in Vergeletto (Onsernone) vom 16. März an statt. Ein Arzt gab den 12 Teilnehmerinnen hygienische Belehrungen und ein Landwirtschaftslehrer unterrichtete im Gemüsebau. Im Laufe des Jahres fanden vier Kurse statt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Große Rat des Kantons Bern hat sich in Übereinstimmung mit einem früheren Beschluß des Regierungsrates¹⁾ durch eine Abstimmung dahin ausgesprochen, daß an Orten, wo eine Mittelschule besteht, eine erweiterte Oberschule nicht errichtet werden kann. Die Zahl dieser erweiterten Oberschulen im Kanton beträgt im ganzen 45. Wegen Mangel an Lehrkräften konnten drei neu entstandene Sekundarschulen im Jura nicht rechtzeitig eröffnet werden.

23 Lehrer und 8 Lehrerinnen erhielten vollständige Patente für die Sekundarschulstufe.

¹⁾ Jahrbuch 1902, pag. 107.

Durch das am 5. August 1903 erlassene neue Reglement für die Patentprüfung von Kandidaten für das höhere Lehramt¹⁾ im Kanton Bern werden die früher den Inhabern des Sekundarlehrerpatentes gewährten Erleichterungen beschränkt.

Im Kanton Schwyz wurden einzelne Lehrmittel für alle Sekundarschulen obligatorisch erklärt.

Die Berufswahl der im letzten Jahre und während des Schuljahres aus den solothurnischen Bezirksschulen ausgetretenen Schüler ist folgende:

74	Schüler	erlernen ein Handwerk.
106	„	zogen in die französische Schweiz.
58	„	arbeiten in Fabriken und Eisenwerkstätten.
69	„	widmen sich der Haus- und Landwirtschaft.
62	„	besuchen eine höhere Lehranstalt.
20	„	arbeiten auf Bureaux.
11	„	widmen sich dem Handelsfach.
10	„	erlernen die Uhrmacherei.
8	„	stehen im Eisenbahn- oder Postdienst.
14	„	sind noch ohne bestimmten Beruf.

Im Kanton St. Gallen wird der Lateinunterricht an Sekundarschulen vom Staate in besonderer Weise subventioniert. Das betreffende Reglement wurde auf eine Eingabe von 15 Sekundarschulräten dahin abgeändert, daß mit dem Lateinunterricht im zweiten Semester des ersten Sekundarschuljahres begonnen werden darf und daß auch Primarschüler der sechsten und siebenten Klasse dazu zugelassen werden können.

Die st. gallischen Sekundarlehrer reichten am 20. Januar 1903 ein Gesuch um Erhöhung der staatlichen Alterszulagen ein. Der Große Rat erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Die Erledigung fällt ins Jahr 1904. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wurden im Jahre 1903 folgende Alterszulagen ausgerichtet:

a.	an Sekundarlehrer 22 à 100 und 33 à 200	Fr.	8,900
b.	an Primarlehrer 81 à 100, 71 à 200 und 319 à 300	„	118,000
c.	an Anstaltslehrer 2 à 100, 3 à 200 und 9 à 300	„	3,500
		Fr.	130,400

Der Staatsrat von Waadt betraute eine Kommission mit dem Studium der Frage, wie der Anschluß der verschiedenen Schulstufen, speziell zwischen der Primarschule und den collèges communaux befriedigender zu gestalten sei.

In 12 der letztgenannten Anstalten werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet; das System der gemischten Klassen macht also Fortschritte, im Jahr 1874 bestanden auf dieser Schulstufe nur zwei solche. Im Berichtsjahr hat die Erziehungsdirektion fol-

¹⁾ Beilage I, pag. 110.

genden Reglementen die Sanktion erteilt: Règlement et programme de l'école professionnelle d'Yverdon; Règlement pour les écoles publiques de Vevey; Règlement pour l'école secondaire de Cossonay; Règlement organique de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne; Règlement de la dite école pour les examens des élèves de langue étrangère.

An der École industrielle von Locle wurde eine fünfte Klasse errichtet, die speziell den Kandidaten für den Lehrerberuf dienen soll.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat sich anlässlich einer Anfrage des Rektorates des Gymnasiums grundsätzlich für Aufnahme von Mädchen in das Gymnasium ausgesprochen, doch sei von dieser Zulassung bis nach Sanierung der Lokalverhältnisse im Kantonsschulgebäude Umgang zu nehmen.

Der Beitrag, den die Schüler des kantonalen Gymnasiums in Zürich jedes Semester an die Sammlungen zu leisten haben, wurde von Fr. 3 auf Fr. 6 erhöht.

Ein Unglücksfall, dem ein Lehrer und drei Schüler des Gymnasiums zum Opfer fielen, gab dem Erziehungsrat Anlaß zur Festsetzung nachfolgender Grundsätze für die Veranstaltung von Schulreisen am obern Gymnasium und an der Industrieschule:

- a. Hochgebirgstouren, welche die Ausrüstung mit Pickel und Seil erfordern, sind ausgeschlossen.
- b. Die Reiseprogramme sind der Aufsichtskommission rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen, welche ihrerseits eventuell fachmännische Gutachten darüber einholt.
- c. Die Teilnahme der Schüler an den Schulreisen soll in jedem Falle von der zustimmenden Erklärung des Vaters oder Besorgers abhängig gemacht werden.

Ein neuangelegter Schulgarten lieferte dem botanischen Unterricht schätzenswertes Material.

An der höheren Töcherschule in Zürich wurde nach zweijährigem Unterbruch ein Jahreskurs für die Heranbildung von Kindergärtnerinnen mit 31 Teilnehmerinnen eröffnet; der Lehrplan wurde um die zwei Fächer Naturgeschichte und Geometrie erweitert.

In der Aula der Kantonsschule in Luzern wurde ein größerer Projektionsapparat eingerichtet; für seine Benutzung ist vom Erziehungsrat ein Reglement erlassen worden.¹⁾

Die technische Abteilung des Kollegiums in Freiburg steht vor einer Umbildung. Bis eine Lösung erfolgt ist, wird den Schülern des Gymnasiums, welche sich auf das Polytechnikum vorbereiten wollen, gestattet, statt der griechischen Sprache das tech-

¹⁾ Beilage I, pag. 55.

nische Zeichnen zu nehmen. An die sechste Klasse des Gymnasiums schließt sich dann für sie ein Vorbereitungskurs für das Polytechnikum.

Da das Internat des Kollegiums St. Michael in Freiburg nicht allen Aufnahmege suchen entsprechen konnte, so eröffneten die Patres Franziskaner ein Internat unter dem Namen „Pensionat des P. Girard“. Es zählt bereits 38 Zöglinge, alles Ausländer.

In den beiden untern Klassen des Gymnasiums, der Gewerbeschule und der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 der Unterricht in Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey, eingeführt. Um dafür die nötige Zeit zu gewinnen, wurde im Kalligraphieunterricht die Einübung der Zierschriften fallen gelassen.

Die obere Realschule in Basel wurde von 4 auf 4 $\frac{1}{2}$ Jahre ausgedehnt.¹⁾ Die Abiturienten, die mit Erfolg die fünfte Klasse absolvieren, sind ohne weiteres zum Eintritt in das Polytechnikum berechtigt. Das infolge dieser Erweiterung etwas abgeänderte Lehrziel vom 19. März 1903²⁾ sieht nur eine ganz bescheidene Erweiterung des Stoffes vor, die Änderung bezweckt eine Vertiefung, hauptsächlich in den Sprachfächern.

Um die Merkantilabteilung der Töcherschule Basel der Bundesunterstützung teilhaft werden zu lassen, wurde der Anfang des Merkantilunterrichts auf das beginnende sechste Schuljahr verlegt, so daß die vorgeschriebenen drei Jahreskurse eingerichtet werden konnten, ohne daß die Schülerinnen länger in der Schule verbleiben müssen.

Der Kanton Baselland gab im Berichtsjahr Fr. 2257 Seminarstipendien an 15 Bewerber, Fr. 3977 Stipendien an 24 Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, Fr. 3010 Hochschulstipendien an acht Studenten.

Das Schülerhaus in St. Gallen zählte 81 Pensionäre. In zwei Studiensälen wurde die indirekte Beleuchtung eingerichtet.

An der Kantonsschule Chur wurde das Eintrittsalter für die Gymnasial- und technische Abteilung etwas niedriger angesetzt, um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen. Das neue Schülerhaus war mit 120 Insaßen schon im ersten Betriebsjahr besetzt.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden erklärte sich auf Grund von Unterhandlungen bereit, durch eine von ihm bezeichnete Delegation die Maturitätsprüfung der Gymnasiasten der Anstalt Schiers in dieser selbst abzunehmen und zwar zur Zeit des dortigen Schulschlusses, der fast drei Monate vor demjenigen der Kantonschule stattfindet.

¹⁾ Beilage I, pag. 58.

²⁾ Beilage I, pag. 58 ff.

Das Kantonsschülerhaus in Aarau war im Berichtsjahre voll besetzt; es beherbergte 40 Schüler; 19 Auswärtige nahmen am Mittagstisch teil.

Bei Anlaß der Zentenarfeier wurde auf Anregung ehemaliger Schüler ein Zentenarfeierstipendienfonds gegründet, der Ende 1903 einen Bestand von Fr. 27,167 aufwies. Das vom Regierungsrate unterm 29. Juni 1903 aufgestellte Regulativ enthält folgende Bestimmungen:

Der Zentenarfeier-Stipendienfonds soll, so lange er nicht Fr. 50,000 beträgt, ausschließlich der aargauischen Kantonsschule zu gute kommen. Die jährlichen Erträge des Fonds sollen zu „Zentenar-Stipendien“ je im Betrage von Fr. 200 verwendet werden; Restbeträge unter Fr. 200 sind jeweilen wieder zum Kapital zu schlagen. Übersteigt der Fonds den Betrag von Fr. 50,000, so können das aargauische Lehrer- und das Lehrerinnenseminar zu je $\frac{1}{5}$ des Betrages an den auszuwerfenden Stipendien teilnehmen. Die Zentenar-Stipendien sollen auf Vorschlag der Lehrerkonferenz nach Fleiß und Aufführung tadellose, wohlbegabte, jedoch unbemittelte Zöglinge erhalten, gleichviel welcher Klasse und welcher Abteilung der Kantonsschule sie angehören. Die definitive Zuerkennung der Stipendien wird einer besonderen Kommission übertragen. Sie besteht aus einem Delegierten des Erziehungsrates, einem Delegierten der Lehrerkonferenz der Kantonsschule und einem Vertreter der Donatoren.

Im Kanton Tessin ernannte der Staatsrat zu den bisherigen zwei Turnlehrern zwei neue; die vier Turnlehrer sind in Bellinzona, Lugano, Mendrisio und Chiasso stationiert und zum Teil von diesen Gemeinden, zum Teil vom Staate bezahlt. Sie erteilen Unterricht an den staatlichen und an den Gemeindeschulen. Von der im Berichtsjahr erfolgten Schaffung eines Rektorates am kantonalen Gymnasium-Lyceum in Lugano¹⁾ verspricht sich die Erziehungsdirektion einen günstigen Einfluß auf den Gang der Anstalt.

Der vom Kanton Waadt subventionierte Fecht- und Reitunterricht wurde von 106 bzw. 108 Schülern der Mittelschulen in Lausanne besucht.

Um den Wünschen des deutschen Kantonsteils entgegenzukommen, hat der Staatsrat des Kantons Wallis den Erziehungsdirektor eingeladen, in Anwendung einer Bestimmung des Maturitätsreglementes bei den Prüfungen im Kollegium von Brig die kantonale Kommission durch zwei Oberwalliser zu ergänzen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Vielgestaltigkeit in der Art, wie die schweizerischen Primarlehrer und -Lehrerinnen herangebildet werden, geben die Tabelle VI im statistischen Teil und die Anmerkungen zu derselben ein anschauliches Bild.

¹⁾ Beilage I, pag. 93.

Eine längst als nötig empfundene Reform ist im Kanton Bern durch den Beschluß des Großen Rates angebahnt worden, laut welchem in Bern ein Oberseminar für zwei Klassen errichtet wird. Eine gegen diesen Beschluß gerichtete Initiative wurde am 18. Dezember 1903 mit 39,514 gegen 25,264 Stimmen verworfen.

Für das Lehrerseminar in Pruntrut wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt¹⁾.

Das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen ist vom Beginn des Schuljahres 1904/05 an auch Mädchen geöffnet.

Nachdem die Seminarien des Kantons Tessin den durch Gesetz vom 27. November 1901 geschaffenen vierten Jahreskurs zum erstenmal abgehalten hatten, wurde am 17. August 1903 ein neuer Lehrplan erlassen²⁾. Die allgemein bildenden Fächer werden in der Hauptsache in den ersten drei Kursen erledigt. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile; der erste Teil wird am Schluß des dritten Jahres, der zweite am Schluß des vierten Jahres abgenommen. Patente ersten Grades berechtigen auch zum Unterricht an den scuole maggiori.

Durch das Gesetz vom 21. November 1903³⁾ wurde die Studienzeit für die Primarlehrer des Kantons Wallis von zwei auf drei Jahre ausgedehnt. Die Erziehungsdirektion prüft die Frage der Errichtung von Übungsschulen an den Seminarien.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins veranstaltete einen 15 monatlichen Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Den Unterricht in den praktischen und in einigen theoretischen Fächern vermittelte die Haushaltungsschule, die übrigen theoretischen Fächer die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. Gestützt auf den Bericht der bestellten Kommission über die vom 5. bis 8. Mai abgehaltene Fähigkeitsprüfung und auf Grund der Prüfungsergebnisse erhielten sämtliche 12 Kursteilnehmerinnen vom Erziehungsrate das zürcherische Fähigkeitszeugnis.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Das Technikum oder die Ecole des Arts et Métiers in Freiburg umfaßt nach dem Organisationsgesetz⁴⁾ zwei Hauptabteilungen; die eine ist für Ausbildung von Technikern bestimmt und hat vorwiegend wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht, die andere besteht aus Lehrwerkstätten für Mechaniker, Stein-

1) Beilage I, pag. 34—41.

2) Beilage I, pag. 73—92.

3) Beilage I, pag. 93.

4) Beilage I, pag. 6.

hauer und Schreiner. Der Eintritt in das Technikum steht auch Töchtern offen.

In Basel hatte der Große Rat ein Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelshochschule angenommen, aber es wurde dagegen das Referendum ergriffen und in der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit großem Mehr verworfen. „Gerade die Kreise, denen das neue Institut in erster Linie hätte dienen sollen, wollten am wenigsten davon wissen.“

In St. Gallen sind die Handelsakademie und die Verkehrsschule in zwei selbständige Anstalten geschieden worden. An der Handelsakademie hielt Dr. Th. Wiget eine Reihe von Vorlesungen über Pestalozzi, die namentlich von Lehrern und Lehrerinnen gut besucht waren.

An der Ecole de commerce in Lausanne fand vom 14. Juli bis 21. August der sechste Ferienkurs mit 45 Teilnehmern statt.

Mit dem Bezug eines neuen Lokales hat die „école d'horlogerie et de mécanique“ in Locle auch ihren Namen gewechselt; sie heißt jetzt „Technikum“. Die 108 Schüler des Jahres 1903 verteilen sich auf folgende Abteilungen: Ecole d'horlogerie 55, de mécanique 26, de gravure et ciselure 10, de monteurs de boîtes 17.

Um den jungen Landwirten den Besuch der Cours agricoles in Genf zu erleichtern, übernimmt der Staat laut Gesetz vom 25. Februar 1903¹⁾ für die im Kanton wohnenden schweizerischen Schüler die Kosten für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Um die Einnahmen der Universität zu vermehren, änderte der Regierungsrat einige Paragraphen der Statuten ab.²⁾ Ferner hob er durch Beschluß vom 3. September 1903 die Unentgeltlichkeit der Seminarien auf und setzte für die Teilnehmer das an die Dozenten zu entrichtende Honorar auf Fr. 5 für die wöchentliche Stunde fest.

Der Erziehungsrat setzte fest, daß bei den Aufnahmeprüfungen an der Hochschule Zürich bei der Abstufung der Zensuren neben den ganzen auch halbe Noten in Anwendung gebracht werden können. Ferner wurde § 8 des Aufnahmereglements, der sich nur auf die Kantonsbürger bezog, auf die Schweizerbürger ausgedehnt.³⁾

Auf eine Eingabe der Klinikisten-Vereinigung bestimmte der Erziehungsrat, daß zu den klinischen Übungen und Vorlesungen nur diejenigen Studierenden der Medizin zugelassen werden sollen,

¹⁾ Beilage I, pag. 10. — ²⁾ Beilage I, pag. 129. — ³⁾ Beilage I, pag. 130.

Unterm 23. März 1903 beschloß sodann der Bundesrat auf ein bezügliches Gesuch der zürcherischen Erziehungsdirektion, es seien die an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Kurse auf Grund und im Rahmen der für die Förderung des kommerziellen Unterrichts durch den Bund erlassenen Vorschriften finanziell zu unterstützen; die erstmalige Subventionierung erfolgt für das Jahr 1903/04 mit Fr. 6010.

2. Bern.

Durch ein Reglement wurden die Aufgaben des Rektors, des Rektoratssekretärs und des Pedellen geregelt.

Am 4. Juni 1903 wurde der Neubau der Universität eingeweiht.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1903 kam eine Vereinigung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek zustande. Beide sollen künftig unter der Verwaltung der bürgerlichen Korporation stehen, die für die Lokalitäten zu sorgen hat. Staat und Korporation teilen sich in die Betriebskosten.

3. Basel.

Durch das Gesetz über das Universitätsgut¹⁾ und durch die Übereinkunft betreffend die Kliniken und die pathologische Anstalt im Bürgerspital²⁾ erwachsen dem Staat wesentliche Mehrausgaben, die indessen ihre günstige Wirkung auf die Entwicklung der Universität nicht verfehlen werden.

4. Lausanne.

Bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums der mit der Universität Lausanne verbundenen Ingenieurschule wurden vier hervorragende Ingenieure, ehemalige Schüler, mit dem Titel *docteur ès sciences „honoris causa“* bedacht.

Die Universität erhielt eine Schenkung von Fr. 100,000, deren Zinsen in jährlichem Wechsel den verschiedenen Fakultäten zu freier Verfügung stehen sollen.

Folgende Grade wurden im Laufe des Berichtsjahres zuerkannt: 6 *diplômes de licencié en théologie*; 2 *de docteur en droit*; 10 *de licencié en droit*; 26 *de docteur en médecine*; 2 *de docteur ès lettres*; 2 *de licencié ès lettres classiques*; 3 *de licencié ès lettres modernes*; 8 *de docteur ès sciences*; 1 *de licencié ès sciences physiques et mathématiques*; 1 *de licencié ès sciences physiques et naturelles*; 3 *de licencié ès sciences pharmaceutiques*; 17 *d'ingénieur-constructeur*; 3 *d'ingénieur-mécanicien*; 4 *d'ingénieur-électricien*; 2 *d'ingénieur-chimiste*.

¹⁾ Beilage I, pag. 139. — ²⁾ Beilage I, pag. 144.